Oesterreichis... Rechts-Lexik...

Oesterreichisches

Rechts-Lexikon.

Praktisches Handwörterbuch

des

öffentlichen und privaten Rechtes

Ergänzungsheft

Preis K 1.60

Oesterreichisches

Rechts-Lexikon.

Praktisches Handwörterbuch

des

öffentlichen und privaten Rechtes

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Herausgegeben und redigirt

von

Dr. **Friedrich Duschenes,** Dr. **Wenzel Ritter von Bělský,** Advocaten in Prag,
und **Carl Baretta,** Landesausschußrath in Prag,

unter Mitwirkung zahlreicher Fachkräfte.

I. Ergänzungsheft.

Prag 1898.
Verlag von Höfer & Klouček.

Druck von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium. (Verord. d. Hand.-Minist. v. 25. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 132.) I. Bedeutung: Das arbeitsstatistische Amt ist berufen, für die Zwecke der wirthschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen. Diese Daten haben sich auf die Lage der arbeitenden Classen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, im Handel und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sowie auf den Umfang und Zustand der Production in den bezeichneten Zweigen zu beziehen. II. Organisation: 1. Mit diesen Aufgaben wird im Ressort des Handels-Minist. eine abgesonderte Abtheilung betraut, welche die Bezeichnung „K. k. arbeitsstatistisches Amt“ führt und mit 1. October 1898 seine Thätigkeit zu beginnen hat, welches hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handels-Minist. unterstehendes Amt zu fungiren hat. 2. Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handels-Minist. angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handels-Minist. und dem betreffenden Ministerium zu pflegen. 3. Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können außer den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften, Gewerbegerichte, genossenschaftliche und andere Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankencassen und sonstige Arbeiter-Hilfscassen angegangen werden, und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet. Den mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimirten Organen des arbeitsstat. A. ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benöthigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren. 4. Zur Unterstützung des arbeitsst. A. sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirath gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstat.-A., aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Minist. des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handels-Minist., aus dem Präsidenten der statistischen Centralcommission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirathes haben zu einem Dritttheil aus Arbeitern und zu einem Dritttheil aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswerth ist. Die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsbeirathes erfolgt für Perioden von drei Jahren. Die nicht in Wien domicilirenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzung täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem andern Titel Diäten aus Staatscassen beziehen; ferner wird denselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reise zu und von den Sitzungen gewährt. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet. Die Mitglieder des Arbeitsbeirathes, welche Arbeiter sind und in Wien domiciliren, erhalten für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung von je fünf Gulden täglich. Der Handelsminister erläßt für den Arbeitsbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt. Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgestellt. III. Begutachtungen: Das arbeitsstat. A. hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen bilden, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen

Anträge dem Handels-Minist., beziehungsweise dem betheiligten Ministerium im Wege des Handels-Minist. vorzulegen. IV. Berichterstattung: Der Vorstand des arbeitsstat. A. hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebniß seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbetheiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird. V. Die Geheimhaltung der arbeitsstat. Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstat. A., sowie anderer mit arbeitsstat. Erhebungen betrauten Behörden und Aemter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich ämtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntniß gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrungsweisen.

Arzneitaxe. (Nachtrag zum Art. „Apotheker" I. B. S. 121.) I. Die A. wird alljährlich auf Grund der neuesten Droguen-Preislisten revidirt und in besonderer Ausgabe veröffentlicht, so daß bei Zusammenstellung der A. auf die jeweiligen Preisschwankungen der Rohwaare Rücksicht genommen wird, allein die für die Feststellung der A. bestehenden Grundsätze werden durch diese alljährliche Revision nicht alterirt (Min. Erl. a. 30. Mai 1879 Z. 5105). II. Die wesentlichsten Bestimmungen hinsichtlich der A. sind in den M.-Verord. v. 12. Dec. 1889, R. G. Bl. Nr. 191 und v. 14. Dec. 1892, R. G. Bl. Nr. 222 enthalten: 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte, haben sich genau an die jeweilig geltende A. zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen. 2. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen. 3. Bei Arznei-Artikeln mit nur einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge maßgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermäßigten Preise bei Verabreichung der größeren Gewichtsmenge Anwendung finden. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte ermäßigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung. 5. Der kleinste Preisansatz für die Bewerthung eines Artikels bei Taxirungen beträgt zwei Kreuzer, bei der Taxirung nach der Ordinationsnorm jedoch nur einen Kreuzer. Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden. 6. Für aqua communis bis zur Menge von Einem Liter, sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, ein Kreuzer angerechnet werden. 7. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen. 8. Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten: Von Fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet. 9. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben, und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren. In den öffentlichen Apotheken hat Derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während Derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat. Dieselben Vor-

merkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen. 10. Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist; die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel sollen hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden. 11. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl. sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen. Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „fiat expeditio simplex" dem Recepte beigefügt ist. 12. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden. Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopoe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden. 13. Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden. 14. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopoe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopoe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist. 15. Die Preise der in der Pharmakopoe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge. III. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe. Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für den Menschen gestattet. IV. Strafbestimmungen: Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.-V. v. 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198.) V. Die letzte Feststellung der A. erfolgte mit der Min.-Vdg. v. 8. December 1895, R. G. Bl. Nr. 187.

Auswanderungsgeschäfte. Mittels Gesetzes vom 21. Jänner 1897 R. G. Bl. Nr. 27 wurden folgende strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf den Betrieb der A. erlassen: I. Eine Uebertretung begeht, wer ohne behördliche Bewilligung A. betreibt oder vermittelt, oder wer bei dem wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt. Strafe: Arrest von 8 Tagen bis zu sechs Monaten. Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht den Bezirksgerichten zu. II. Als Vergehen wird geahndet, wer Andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet. Strafe: strenger Arrest von sechs Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann; im Falle erschwerender Umstände strenger Arrest bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

Besserungsanstalten. (Nachtrag zum Art. Correctionshäuser II. B. S. 44 u. ff.) In neuerer Zeit wird öffentlich in Wort und Schrift vielfach über die zunehmende sittliche Verwahrlosung und Verrohung eines Theiles der heranwachsenden Jugend Klage geführt und in verschiedenen Richtungen nach geeigneten Mitteln und Wegen gesucht, um diesem für Staat und Gesellschaft gleich gefahrdrohenden Uebelstande mit Erfolg zu begegnen. Nun lehren die Erfahrungen, daß häufig Kinder, selbst im zartesten Alter, wegen Gesetzesübertretungen oder auch nur deshalb, weil sie arm u. verlassen der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen, in Polizeiarresten und Schub-

localitäten mit erwachsenen, oft gänzlich verkommenen Individuen zusammengesperrt und auf diese Weise der sittlichen Verderbniß preisgegeben werden. Ebenso wurde darüber Beschwerde geführt, daß in privaten B. auf die nothwendige räumliche Trennung der aus öffentlichen Rücksichten dorthin abgegebenen Corrigenden und solcher jugendlicher Personen, die von ihren Eltern oder Vormündern freiwillig dort untergebracht wurden, zu wenig Bedacht genommen wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Anstalten nur dann ihren Zweck zu erfüllen vermögen, wenn die in denselben befindlichen Kinder nicht bloß im religiösen und moralischen Sinne erzogen, sondern insbesondere auch sorgfältig gegen alle verderblichen Einflüsse Dritter geschützt werden. Im Hinblicke hierauf hat das Minist. des Innern die politischen Bezirksbehörden beauftragt, im Falle derartige Uebelstände im Amtsgebiete zur Wahrnehmung gelangen sollten, auf deren sofortige und energische Abstellung mit allem Nachdrucke hinzuwirken. Soweit es sich hiebei um Schublocalitäten handelt, ist im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen. Hinsichtlich der Landes-Zwangsarbeits- u. öffentlichen B., in welchen ähnliche Uebelstände herrschen sollen, ergingen unter Einem die entsprechenden Weisungen an die politischen Behörden jener Länder, in welchen sich solche Anstalten befinden.

Depositenwesen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe II. B. S. 107.) (Verord. der Minist. der Just., Fin. und des Handels im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 15. März 1898 R. G. Bl. Nr. 55.) Für die Gerichte und Steuerämter (Finanzcassen), insofern letztere die depositenämtliche oder die depositen- und waisenämtliche Cassengebahrung besorgen, wurden folgende neue Bestimmungen hinsichtlich des Vorganges bei der Hinterlegung civilgerichtlicher Depositen und bei Einzahlungen in die gemeinschaftlichen Waisencassen mit der oben cit. Verord. festgesetzt und das Verfahren hinsichtlich der verschlossen einlangenden und der angewiesenen Werthsendungen geregelt. I. Erläge civilgerichtlicher Depositen finden auf nachstehende Art statt: 1. Durch Uebergabe des Erlagsgegenstandes seitens des Erlegers bei dem Steueramte, unter gleichzeitiger Ueberreichung des Verwahrungsgesuches bei diesem Amte. Das Gesuch soll an das Gericht adressirt und nach Vorschrift der Depositenamtsinstruction verfaßt und eingerichtet sein. Der Ueberbringer erhält über den gemachten Erlag eine mit den Unterschriften der beiden übernehmenden Beamten versehene stempelfreie Bestätigung. Sollte der Steueramtsvorsteher den angebotenen Erlag als zur Annahme nicht geeignet erkennen, so hat derselbe die Verweigerung der Annahme auf dem Rücken des Gesuches mit kurzer Angabe der Gründe der Partei schriftlich bekannt zu geben. Der Partei steht die sofortige mündliche Beschwerde an den Gerichtsvorsteher frei, welcher nach vorgenommener Prüfung entweder den Auftrag zur Uebernahme des Deposites oder die Bestätigung der Abweisung beisetzt. Durch den provisorischen Uebernahmsauftrag des Gerichtsvorstehers wird jedoch der definitiven Erledigung des Verwahrungsgesuches nicht vorgegriffen. 2. Durch Uebergabe des Erlagsgegenstandes seitens des Erlegers bei dem Steueramte unter Bezugnahme auf einen diesem Amte gleichzeitig zukommenden, dem Erlage zu Grunde liegenden Gerichtsact (protokollarisches Erlagsanbringen, Amtsbericht, Amtserinnerung). In diesem Falle findet der gleiche Vorgang des Steueramtes bei der Uebernahme des Deposites statt, wie im Falle ad 1. 3. Durch Einsendung des Erlagsgegenstandes an das Gericht mittelst der Post. a) Die für das Gericht mit der Post einlangenden verschlossenen Werthsendungen, sowie auch die Ankündigungen (Begleitadressen, Aviso- und Abgabescheine) über derartige bei der Postanstalt befindliche, an das Gericht adressirte Werthsendungen sind von der Post direct an das Steueramt abzugeben. Nur in dem Falle, als die Sendung die Bezeichnung: „Geldbuch“ oder „In Steuersachen“ trägt oder mit der Bemerkung: „Nicht zur depositen- oder waisenämtlichen Gebahrung bestimmt“ versehen ist, erfolgt die Avisirung und Zustellung an das Gericht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die für das Gericht einlangende Werthsendung „zu Handen des Gerichtsvorstehers“ adressirt ist. b) Wird eine an das Gericht adressirte verschlossene Werthsendung dem Steueramte über-

bracht, so haben die beiden zur depositenämtlichen Gebahrung berufenen Cassebeamten sich zunächst die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sich in Bezug auf Umschlag und Siegel der Sendung kein Anstand ergibt. Sollte hingegen ein Anstand wahrgenommen werden, so ist derselbe unter sofortiger Anzeige an den Gerichtsvorsteher auf dem Umschlage der Sendung, beziehungsweise auf dem derselben zuliegenden Schriftstücke ersichtlich zu machen und die Sendung an das Abgabspostamt zur Einleitung des postämtlichen Verfahrens zurückzuleiten. Der sodann beim Postamte stattfindenden commissionellen Erhebung hat einer der beiden Cassebeamten beizuwohnen. c) Ist eine dem Steueramte zugestellte verschlossene Werthsendung zu Handen des Gerichtsvorstehers adressirt, so hat das Steueramt denselben hievon im kurzen Wege in Kenntniß zu setzen. Dem Gerichtsvorsteher bleibt es vorbehalten, bei der Eröffnung eines solchen Geschäftsstückes entweder persönlich oder durch einen hiezu bestimmten Gerichtsbeamten sich zu betheiligen und das zur Wahrung des Amtsgeheimnisses Geeignete zu veranlassen. 4. Wenn eine für das Gericht bestimmte verschlossene Werthsendung, deren Inhalt auf dem Umschlage angegeben ist, mittelst einer anderen Gelegenheit als der Postanstalt, z. B. durch einen privaten Boten überbracht wird, so ist nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die mit der Post einlangenden verschlossenen Wertsendungen betreffen, sinngemäß vorzugehen. Der Ueberbringer der Sendung ist aufzufordern, bei der Eröffnung der Sendung und bei der Prüfung ihres Inhaltes anwesend zu sein, beziehungsweise sich zu diesem Behufe zu dem Steueramte zu begeben. Falls sich der Ueberbringer dessen weigern sollte, ist dies auf dem zugehörigen Schriftstücke ersichtlich zu machen. 5. Die bei der Postanstalt für das Gericht eingelangten Postanweisungen, sowie an das Gericht adressirte Zahlungsanweisungen des Postsparcassenamtes und telegraphische Postanweisungen sind stets an das Gericht zuzustellen. Hat hingegen der angewiesene Betrag den Gegenstand einer depositen- oder waisenämtlichen Gebahrung zu bilden, so erfolgt die Uebernahme der Postanweisung stets durch den Geldbuchsführer, welcher auch den Empfang derselben auf dem Abgabescheine unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu bestätigen hat. Die übernommene Postanweisung ist sodann nebst einer kurzen diesfalls aufzunehmenden Amtserinnerung, welcher der abgetrennte Coupon beizuheften ist, an das Steueramt zu leiten. Zahlungsanweisungen, die von dem Postsparcassenamte in Wien auf Grund der Anweisungen der Einleger für ein Gericht ausgestellt werden, sind in analoger Weise zu behandeln, wie an das Gericht adressirte Postanweisungen. 6. Telegraphische Postanweisungen sind dem Gerichtsvorsteher zuzustellen, welcher den Empfang des Anweisungstelegrammes auf dem Abgabescheine bestätigt. Hat die Geldsendung keinen Gegenstand einer depositen- oder waisenämtlichen Gebahrung zu bilden, so hat der Gerichtsvorsteher dieselbe gegen Rückstellung des von ihm zu quittirenden und mit dem Gerichtssiegel zu versehenden Telegrammes bei dem Postamte erheben zu lassen. Der dem Telegramme beigefügte Coupon wird bei Gericht zurückbehalten. Hierauf ist die Geldsendung unverzüglich je nach Beschaffenheit dem Geldbuchsführer oder dem mit der Verwahrung und Verrechnung der Amtspauschal- oder der Strafkostengelder betrauten Beamten zu übergeben. Hat hingegen der telegraphisch angewiesene Geldbetrag den Gegenstand einer depositen- oder waisenämtlichen Gebahrung zu bilden, so ist der analoge Vorgang wie bei gewöhnlichen Postanweisungen zu beobachten. II. Das Steueramt ist gehalten, jeden ihm als ein civilgerichtliches Deposit übergebenen Gegenstand, welcher nach den bestehenden Vorschriften zur depositenämtlichen Verwahrung überhaupt geeignet erscheint, in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der dem Gerichte zustehenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Hinterlegung. Der Erlag des Deposites gilt bei nachträglicher gerichtlicher Genehmigung bereits mit dem Eingange beim Steueramte als bewirkt. III. Findet das Gericht den Erlag nicht zu genehmigen, so hat es zugleich den Erleger anzuweisen, den erlegten Gegenstand binnen einer angemessenen Frist bei dem Steueramte zu erheben, widrigenfalls der Gegenstand dem Erleger auf dessen Gefahr und Kosten durch die Postanstalt zurückgesendet werden würde. Der Bescheid, womit dem Erleger bei Nichtgenehmigung des Erlages eine Frist zur Erhebung des

erlegten Gegenstandes bestimmt wird, gilt für das Steueramt als Erfolglassungsauftrag, jedoch ist zu der allfälligen Bewerkstelligung der Rücksendung des Gegenstandes durch die Postanstalt von dem Steueramte noch eine besondere Weisung des Gerichtes einzuholen.

Effectenumsatzsteuer. (Nachtrag zum Art. gl. N., II. B. S. 193.) — (G. v. 9. März 1897 R. G. Bl. Nr. 195.) I. Steuerpflicht: 1. Es unterliegen dieser Steuer sowohl die an der Börse, als auch außerhalb der Börse geschlossenen ursprünglichen und prolongirten Geschäfte. 2. In Bezug auf die Steuerpflicht von Kostgeschäften macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht. 3. Bei Prämiengeschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornirung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleichzuachten. 4. Beim Commissionsgeschäfte (Art. 360 d. Handels-G.) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu entrichten. 5. Tauschgeschäfte, womit Effecten gegen Effecten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln (§. 1). 6. Umsatzgeschäfte der oben bezeichneten Art, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde (§. 2). II. Steuerbemessung: Die E. wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluß bemessen. Ein einfacher Schluß beträgt: 1. Bezüglich der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an der Wiener Effectenbörse notirten (cotirten) Effecten, wenn diese in Procenten gehandelt werden, einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W. ausmachen; wenn sie nach Stücken gehandelt werden, die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl, welche nach den zu dem gedachten Zeitpunkte geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluß festgesetzt sind und bezüglich der zu dem vorstehend bezeichneten Zeitpunkte zwar nicht an der Wiener Börse, aber an einer anderen inländischen Börse notirten Effecten einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl ausmachen, welche nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluß festgesetzt sind; 2. bezüglich der Effecten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an keiner inländischen Börse notirt sind, falls nicht auf Grund des vorstehenden Absatzes eine andere Vorschrift erlassen wird, einen Nennwerth von 5000 fl. ö. W. repräsentiren, bei Effecten aber, welche nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, ist der Geldumsatz der Berechnung des einfachen Schlusses zugrunde zu legen und gilt also bezüglich dieser Effecten ein Geldumsatz von 5000 fl. ö. W. als einfacher Schluß. 3. Bezüglich aller außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäfte ist der einfache Schluß nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluß die Summe von 5000 fl. ö. W. Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Steuersatze zu bemessen. Bruchtheile eines einfachen Schlusses sind als voller einfacher Schluß zu berechnen. (§. 4.) III. Höhe der Steuer: 1. Die E. beträgt für jeden einfachen Schluß bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Actien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen 50 kr., bei allen übrigen 20 kr. ö. W. 2. Bei Umsatzgeschäften, die außerhalb der Börse abgeschlossen werden, bezüglich der dem vorbezeichneten Steuersatze von 20 kr. ö. W. unterliegenden Effecten des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale wird die Steuer auf 5 kr. ö. W. und bei Geschäften dieser Art in, dem Steuersatze von 50 kr. ö. W. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen des Inlandes

im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale auf 10 kr. ö. W. ermäßigt. 3. Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, u. der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135 dauert, in Absicht auf diese Ermäßigung gleich den inländischen zu behandeln. (§. 7.) IV. Steuersubject: 1. Von Börsegeschäften der im §. 1 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 25 kr., beziehungsweise 10 kr. für jeden einfachen Schluß auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten. 2. Erscheinen bei solchen Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels derselben die gleiche Quantität Effecten derselben Art zu den nämlichen Cursen übernommen und geliefert und diese Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden. (§. 9.) 3. Von an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften der im §. 1 bezeichneten Art ist die Steuer von dem zur Ablieferung der Effecten Verpflichteten und bei solchen Prämiengeschäften an der Börse, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat, hat der Prämienzieher die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen im Register zu entrichten. 4. Außerhalb der Börse geschlossene Vorschußgeschäfte unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 36 des Geb.-Ges. u. sind von der Effectenumsatzsteuer befreit. 5. Bei Kostgeschäften der in den §§. 1 u. 3 des cit. Ges. bezeichneten Art einschließlich der zwischen den ursprünglichen Contrahenten außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Umsatzgeschäfte ist die E. entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effectenstücke bestätigenden Schriftstücke zu entrichten. Für die Entrichtung der Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation vor Ablauf des ursprünglichen Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen. 6. Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der oben bezeichneten Art unterliegen, der Steuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Effectenhändler), thätig ist. (§§. 13, 14 u. 15). Die Steuer ist von dem Effectenhändler (Handelsniederlassung, ständigen Bevollmächtigten, Remisier) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen im Register zu entrichten. Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Effectenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefernden, falls es sich aber um Prämiengeschäfte handelt, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat, von dem Prämienzieher allein auf die vorbezeichnete Art zu entrichten. (§. 15.) Wird eines dieser Umsatzgeschäfte (§. 15) durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen, so ist die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den für die Parteien bestimmten Schlußzetteln von dem Handelsmäkler zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Parteien zusteht (§. 21). V. Registerpflicht: Wer an der Börse Prämiengeschäfte abschließt und überhaupt Jedermann, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, ist verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Prämiengeschäft u. jedes nach §. 15 des cit. Ges. steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktage nach dessen Abschluß einzutragen, und in welchem die Steuer — mit Ausnahme der durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abzuwickelnden und nach §. 9 zu versteuernden Prämiengeschäfte — spätestens am dritten Werktage nach dem Vollzuge des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten stattzufinden hat (§. 1, Absatz 4), spätestens am dritten Werktage nach dem eingetretenen Verfalle der

Prämie oder der Stornirung des Geschäftes vorschriftsmäßig zu entrichten ist (§. 17). Wer zufolge §. 17 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registerpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann. VI. Strafbestimmungen: Nachstehende Uebertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 150fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen: 1. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, welches nach den Börseusancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist, in den Arrangementbogen. 2. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register. 3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlußzettel über ein nach §. 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in den Schlußzettel. 4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§. 12, 13, 14 u. 22 des cit. G. vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in das gedachte Schriftstück. 5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelzeichen, oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßigen Stempelzeichen. 6. Jede Uebertretung der den Personen und Anstalten, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, obliegenden Verpflichtungen, derzufolge für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde. 7. Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben zu erlassenden Anordnungen, welche nicht schon den angeführten Strafbestimmungen unterliegen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 500 fl. zu bestrafen. 8. Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Commissionär abschließt, so ist derselbe, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachtheiligen Folgen einer Steuerverkürzung, sowie ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68 mit einer Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. zu belegen. VII. Verjährung: In Bezug auf die Verjährung der in diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der in demselben vorgesehenen Strafen, haben die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des G. v. 18. März 1878 R. G. Bl. Nr. 31 resp. §. 14 d. G. v. 13. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden. VIII. Gebührenbefreiungen: Rechnungen (Noten) über Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften, sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reductions- oder Zinsenrechnungen. Schlußzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, welche der E. unterliegen, sind kein Gegenstand der im §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 R. G. Bl. Nr. 20 festgesetzten Stempelgebühr. Die Bestimmungen des §. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. Februar 1864 R. G. Bl. Nr. 20 finden rücksichtlich der der E. unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung. Die im §. 22, Z. 2 und 4 vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebühr. IX. Mittelst Verord. d. Fin.-Minist. v. 21. Sept. 1897 R. G. Bl. Nr. 222 wurde eine Reihe Durchführungsbestimmungen zu dem oben cit. G. v. 9. März 1897 erlassen.

Einfuhrverbote (Nachtrag zum Art. gl. N. siehe II. B. S. 251). I. Im Einvernehmen mit den betheiligen ungar. Ministerien wurde auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, die Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen (wie Methyl-Saccharin, Sukrol, Zuckerin, Dulkin, Crystallose 2c.) in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiemit versetzten Syrupe verboten. Als ähnliche künstliche Süßstoffe sind jene zum Ver-

süßen bestimmten chemischen Präparate anzusehen, welche nicht der Gruppe der Kohlenhydrate angehören. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf die von Apothekern, sowie Droguen- und Materialwaaren-Großhändlern unter den durch besondere Anordnungen festgesetzten Modalitäten bezogenen Quantitäten von Saccharin (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoesäure oder Benzoesäure-Sulfinid und dessen chemische Verbindungen). (Verord. d. Minist. des J., der Fin. u. d. Hand. v. 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 49.) II. Apotheker oder Droguen- und Materialwaaren-Großhändler, welche Saccharin aus dem Auslande zu beziehen beabsichtigen, haben bei der Einfuhr eine fallweise einzuholende Bewilligung der politischen Landesstelle beizubringen, welche folgende Angaben zu enthalten hat: 1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporcogewicht der Collien, sowie das Nettogewicht des einzuführenden Saccharin, ferner Angabe der Form, in welcher dasselbe zur Einfuhr gelangt. 2. Bezeichnung des Zollamtes, über welches die Einfuhr zu erfolgen hat. 3. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers. Ohne eine derartige vorschriftsmäßig ausgefertigte Bewilligung darf die Abfertigung nicht erfolgen. Die Bewilligung hat nur für das in derselben genannte Zollamt Giltigkeit. Falls sich bei dem Zollamte Bedenken ergeben, ob nicht andere künstliche Süßstoffe, als Saccharin vorliegen, ist vor der Abfertigung die Untersuchung eines Musters durch die k. k. landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien zu veranlassen. (Verord. d. Minist. des J., der Fin. u. d. Hand. v. 20. April 1898, R. G. Bl. Nr. 51.) III. Die Verwendung von Saccharin und Saccharinpräparaten, sowie von ähnlichen künstlichen Süßstoffen bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), dann das Feilhalten und Verkaufen dieser genannten Artikel im Inlande ist verboten vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen: 1. Die Verwendung von Saccharin bei den den Apothekern vorbehaltenen diätetischen Mitteln, sowie die den Apothekern über ärztliche Vorschreibung oder im Handverkaufe gestattete Abgabe von Präparaten, welche Saccharin enthalten, fällt nicht unter das genannte Verbot. 2. Den Apothekern ist es ferner gestattet, solchen Kunden, welchen durch ärztliche Anordnung die Verwendung von Saccharin bei der häuslichen Bereitung von Lebensmitteln anempfohlen wird, Saccharin gegen Vorweisung dieser ärztlichen Anordnung zu verabfolgen, ohne daß hiezu eine specielle ärztliche Vorschreibung von Fall zu Fall erforderlich wäre. 3. Auf die in Krankenhäusern, Sanatorien, Curanstalten und ähnlichen mit behördlicher Bewilligung zur Heilpflege bestehenden Instituten stattfindende Bereitung der Kost für die dort in Verpflegung stehenden Personen findet ebenfalls das ausgesprochene Verbot keine Anwendung. 4. Für Curorte, woselbst bei curmäßiger Diät der Genuß von Kohlenhydraten, beziehungsweise von mit Zucker versüßten Speisen, Getränken und Genußmitteln vermieden werden soll, kann die politische Landesbehörde nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränken an Curgäste befassen (Gast- und Schankgewerbe) über Anlangen die Dispens von dem genannten Verbote widerruflich ertheilen. 5. Die Verwendung von Saccharin bei der gewerbsmäßigen Herstellung und dem Verkaufe von Bäckerei- und Conditorwaaren für den Bedarf jener Personen, welchen der Genuß derart zubereiteter Artikel ärztlich verordnet ist, ist nur gegen besondere, von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Erlaubniß zulässig. Vor der Ertheilung derselben ist der Landes-Sanitätsrath über das Bedürfniß zu hören. Die Erlaubniß darf an nur vertrauenswürdige, gefällsämtlich unbeanständete Gewerbetreibende gegen jederzeitigen Widerruf auf die Dauer von höchstens drei Jahren ertheilt, kann aber sodann erneuert werden. Mit Sacharinzusatz hergestelltes Gebäck oder solche Conditorwaaren dürfen nun an solche Kunden verabfolgt werden, welche ausdrücklich derart zubereitete Artikel verlangen. (Verord. Minist. des J. des Hand. u. d. Ackerb. v. 20. April 1898 R. G. Bl. Nr. 52.)

Ergänzungsrichter (Ersatzrichter). I. Im Civilprocesse: 1. Bei den Gerichtshöfen können zu den Verhandlungen von längerer Dauer vom Vorsitzenden E. zugezogen werden, welche an der Verhandlung theilnehmen und im Falle

der Verhinderung eines Mitgliedes des Senates einzutreten haben. (§. 9 d. neuen Jur. N.) 2. Wird bei der Bestreitung der Zuständigkeit eines Civil-, Handels- oder bergrechtlichen Senates die Entscheidung über die Einrede der Unzuständigkeit vom Gerichte dem nach Schluß der Verhandlung zur Hauptsache ergehenden Ausspruche vorbehalten, so kann der Vorsitzende, je nachdem die Verweisung an einen handels- oder bergrechtlichen Senat oder an einen Civilsenat begehrt wurde, einen fachmännischen Beisitzer oder richterlichen Beamten der Verhandlung als E. beiziehen. Wird sodann die Einrede der Unzuständigkeit von dem Senate, vor welchem die Verhandlung anberaumt war, auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung als gerechtfertigt erkannt, so hat, sofern die vor einem Civilsenate verhandelte Rechtssache vor einen Handels- oder bergrechtlichen Senat gehört, der als E. beigezogene fachmännische Beisitzer zum Zwecke der Entscheidung der Hauptsache an Stelle eines der Mitglieder jenes Senates zu treten. Bei Rechtssachen, welche vor einen Civilsenat gehören, hat hingegen der richterliche Beamte, welcher als E. an der Verhandlung theilgenommen hat, an die Stelle des fachmännischen Beisitzers des ursprünglich zur Verhandlung berufenen Senates zu treten. Gegen diese Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zuläßig. (§. 62 J. N.) Diese Bestimmung ist auch anwendbar, sofern in einer bei einem selbständigen Handelsgerichte oder Handels- und Seegerichte angebrachten Rechtssache die Einrede der Unzuständigkeit deshalb erhoben wird, weil die Rechtssache vor das zur Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit berufene Kreis- oder Landesgericht gehört. (§. 63 Jur. N.) 3. Als E. sind zunächst die für den nämlichen Senat als Ersatzmänner bestellten Mitglieder des Gerichtshofes zuzuziehen. Sind sie verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofes auf mündliche Anzeige des Vorsitzenden, wer an der Verhandlung als E. theilzunehmen hat. Wenn dem Senate schon ein richterlicher Beamter angehört, dem für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen ist, dürfen nur Räthe als E. zugezogen werden. 4. Die Bestimmung des Richters (richterlicher Beamter oder fachmännischer Laienrichter), der gemäß §. 61 der Jur. N. zum Zwecke der Verwandlung eines Civilsenates in einen handels- oder bergrechtlichen Senat oder eines Senates der letzteren Art in einen Civilsenat an Stelle eines der Senatsmitglieder zu treten hat, geschieht auf mündliche Anzeige des Vorsitzenden des Senates durch den Vorsteher des Gerichtshofes. (§. 9 der Geschäftsordnung für die Gerichte.) II. Im Strafprocesse: 1. Für die Rathskammer, Hauptverhandlungen, Appellsenate für Uebertretungen, sowie bei den Gerichtshöfen 2. Inst. über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer, Einsprüche und Berufungen können E. hinzugezogen werden. 2. Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können. (3. Abs. §. 221 St. P. O.) 3. Zwei Ergänzungsrichter sind von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung einer Schwurgerichtssitzung zu ernennen. (2. Abs. §. 301 St. P. O.)

Execution gegen Gemeinden und gegen als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalten. §. 15 E. O. enthält folgende Bestimmung: „Gegen eine Gemeinde oder gegen eine durch Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärte Anstalt kann die Execution zum Zwecke der Hereinbringung von Geldforderungen, falls es sich nicht um die Verwirklichung eines vertragsmäßigen Pfandrechtes handelt, nur in Ansehung solcher Vermögensbestandtheile bewilligt werden, welche ohne Beeinträchtigung der durch die Gemeinde oder jene Anstalt zu wahrenden öffentlichen Interessen zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden können. Zur Abgabe der Erklärung, inwieweit letzteres hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandtheile zutrifft, sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berufen".— Zur näheren Durchführung des cit. §. 15 wurden mittelst Verord. d. Just.-Minist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. und des Ackerb. und d. Minist. f. C. u. U. v. 6. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 153, nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Als **Gemeinden** im Sinne des §. 15 der Ex.-Ord. sind nebst den nach den Gemeindeordnungen bestehenden Ortsgemeinden und den mit eigenem Statut versehenen Städten auch die zur selbständigen Geschäftsführung berufenen Gemeindefractionen (Ortschaften, Steuergemeinden, Ortstheile), die zu gemeinschaftlicher Geschäftsführung vereinigten Gemeinden (Verwaltungsgemeinden) und alle sonstigen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Concurrenzen und Verbände anzusehen, die entweder gesetzlich als Gemeinden bezeichnet oder für die Besorgung von Angelegenheiten einer oder mehrerer Gemeinden gesetzlich bestellt und mit dem Rechte zur Einführung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind, wie z. B. die Vertretungsbezirke, Kirchen- und Pfarrbauconcurrenzen, Pfarrgemeinden, Cultusgemeinden, Schulbezirke und Schulgemeinden, Straßenausschüsse und Straßenconcurrenzen, Armenbezirke, Schubconcurrenzbezirke u. a. II. Als **Anstalten**, welche im Sinne des §. 15 Ex.-O. von der Verwaltungsbehörde als öffentlich und gemeinnützig erklärt werden können, kommen insbesondere in Betracht: Stiftungs- und Privatspitäler, Gebär- und Findelanstalten, Armen-Versorgungs- und Siechenhäuser, Siechenanstalten, Kinderasyle, Greisenasyle, Asylhäuser und Asyle für Obdachlose, Blinden- und Taubstummeninstitute und andere Anstalten für nicht vollsinnige Kinder, Anstalten von Rettungsgesellschaften und Rettungshäuser, Kindergärten und Kinderbewahranstalten, Irrenheil- und Irrenpflegeanstalten, Volksküchen, Wärmestuben und sonstige Wohlthätigkeitsanstalten, Volkslesehallen, Arbeitsvermittlungsanstalten, Schulen und andere Verbände, welche solche Anstalten errichten und erhalten. III. Die **Erklärung**, daß eine Anstalt **öffentlich** und **gemeinnützig** sei, steht der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde, bei Anstalten aber die sich im Gebiete einer Stadt mit eigenem Statut befinden, der politischen Landesbehörde zu. 1. Die Erklärung erfolgt auf Ansuchen der Anstalt nach Vornahme der erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Zwecke und die thatsächliche Wirksamkeit der fraglichen Anstalt. 2. Gegen die Entscheidung kann von der Anstalt an die polit. Landesbehörde, wenn jedoch diese selbst zur Abgabe der Erklärung berufen war, an das Minist. d. J. innerhalb der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, bezeichneten Fristen Recurs ergriffen werden. In den Fällen, in welchen die polit. Landesbehörde in II. Instanz entscheidet, findet ein weiterer Beschwerdezug nicht statt. 3. Die Erklärung ist für die Gerichte insolange bindend, als sie nicht infolge eines Recurses aufgehoben oder von der Behörde, welche sie abzugeben berufen war, zurückgenommen wird. 4. Letzteres kann auf Ansuchen eines Gläubigers der Anstalt, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt, oder von Amtswegen erfolgen, wenn sich die Thätigkeit der Anstalt inzwischen so geändert hat, daß die Anstalt nicht mehr als öffentliche und gemeinnützige angesehen werden kann. 5. Die Erklärung erfolgt entweder auf Anfrage des Gerichtes, bei welchem ein Executionsantrag wider eine Gemeinde oder eine als öffentlich oder gemeinnützig erklärte Anstalt gestellt wurde, oder auf Ansuchen der Gemeinde oder Anstalt oder eines ihrer Gläubiger, für dessen Geldforderung ein Executionstitel vorliegt. 6. Die Gemeinde oder Anstalt kann eine solche Erklärung nur verlangen, wenn wider sie schon ein Executionsantrag vorliegt. 7. Gläubiger einer Gemeinde oder einer als öffentlich oder gemeinnützig erklärten Anstalt können hingegen eine Erklärung über den Umfang der Vermögensbestandtheile, die einer Execution unterliegen, schon vor Einbringung des Executionsantrages begehren. Wenn der Gläubiger seinem Executionsantrage eine solche Erklärung der Verwaltungsbehörde beigelegt hat, entfällt die amtliche Anfrage des Gerichtes. 8. Vor Abgabe der Erklärung sind die Vertreter der Gemeinde oder der Anstalt und der Gläubiger zu hören und die erforderlichen amtlichen Erhebungen über die Bestimmung und thatsächliche Verwendung der in Frage kommenden Vermögensbestandtheile vorzunehmen. III. Bis zur rechtskräftigen Feststellung des zur Befriedigung des Gläubigers verwendbaren Vermögens kann die Execution auf Antrag ganz oder theilweise aufgeschoben werden. (§§. 42, Z. 3 und 45. Abs. 3 Ex.-O.)

Executionsgerichte. Auf Grund des Art. XLI des Einf. Ges. zur Exec.-Ord. u. des §. 23 der Exec.-Ord. wurden mittelst Verord. d. Just.-Minist. vom

24. Juni 1897 R. G. Bl. 157 folgende Gerichte als Executions-Gerichte bestimmt: I. Für das Gebiet der Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien: Das Bezirksgericht der inneren Stadt I. Diejenigen Abtheilungen dieses Bez.-Ger., welche zur Ausübung der diesem Gerichte als Executionsgericht zukommenden gerichtl. Geschäfte berufen sind, bilden eine Expositur des Bez.-Ger. mit der Bezeichnung: „K. k. Executionsgericht Wien“. Dem Executionsgerichte Wien wird vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 übertragen: 1. Die Ausübung der gesammten gerichtlichen Geschäfte des Executionsverfahrens u. der Execution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des §. 18 der Exec.-Ord. einem der in den Bezirken I. bis IX. befindlichen Executionsgerichte zugewiesen sind. 2. Die Ausübung der gesammten gerichtl. Geschäfte des Executionsverfahrens und der Execution zur Sicherstellung, die nach Vorschrift des §. 18, Z. 3 u. 4 der Exec.-Ord. einem der in den Bezirken X. bis XIX. befindlichen Bez.-Ger. als Exec.-Ger. zugewiesen sind. 3. Bei Executionen (Executionshandlungen) auf unbewegliches Vermögen, auf gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, auf Schiffe oder auf Bauwerke, die auf Schiffen errichtet sind, ferner bei Executionen (Executionshandlungen) auf bücherlich eingetragene Rechte an unbeweglichen Sachen hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 19 der Exec.-Ord., in den Bezirken X bis XIX als Exec.-Ger. dasjenige Gericht einzuschreiten, bei dem sich die Einlage über das unbewegliche Gut oder in dessen Sprengel sich die Sache befindet, auf welche Execution geführt wird. (§. 18, Z. 1 und 2 der Ex. Ord.) 4. Bei den auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kündigungen, gerichtl. Räumungs- und Uebernahmsaufträge oder auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse im Bestandverfahren im Stadtgebiete von Wien vorzunehmenden zwangsweisen Räumungen und Uebergaben von unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, von Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken hat nicht das Exec.-Ger. Wien, sondern dasjenige Bez.-Ger. einzuschreiten, in dessen Sprengel die Executionshandlung vorzunehmen ist. 5. Das Exec.-Ger. Wien hat das Pfändungsregister (§. 254 der Exec.-Ord.) für das gesammte Gebiet von Wien zu führen. Alle für das Exec.-Ger. einlangenden Eingaben sind in dessen Einlaufsstelle im Justizpalaste abzugeben. Den Executionsvollzug betreffende Eingaben, die an ein Bez.-Ger. in Wien in Rechtssachen gerichtet werden, in welchen es den vorstehenden Bestimmungen zufolge die dem Executionsgerichte zugewiesenen gerichtl. Geschäfte auszuüben nicht befugt ist, sind unmittelbar dem Exec.-Ger. zur Erledigung zu übersenden. II. Für Prag und Triest: 1. Für das Gebiet der Hauptstadt Prag wird, unbeschadet der Bestimmung des §. 19 der Exec.-Ord., die Ausübung der den Exec.-Ger. zugewiesenen gerichtl. Geschäfte dem k. k. Bez.-Ger. der Alt- und Josephsstadt in Prag, für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest dem k. k. Bez.-Ger. in Civilsachen in Triest übertragen. Das Bez.-Ger. der Alt- und Josephsstadt in Prag hat das Pfändungsregister für das gesammte Gebiet von Prag, das Bez.-Ger. für Civilsachen in Triest für das städtische und außerstädtische Gebiet von Triest zu führen. 2. Die obige Bestimmung (ad I 4) hinsichtlich der zwangsweisen Räumungen und Uebergaben von unbewegl. oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, Schiffsmühlen oder auf Schiffen errichteten Bauwerken gilt auch für das Stadtgebiet Prag. 3. Die Eingaben, die an ein vom Executionsvollzuge ausgeschlossenes Bez.-Ger. in Prag und Triest gelangen, sind unmittelbar dem Executionsgerichte Prag resp. Triest zur Erledigung zu übersenden. III. An anderen Orten: Befinden sich am Sitze des Gerichtshofes zwei Bez.-Ger., von welchen der Sprengel des einen das Stadtgebiet umfaßt, während der Sprengel des anderen auf das Gebiet außerhalb der Stadt sich erstreckt, so hat jedes dieser Bez.-Ger. nach Maßgabe der Zuständigkeitsvorschriften des §. 18 der Exec.-Ord. für seinen Sprengel als Exec.-Ger. einzuschreiten. IV. Executionsvollzug in Sachen der Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen: Den Bez.-Ger. für Handels- und Seesachen kommt eine Betheiligung am Executionsvollzuge nicht zu. Soll der Executionsvollzug an selbem Orte stattfinden, so obliegt er auch in den Rechtssachen, welche bei dem Bez.-Ger. für Handels- und Seesachen anhängig waren, dem sonst für diesen Ort und einzelne Sachen zum Einschreiten als Exec.-Ger. berufenen Gerichte.

Finanzprocuraturen. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe II. Bd. S. 496 u. ff.) Mittelst Minist.-Verord. v. 9. März 1898 R. G. Bl. 41 wurde eine neue Dienstinstruction für die F. erlassen, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält: I. Die F. sind berufen zur gerichtlichen Vertretung des Aerars und zur Vertretung des Staatsvermögens, zur Erstattung von Rechtsgutachten, zur Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften und Verfassung von Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Vermögenschaft. II. Die Rechtsvertretung des Staatsvermögens seitens der F. erstreckt sich auf die Vertretung 1. des Aerars hinsichtlich der staatlichen Steuern und Abgaben, sonstiger öffentlicher Abgaben, Monopole, Regalien: 2. des Hofärars; 3. des königl. ungarischen Aerars bezüglich der vor den österreichischen Gerichten zu vertretenden Forderungen, insolange seitens Ungarn die Reciprocität gewährleistet wird; 4. hinsichtlich des Caducitätsrechts; 5. auf die Einbringung der seitens staatlicher Verwaltungsbehörden verhängten Geldstrafen auf gerichtlichem Wege; 6. Vertretung aller Fonde, welche von den Staatsbehörden verwaltet oder aus dem Staatsschatze dotirt werden, jedoch nur mit der Beschränkung, daß der Staat für einen Gebahrungsabgang aufzukommen hat; 7. der landesfürstlichen Patronatsrechte; 8. der Stiftungen (der von den staatlichen Behörden verwalteten und anderer Stiftungen hinsichtlich der Constituirung und der Einbringung des gestifteten Vermögens); 9. des Kirchenvermögens; 10. der öffentl. Pfarrarmeninstitute; 11. der frommen (gemeinnützigen) Zuwendungen von todeswegen, sofern sich dieselben nicht etwa auf Rechtssubjecte beziehen, welche im Sinne dieser Instruction von der F. nicht zu vertreten sind; 12. des von den staatlichen Schulbehörden (Landes- und Bezirksschulräthen) verwalteten Vermögens; 13. die F. ist ferner zur Vertretung öffentlicher Interessen vor Gericht dann berufen, wenn zum Schutze derselben das Einschreiten einer staatlichen Behörde zulässig erscheint und die F. hiefür von der zuständigen Behörde in Ermangelung eines anderen zum Einschreiten besonders bestimmten Organes in Anspruch genommen wird. III. Oertliche Zuständigkeit: 1. Zur Vertretung in Passivprocessen, bei welchen die gerichtliche Zuständigkeit durch den allgemeinen Gerichtsstand nach Maßgabe der §§. 74 und 75, Absatz 2 der Jur. N. begründet wird, ist jene F. berufen, in deren Sprengel die Sache sich befindet, auf welche der Rechtsstreit Bezug hat, in Ermangelung einer solchen Beziehung jene F., in deren Sprengel die Ereignung stattgefunden hat, durch welche der geltend gemachte Anspruch entstanden ist. Greift auch dieser Zuständigkeitsgrund nicht Platz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Amtssitze der der competenten Centralstelle unmittelbar untergeordneten Verwaltungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörde. 2. Bei anderen als den im Punkte 1. bezeichneten Passivprocessen, sowie bei allen Activprocessen und in sonstigen gerichtlichen Verhandlungen ist jene F. örtlich zuständig, in deren Sprengel das in I. Inst. competente Gericht sich befindet. 3. Hinsichtlich aller übrigen der F. zugewiesenen Amtshandlungen finden die erwähnten Competenzbestimmungen analoge Anwendung. 4. Die F. ist zum Einschreiten vor allen Gerichten und Behörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder berechtigt. 5. Die F. (Expositur) ist, wenn sie vor Gericht auftritt, zu allen im §. 31, Z. 1 bis 4 Civ.-Proc.-Ord. aufgezählten Rechtshandlungen ermächtigt, ohne eine besondere Vollmacht ausweisen zu müssen. IV. Die Erfordernisse zur Anstellung im Conceptsdienste der F. sind folgende: 1. Zur Aufnahme als Concipient ist die Ablegung der mit Minist.-Verord. v. 24. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 204 vorgeschriebenen drei theoretischen Staatsprüfungen erforderlich; ausnahmsweise kann das Finanzministerium die Aufnahme auch nach Ablegung von nur zwei Staatsprüfungen gegen die Verpflichtung zur Ablegung der dritten Staatsprüfung binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Aufnahme an gerechnet, bewilligen; die Beeidigung als Concipient kann erst nach einer mindestens einjährigen vollkommen befriedigenden Probepraxis stattfinden, während welcher von dem die definitive Aufnahme Anstrebenden insbesondere die für den Finanzprocuratursdienst erforderliche besondere Befähigung an den Tag gelegt werden muß; 2. zur Erlangung der Stelle eines F.-Concipisten.

beziehungsweise Adjuncten ist das juridische Doctorat, eine mindestens einjährige Gerichtspraxis und die Ablegung der für den Conceptsdienst bei den Finanzprocuraturen vorgeschriebenen Prüfung erforderlich; 3. zur Erlangung der höheren Dienstposten überdies die Ablegung der Advocatenprüfung. V. Dienstpflichten: 1. Die Beamten der F. und der Exposituren haben sich ausschließlich den ihnen zugewiesenen Amtsgeschäften zu widmen und es ist denselben jede unmittelbare oder mittelbare Besorgung von Rechtsvertretungen oder von Rechtsgeschäften bei Verlust des Dienstes untersagt. 2. Die Besorgung von Vertretungen und der Abschluß von Rechtsgeschäften in eigenen Angelegenheiten, ferner in Angelegenheit von verwandten oder verschwägerten Personen, der Ehegattin, der Wahlkinder und Mündel, und zwar in diesen Angelegenheiten, sofern die betreffende Intervention unentgeltlich erfolgt, endlich die Uebernahme einer Vormundschaft oder Curatel wird durch dieses Verbot nicht berührt, vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte in allen diesen Fällen nicht in Collision mit seinen Amtspflichten geräth. 3. Es ist die Pflicht des Finanzprocurators und des Expositursleiters, darüber zu wachen, daß der F. oder der Expositur keine Geschäfte zugewiesen werden, die ihrem, in dieser Instruction bezeichneten Amtsberufe fremd sind. Derlei Zuweisungen hat der Finanzprocurator oder der Expositursleiter mit Anführung der Gründe abzulehnen. Insoferne dessenungeachtet von der requirirenden Behörde auf der Vollführung des Geschäftes durch die F. oder Expositur bestanden würde, ist der Gegenstand der Entscheidung dem Fin.-Minist. vorzulegen. Insofern jedoch Gefahr am Verzuge wäre, hat der Finanzprocurator oder Expositursleiter unverzüglich jene Schritte zu thun, die unerläßlich sind, um bis zur erfolgten Entscheidung durch das Finanzministerium jede Gefahr eines Nachtheiles für das Geschäft ferne zu halten. VI. Competenz des Finanzprocurators: 1. In Bezug auf die Personalangelegenheiten der Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der F. steht dem Finanzprocurator im allgemeinen derselbe Wirkungskreis zu, wie dem Präsidium der Finanzlandesbehörde hinsichtlich der denselben untergeordneten Beamten, Diener und Angestellten. 2. Dem Finanzprocurator ist jedoch hinsichtlich der Conceptsbeamten kein Ernennungsrecht, sondern nur das Recht zur Aufnahme von nicht adjutirten Concipienten, sowie zur Verleihung von Adjuten an Concipienten innerhalb der systemisirten Anzahl derselben eingeräumt. 3. Im Kanzleistatus hat er das Recht zur Ernennung der Beamten der XI. und X. Rangsclasse im Rahmen der Systemisirung. 4. Hinsichtlich der Ernennung von Conceptsbeamten, sowie von Kanzleibeamten von der IX. Rangsclasse aufwärts, ist der Besetzungsvorschlag unter Beobachtung der diesbezüglich bestehenden Vorschriften an das Finanz-Minist. zu erstatten. VII. Die F. untersteht in Personal- und Regieangelegenheiten ausschließlich dem Finanz-Minist. Letzterem obliegt auch die oberste Ueberwachung der gesammten Geschäftsgebahrung der F., zu welchem Behufe durch das Finanz-Minist. periodische Lustrirungen der F. vorgenommen werden können. VIII. Die bestehenden oder etwa noch zu errichtenden F.-Abtheilungen (Exposituren) bilden einen integrirenden Bestandtheil der F., aus welcher sie gebildet wurden und gehören in den Personal- und Besoldungsstand derselben.

Gerichtsabtheilungen. I. Bildung der G.-A.: 1. Bei den Bezirksgerichten: Jeder Richter (Vorsteher des Bezirksgerichtes, Einzelrichter), dem eine Gruppe von Geschäften zur selbständigen Ausübung der dem Bezirksgerichte zukommenden Gerichtsbarkeit überwiesen ist, bildet eine Abtheilung des Gerichtes. Zur selbständigen Erledigung der Geschäfte eines ersuchten Richters kann nach Maßgabe der Vorschrift des §. 3, Abs. 2 des Ger.-Org.-Ges. ein richterlicher Hilfsbeamter berufen werden. (Abtheilung für Rechtshilfesachen.) 2. Bei den Gerichtshöfen I. Inst. bestehen so viele G.-A., als bei denselben ständige Senate für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtssachen und in Strafsachen errichtet sind; außerdem bildet jeder Richter, der eine zu den bürgerl. Rechtssachen gehörige Gruppe von Gerichtshofsgeschäften als Einzelrichter zu erledigen hat, sowie jeder Richter oder richterl. Hilfsbeamte, dem die Geschäfte eines Untersuchungsrichters oder eines

ersuchten Richters zur selbständigen Besorgung übertragen sind, eine Abtheilung des Gerichtshofes. Es ist jedoch weder die Rathskammer als selbständige G.-A. zu zählen, noch bilden jene Mitglieder des Gerichtshofes besondere G.-A., welche als Angehörige eines Senates die diesem zugetheilten Wechselklagen, wechselrechtlichen Sicherstellungsbegehren und Executionsanträge zu erledigen haben. 3. Bei den Oberlandesgerichten bildet jeder ständige Senat, der die Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtssachen oder in Strafsachen auszuüben hat, eine G.-A. Senate und Commissionen für Personal-Disciplinarsachen oder für Prüfungssachen kommen als besondere G.-A. nicht in Betracht. (§ 27 der Geschäfts-Ordnung.) II. Die Giltigkeit der Amtshandlungen eines Richters oder Senates wird an und für sich dadurch nicht berührt, daß dieser Act nach der Geschäftsvertheilung von einer anderen G.-A. desselben Gerichtes vorzunehmen gewesen wäre. (§. 26, Absatz 3, Ger.-Ord.-Ges.) Bei Bezirksgerichten kann infolge der Ablehnung eines Einzelrichters die fragliche Rechtssache vom Vorsteher des Gerichtes einer anderen als der nach der Geschäftsvertheilung dazu berufenen Abtheilung übertragen werden. (§. 28, Ger.-Org.-Ges.) Wird an eine bestimmte G.-A. ein Antrag gerichtet, dessen Erledigung einer anderen Abtheilung des nämlichen Gerichtes zufällt, so ist der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, sondern im kurzen Wege an die zuständige Abtheilung abzugeben. III. Ein zum Geschäftskreise mehrerer G.-A. gehöriger Antrag ist in der Regel von der Abtheilung, bei welcher er eingebracht wurde, im Einvernehmen mit den übrigen in Frage kommenden G.-A. zu erledigen. Das Einvernehmen ist mittels mündlicher Besprechung zu erzielen und die erlangte Zustimmung der übrigen G.-A. nöthigenfalls durch einen kurzen Actenvermerk festzustellen. (§. 28. Gesch.-Ord.) IV. Abtheilungsbezeichnung: Die einzelnen G.-A. sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen. Die Einlaufsstelle und die Schreibabtheilung erhalten keine besondere Nummernbezeichnung (§. 29. Gesch.-Ord.). Die Nummer der G.-A., an welche eine Eingabe gehört, ist entweder auf dem Rubrum der Eingabe unter der Bezeichnung des Gerichtes oder auf der ersten Seite des Textes in der Ueberschrift, als Beisatz zur Benennung des Gerichtes anzugeben. (§. 30.) V. Kanzleiabtheilungen: 1. Die Besorgung der Kanzleigeschäfte für die Richter, welchen die Erledigung von Grundbuchssachen zugewiesen ist, kann mit der Besorgung der Grundbuchsführung vereinigt oder hievon gesondert der Gerichtskanzlei oder einer besonderen Kanzleiabtheilung übertragen werden. Ersteres ist jedoch nur dann statthaft, wenn dem einen oder den mehreren mit Grundbuchssachen befaßten Richtern keinerlei andere gerichtl. Geschäfte zugetheilt sind, für welche in der Kanzlei besondere Register oder Verzeichnisse geführt werden müßten. (§. 31.) 2. Bei größeren Bezirksgerichten, die zur Gerichtsbarkeit in Civil- und in Strafsachen berufen sind, können für die mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten richterl. Beamten eine oder mehrere Kanzleiabtheilungen gebildet werden. 3. Bei den Gerichtshöfen I. Instanz, welche zugleich Civil- und Strafgerichtsbarkeit auszuüben haben, ist die Gerichtskanzlei nach diesen beiden Geschäftszweigen zu theilen; nach Bedarf kann die Gerichtskanzlei für Strafsachen wieder in mehrere Abtheilungen zerlegt werden, welche je für einen Untersuchungsrichter oder für einen Senat (Erkenntnißgericht, Geschwornengericht, Berufungsgericht) oder für eine Gruppe von Untersuchungsrichtern oder Senaten die Kanzleigeschäfte zu besorgen haben. 4. Bei den Oberlandesgerichten darf für Strafsachen nur dann eine besondere Kanzlei-Abtheilung gebildet werden, wenn die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von einem oder einzelnen bestimmten Senaten ausgeübt wird und die sich dabei ergebenden Kanzleigeschäfte eine besondere Kanzlei-Abtheilung ausreichend beschäftigen. 5. Ungeachtet des Bestandes besonderer Kanzlei-A. für Strafsachen muß bei allen Gerichten, bei welchen Civil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt ist, die Uebernahme der an das Gericht gelangenden Eingaben und die Bewirkung von Zustellungen, Sendungen und Behändigungen für Civil- und Strafsachen immer durch dieselben Organe erfolgen. (§. 32.) VI. Abtheilungsleiter und dessen Hilfspersonale: 1. Den G.-A. werden vom Vorsteher des Gerichtes nach Erforderniß

ein oder mehrere richterl. Hilfsbeamte zur Unterstützung des Abtheilungsleiters (Einzelrichter, Senatsvorsitzender, richterlicher Hilfsbeamter als Untersuchungsrichter oder als Leiter der Abtheilung für Rechtshilfesachen u. s. w.) bei Vornahme ihrer Amtsgeschäfte beigegeben. 2. Bei Gerichten, bei welchen Kanzlei-A. gebildet sind, hat der Gerichtsvorsteher den G.-A. auch die für die Geschäftsbesorgung nöthigen Kanzleikräfte und Diener beizugeben. 3. Competenz des Abtheilungsleiters: Derselbe hat vorbehaltlich aller in der Dienstaufsicht des Gerichtsvorstehers gelegenen Befugnisse, über die Beschäftigung der richterl. Hilfsbeamten sowie über die Verwendung des Kanzlei- und Dienerpersonales seiner A. die nöthigen Verfügungen zu treffen, und es kommt ihm die unmittelbare Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit dieser Personen zu. Der Abtheilungsleiter soll sich bei jeder Gelegenheit von der Einhaltung einer raschen, ordnungs- und zweckmäßigen, einheitlichen Geschäftsbehandlung überzeugen, zur Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder Gebrechen ohne Aufschub das Geeignete vorkehren oder zum Zwecke ihrer Abstellung dem Vorsteher des Gerichtes die Anzeige erstatten. Die einer A. beigegebenen Personen haben den Anweisungen des Abtheilungsleiters insolange Folge zu leisten, als nicht ändernde Anordnungen des Gerichtsvorstehers ergehen. (§. 33.)

Gerichtsgebühren: I. Die mit der kaiserl. Verord. vom 26. Dec. 1897 R. G. Bl. Nr. 305 erlassenen neuen Bestimmungen über die Gerichtsgebühren erweisen sich als nothwendige Begleitmaßregel zu der am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit gelangten neuen Civilproceßordnung. Die Regierung hatte sowohl in der vorletzten wie in der jüngsten Reichsrathssession eine Vorlage wegen Abänderung der Gerichtsstempel eingebracht. Da nun diese Regierungsvorlagen zur verfassungsmäßigen Erledigung nicht gelangt sind, die Civilproceßordnung aber doch mit Neujahr 1898 in Wirksamkeit trat, so mußte in anderer Weise in Betreff der Stempelgebühren Vorsorge getroffen werden. Ohne solche Vorsorge wären bedenkliche Folgen eingetreten. In finanzieller Hinsicht würde der bisherige Ertrag der G. eine Schmälerung um ungefähr zwei Millionen Gulden erleiden und somit das Opfer, welches die Justizreform dem Staatsschatze durch eine Steigerung des Ausgabenetats der Justizverwaltung auferlegt, die in ihrer endgiltigen Ziffer fünf Millionen Gulden betragen wird, eine Erhöhung bis auf mindestens sieben Millionen erfahren. Anderseits hätte die Anwendung der alten Gebührenvorschriften auf den neuen Proceß auf Schritt und Tritt mit oft fast unübersteiglichen praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen, die auf den gänzlich veränderten Formen des Verfahrens beruhen. Die Regierung mußte es daher als eine dringende Nothwendigkeit erkennen, sowohl zum Schutze der gefährdeten finanziellen Interessen, als auch zur anstandslosen Handhabung der neuen Civilproceßgesetze durch eine kaiserl. Verordnung auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, bis zu dem Zeitpunkte Abhilfe zu schaffen, wo der Reichsrath nach seinem Wiederzusammentritte in der Lage sein wird, eine definitive Regelung der G. zu beschließen. Aber diese provisorischen Anordnungen beschränken sich nur auf das dringend Nothwendige. Alle anderen Bestimmungen der Verordnung enthalten entweder Erleichterungen, welche die Wirkung des gedachten neuen Stempelsatzes in gewissen rücksichtswürdigen Fällen paralysiren sollen, oder sind der Ermöglichung einer klaglosen Geschäftsführung gewidmet. Neuerungen von principieller Tragweite, wie die Einführung von Strafproceßgebühren, von Vertheilungsgebühren im Executions- und Concursverfahren u. s. w. mußten bei Erlassung der vorliegenden Verord. naturgemäß zurückgestellt werden, aber auch von den zahlreichen Detailbestimmungen, welche die von der Regierung seinerzeit vorgelegten Gesetzentwürfe über die G. enthielten, mußte abgesehen werden, soferne deren dringende Nothwendigkeit aus den angeführten Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt werden könnte. II. Die wesentlichsten Modificationen, die durch die cit. kais. Verord. eingetreten sind, lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen: 1. Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle im gerichtl. Verfahren in und außer Streitsachen unterliegen bezüglich eines jeden, bisher der Stempelgebühr von 36 kr. unterworfenen Bogens der Gebühr von 1 Krone. 2. Die Stempelpflicht

der Rubriken von Eingaben und Protokollen wird aufgehoben. 3. Gebührenfrei sind: a) Protokolle über die mündliche Berufungs- oder Revisionsverhandlung (§§. 493 u. 509, Abs. 2, Civ.-Proc.-Ord.), wenn keiner der beiden Streittheile zur Verhandlung erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet; b) Protokolle, welche in der Gerichtskanzlei aufgenommen werden und keinen Antrag enthalten, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist; hingegen sind Protokolle über mündliche Widersprüche im Mahnverfahren, sowie Protokolle über die Vornahme von Executionshandlungen in allen Fällen stempelpflichtig. c) Anträge auf Berichtigung von gerichtlichen Urtheilen und Beschlüssen (§§. 419, 421 u. 430 des Civ.-Proc.-Ord.); d) das Verhandlungsprotokoll in Bagatellsachen (§. 451 der Civ.-Proc.-Ord.) ist selbst dann, wenn die Verhandlung durch mehrere Tage fortgesetzt oder nach ausgesprochenem Schlusse wieder eröffnet worden ist, als ein Ganzes zu betrachten und daher der Gebühr nur nach der Zahl der dazu verwendeten Bogen zu unterziehen. 4. Die Tarifpost 103, lit. A bis D, des G. vom 13. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sammt der Anmerkung 4 zu dieser Tarifpost tritt außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt: Für die Schöpfung von Urtheilen oder Erkenntnissen (Beschlüssen) der Gerichte sind folgende Gebühren zu entrichten: a) für Urtheile der I. Inst., durch welche in der Hauptsache selbst entschieden wird; b) für Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen (§. 459 der Civ.-Proc.-Ord.); c) für Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§. 548, 557 u. 558); d) für Beschlüsse, durch welche über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß eines Börsenschiedsgerichtes in I. Inst. entschieden wird (Art. XXIII des Einf.-Ges.); e) für Executionsbewilligungen auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden der im §. 79 der Exec.-Ord. bezeichneten Art; f) für Beschlüsse, womit ein Schadenersatz auf Grund des §. 168 der Exec.-Ord. in I. Inst. festgestellt wird, bei einem Werthe des Streitgegenstandes α) bis 50 Kronen, 1 Krone, β) über 50 bis 100 Kronen, 2 Kronen, γ) über 100 bis 400 Kronen, 5 Kronen, δ) über 400 bis 1600 Kronen, 10 Kronen, ε) über 1600 Kronen, ein halb Percent sammt 25 Percent Zuschlag vom Werthe des Streitgegenstandes; g) für Urtheile des im §. 532 der Civ.-Proc.-Ord. bezeichneten Gerichtes, durch welche über die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage entschieden wird (§§. 540, Abs. 3, und 541), h) für Beschlüsse, durch welche auf Antrag des Beklagten die Klage wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, des Streitanhängigkeit, der Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles, der Proceßunfähigkeit eines der Streittheile oder der mangelnden Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen wird (§§. 239 u. 261), ist die Hälfte der oben bezeichneten Gebühren zu entrichten. 5. Alle in den obigen Bestimmungen nicht angeführten Entscheidungen und Beschlüsse sind gebührenfrei. 6. Wird eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile (§. 397) erledigt oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil (§. 393) geschöpft, so ist derselbe Gebührenbetrag zu entrichten, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheile erfolgt wäre. 7. Wenn nach Schöpfung eines Theilurtheiles oder Zwischenurtheiles, welches nicht den ganzen Streitgegenstand betrifft, die Parteien vor Gericht erklären, den Proceß nicht fortzusetzen, oder über den restlichen Theil des Streitgegenstandes einen Vergleich schließen, so ist der Unterschied zwischen dem entrichteten Gebührenbetrage und den Gebühren, welche für das geschöpfte Theilurtheil oder Zwischenurtheil nach dem bezüglichen Theilwerthe und im Falle eines Vergleiches, für diesen entfallen, zurückzustellen. 8. Der Vergleich über den Betrag eines Anspruches, über dessen Grund durch Zwischenurtheil entschieden wurde (§. 393, Abs. 1), dann der Vergleich, der nach Schöpfung eines Zwischenurtheiles, betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes (§. 393, Abs. 2), über einen daraus hergeleiteten Anspruch geschlossen wird, ist gebührenfrei. 9. Die Berufungsschrift in Bagatellsachen (§§. 448, 465 u. 501) unterliegt der Gebühr von einer Krone vom ersten Bogen. 10. In anderen Fällen sind für die Berufungs-

schrift und die Revisionsschrift (§§. 465 u. 505), bezüglich des ersten Bogens folgende Gebühren zu entrichten. Bei einem Werthe des Streitgegenstandes α) bis 50 Kronen, 1 Krone, β) über 50 bis 100 Kronen, 2 Kronen, γ) über 100 bis 400 Kronen, 5 Kronen, δ) über 400 bis 1600 Kronen, 10 Kronen, ε) über 1600 Kronen, 20 Kronen. 11. Für Recurse gegen die ad 4 angeführten Erkenntnisse und gegen Entscheidungen über solche Recurse ist die Hälfte der hier festgesetzten Gebühr, jedoch nicht weniger als eine Krone vom ersten Bogen zu entrichten. 11. Für Recurse gegen die im §. 12 des G. vom 6. Feb. 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorgesehenen Erkenntnisse bleibt die bisherige Gebühr von 2 Kronen 50 Heller vom ersten Bogen in Wirksamkeit. 12. Die in Tarifpost 2, a), aa) des Ges. vom 13. Dec. 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebühr von 36 kr. von jedem Bogen für einfache gerichtliche Abschriften wird auf eine Krone von jedem Bogen erhöht. Es unterliegen jedoch Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, ferner im Falle bei gerichtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen und Zahlungsbefehlen für die beiden Streittheile mehr als je eine Ausfertigung erforderlich ist, die dritte und jede folgende Ausfertigung eines solchen Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles der Gebühr von 2 Kronen von jedem Bogen, wenn aber der Werth des Streitgegenstandes nicht mehr als 100 Kronen beträgt, der Gebühr von 1 Krone von jedem Bogen. Die günstigere Behandlung der Ausfertigungen der den Betrag von 50 Kronen nicht übersteigenden Zahlungsbefehle im Mahnverfahren wird hievon nicht berührt. 13. Der Urtheilsthatbestand und die Entscheidungsgründe (§. 417 Z. 4 u. 5) sind als Bestandtheile der Urtheilsausfertigung und nicht als besondere stempelpflichtige Schriften anzusehen. 14. Wegen des gerichtlichen Gebrauches einer bei der Ausstellung bedingt gebührenfreien oder in Absicht auf das Gebührenausmaß begünstigten Urkunde ist in Rechtsstreitigkeiten, deren Werth 100 Kronen nicht übersteigt, außer der gewöhnlichen Beilagengebühr keine Gebühr, in Rechtsstreitigkeiten aber, deren Werth mehr als 100 Kronen beträgt, 1 Krone von jedem Bogen der Urkunde zu entrichten, soferne nicht nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine geringere Gebühr entfällt. Diese Gebühr ist, wenn auch von einer Urkunde wiederholt gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, nur einmal zu entrichten. 15. Die in den §§. 98 und 134 der Exec.-Ord. vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 Exec.-Ord.) unterliegen, wenn nicht ein Pfandrecht zu Gunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers auf der in Exec. gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebühr für dessen Eintragung entrichtet worden ist, der Hälfte der Gebühr, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre. Die hienach entrichtete Gebühr wird in die Gebühr für eine nachträgliche Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung eingerechnet, sofern um diese Pfandrechtseintragung vor Löschung der betreffenden Anmerkung angesucht wird. 16. Die bücherl. Anmerkungen der in den §§. 158 bis 161 Exec.-Ord. vorgesehenen einstweiligen Verwaltung einer zur Versteigerung gelangten Liegenschaft, sowie der gemäß §. 201 statt des Versteigerungsverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung sind gebührenfrei. 17. In Fällen, in welchen ein bestimmter Geldwerth des Streitgegenstandes sich nicht ergibt, ist der Werth des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebührenbemessung a) bei der gerichtlichen Aufkündigung (§§. 560 bis 564) einer Wohnungsmiethe, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, sowie in Rechtsstreiten, welche ausschließlich die Wirksamkeit einer solchen Aufkündigung zum Gegenstande haben, ferner bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge (§. 49, Z. 3, Jur. N.) und bei den im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen mit 100 Kronen, b) bei anderen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Streitigkeiten mit 400 Kronen, c) bei zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe I. Inst. gehörigen Streitigkeiten, mit 1600 Kronen, d) bei zur Zustän-

digkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten, welche bloß die Rangordnung von Forderungen im Executionsverfahren und im Concurse betreffen, mit 400 Kronen, endlich e) bei den im §. 50, Z. 4 u. 5 der Jur. N. angeführten Fideicommiß- und Lehensstreitigkeiten mit 3200 Kronen anzunehmen. III. Die in der T. P. 730, des Geb.-G. für das gerichtliche Streitverfahren angeordnete persönliche Gebührenfreiheit armer Parteien greift auch im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen Platz. IV. Die Vormerkung der Gebühren findet statt, wenn im gerichtl. Verfahren für unbekannte Personen oder für Personen unbekannten Aufenthaltes ein Curator bestellt und weder ein realisirbares Vermögen des von dem Curator Vertretenen bekannt, noch eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten des Curatel verpflichtet ist; die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht. V. Die mit der citirten kais. Verord. erlassenen Bestimmungen haben nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im Executions- u. Sicherungsverfahren sowie auch im Concursverfahren sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

Gerichtskanzlei. I. Wirkungskreis: 1. Im Allgemeinen: Die G. hat den Verkehr zwischen dem Gerichte und den Parteien zu vermitteln; ihre Thätigkeit entspricht der Aufgabe des Einreichungsprotokolls, des Expedites und der Registratur der früheren Gerichtskanzleien und stellt sich somit als ein Hilfsamt des Gerichtes dar. Bei jedem Gerichte besteht eine G. 2. Im Speziellen obliegt ihr: a) die Uebernahme der an das Gericht gelangenden Acten, die Ausfertigung der gerichtl. Entscheidungen und sonstiger Erledigungen, die Bewirkung der Zustellungen und Ladungen, sowie die Vornahme einer anderen Reihe ihr zugewiesener Amtshandlungen. b) Dem Personale der G. können auch die zur Führung der Protokolle benöthigten Personen entnommen werden (§. 27 der Jur. N.). c) Als Vollstreckungsorgane schreiten auch die Beamten der G. ein (§. 24 Exec.-Ord.). d) Die Besorgung der Grundbuchsführung und aller damit zusammenhängenden Geschäfte werden der G. zugewiesen. Wo besondere Grundbuchsämter bestehen, bilden diese eine selbständige Abtheilung der G. Bei Gerichten, für welche keine eigenen Grundbuchsbeamten bestellt sind und in Verhinderung des Grundbuchsführers können ausnahmsweise die Grundbuchsgeschäfte auch Beamten der G. übertragen werden. e) Die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister und die hiemit verbundenen Kanzleigeschäfte obliegt der G. Anmeldungen zur Eintragung in die genannten Register und die Zeichnung von Firmen und Unterschriften können auf richterl. Anordnung in der G. erfolgen. f) Anträge, Gesuche und bei Gericht abzugebende Erklärungen, die mündlich vorgebracht werden dürfen und nicht nach gesetzl. Vorschrift vom Richter selbst entgegenzunehmen sind, können in der G. zu Protokoll genommen werden. g) Auf richterl. Anordnung kann die Aufnahme von Wechselprotesten, Todesfallsaufnahme, Anlegung von Sperren, Versiegelungen, Inventirungen und freiwill. Feilbietungen bewegl. S., Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften durch die G. geschehen. h) Die G. hat die von den Parteien nach Zulässigkeit des Gesetzes begehrten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsacten zu ertheilen. i) Der G. kann die Entwerfung der Beschlußausfertigungen hinsichtlich jener Beschlüsse, die einem schriftlich angebrachten oder zu Protokoll erklärten Antrage ohne Einschränkung willfahren, ferner der Zahlungsbefehle im Wechsel- und Mandatsverfahren und der Aufkündigungsaufträge, die protokollarische Aufnahme mündlich angebrachter gerichtlicher Aufkündigungen, Gesuche um Erlassung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, um Bewilligung der Mobilarexecution auf Grund solcher Zahlungsaufträge, mündliche Erhebung des Widerspruchs durch Eintragung in ein über Mahnsachen zu führendes Register aufgetragen werden. (§§. 54 bis 59 Ger.-Org.) 3. In Strafsachen, soweit der Richter nach der Straf-Proc.-Ord. die Geschäfte nicht selbst zu besorgen hat, steht der G. die Uebernahme der Eingaben und Acten, Ausfertigung strafgerichtl. Erkenntnisse und Beschlüsse, Zustellungen und Ladungen, Aufbewahrung der Acten zu; zur Führung der Strafprotokolle kann das

Personal der G. verwendet werden. 4. Die Benachrichtigungen von Verwaltungs- und anderen Behörden und Organen im Concurs- und Executionsverfahren kann der G. übertragen werden. 5. Als selbständige Thätigkeit ist der G. auf Grund der Bestimmungen der §. 313—322 der Geschäfts-Ord. eine Reihe specieller Geschäfte zugewiesen; so insbesondere a) im Civilprocesse Benachrichtigungen des Obersthofmarschallamtes, der Militärbehörden, des Oberlandesgerichtes, der Oberstaatsanwaltschaft, des Justizminist. von der Anbringung von Klagen wegen Geldforderungen gegen Hofdiener, Militär- und Landwehrpersonen oder gegen im Justizdienste stehende Beamte und Diener u. a. m.; die Vorweisung der bei Gericht zurückbehaltenen Urschriften von Schriftsatzbeilagen (§§. 81 u. 82 C. P. O.); die Entgegennahme von Anzeigen über Aenderungen des Wohnortes oder der Wohnung (§. 111 C. P. O.) und von Mittheilungen; bei Zustellung zwischen Advocaten (§. 112 C. P. O.); die Benachrichtigung über das Ausbleiben beider Theile von einer zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagsatzung (§. 170 C. P. O.); die Uebersendung von Schriftsätzen, die Gewährung der Einsicht in die Acten an Parteien und deren Bevollmächtigte, die Herbeischaffung von Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenständen, die bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notare verwahrt sind (§§. 183, 301, 369 u. a. C. P. O.); die Benachrichtigung der Parteien, daß die Acten über eine Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter bei Gericht eingelangt sind (§. 286 C. P. O.); die Benachrichtigung der unmittelbaren Vorgesetzten von Personen, die als Zeugen zu vernehmen sind (§. 331 C. P. O.); die Entgegennahme des Begehrens um Gewährung von Zeugengebühren (§. 346 C. P. O.); die Mittheilung von Ausfertigungen des Beweisbeschlusses an die Parteien (§. 444 C. P. O.); die Benachrichtigung der Parteien, daß die Ausfertigung des Urtheilsthatbestandes in der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Parteien hinterlegt wurde; die Anzeige an den Richter vom Ablaufe der Frist für die Erhebung eines Widerspruches (§. 445 C. P. O.); die Benachrichtigung der Parteien von dem rechtzeitig gegen einen bedingten Zahlungsbefehl im Mahnverfahren erhobenen Widerspruch (§. 10 des Gesetzes von 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67) u. a. m. b) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Die in den §§. 84 bis 91 des kaiser. Pat. v. 9. Aug. 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und in späteren Gesetzen, Verordnungen und Erläßen vorgeschriebenen Benachrichtigungen über den Anfall von Erbschaften und Vermächtnissen und über den Todesfall von rechnungspflichtigen Beamten, Militärpersonen, Personen, welche Bezüge aus öffentlichen Cassen genießen, über den Todesfall von landesfürstlichen Vasallen, von Advocaten und Notaren, von Personen, welche Orden, Ehrenkreuze und andere Auszeichnungen besessen haben, von Invaliden, beurlaubten Soldaten und Hausirern, sowie die Rückstellung der Zahlungs- und Pensionsbogen, Orden und Auszeichnungen, Patentalurkunden, Urlaubsscheine u. s. w., die Ladung der bekannten Erben, des Verlassenschaftscurators, des Vollziehers des letzten Willens und der Gläubiger und Legatare (§. 95 des kais. Pat. v. 9. Aug. 1854) zur Vornahme der Inventur, sobald deren Tag und Stunde der Gerichtskanzlei bekannt gegeben wird; die Aufforderung zur Uebernahme des bei Gericht erliegenden Vermögens eines gewesenen Mündels (§. 217 des cit. kais. Pat.); die Uebersendung von Anmeldungen, die im Verfahren wegen Urkundenamortisirung während der Edictalfrist bei Gericht einlangen, an den Amortisirungswerber; die Benachrichtigung der Steuerbehörden von Eingaben um Eintragung einer Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder ihrer Inhaber in das Handelsregister (J. M. V. vom 12. Juli 1892, J. M. V. Bl. Nr. 25); die Protokollirung von Vormundschaftsrechnungen einfacher Art und geringen Umfanges; Anträge auf Ausfolgung des Vermögens nach Eintritt der Eigenberechtigung; Capitalsaufkündigungen; Anträge wegen freiwilliger gerichtlicher Schätzung; Anträge auf Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen einfacher Art; Gesuche um Verlängerung der Frist zur Ordnung des Grundbuchsstandes (§. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82); Erlagsanbringen zum Zwecke depositen- und waisenämtlicher Erläge und Erfolglassungsgesuche, u. a. m. c) In

Strafsachen: Die Anzeigen und Verständigungen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Einleitung und von der Beendigung eines Strafverfahrens, von der Verhängung der Haft und von erfolgten Verurtheilungen gemacht werden müssen (§§. 83, 176, 399, 402 St. P. O. u. a.). d) In Executionssachen können in der G. (Kanzleiabtheilung) zu Protokoll genommen werden: Anträge auf Bewilligung der Execution auf bewegliche körperliche Sachen und auf Bewilligung von Executionshandlungen (Execution zur Sicherstellung) durch Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, Anträge auf zwangsweise Räumung gerichtlich oder außergerichtlich gekündeter Bestandgegenstände; Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution sowie auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Execution nach §§. 39 bis 42 der Exec.-Ord., Anträge auf Unterlassung des Vollzuges bewilligter Executionshandlungen oder auf Aufhebung oder Einschränkung von Executionshandlungen nach §§. 376 u. 377 der Exec.-Ord. sowie einer Reihe anderer nach der Exec.-Ord. zulässiger Anträge; Einwendungen und Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Verwalters (§. 114 Exec.-Ord.); Erklärungen der Gläubiger über die Hypothekenanmeldung, über die Art der Berichtigung ihrer Forderungen bei Versteigerung von Liegenschaften und Anmeldung von Forderungen, die Erklärung des Meistbietenden zur Entkräftung eines Ueberbotes sein Meistbot zu erhöhen (§. 197 Exec.-Ord.), die Erklärung des Drittschuldners bei Pfändung von Forderungen (§. 301 Exec.-Ord.) u. a. m. II. Leitung der G. (§§. 303—305 d. Geschäfts-Ord.): 1. Die mit der Geschäftsleitung betrauten Kanzleibeamten sind für die gesammte Geschäftsthätigkeit der G. oder der von ihnen geleiteten Kanzleiabtheilungen verantwortlich. 2. Sie haben deshalb, vorbehaltlich aller in der Dienstaufsicht des Gerichtsvorstehers gelegenen Befugnisse, über die Beschäftigung des daselbst verwendeten Kanzlei- und Dienerpersonales die nöthigen Verfügungen zu treffen, die Geschäfte zwischen ihnen zu vertheilen, und es kommt ihnen die unmittelbare Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit dieser Personen durch Einsicht der Acten, Aufschreibungen, Register u. s. w. zu. 3. Sie haben sich bei jeder Gelegenheit von der Einhaltung einer raschen, ordnungs- und zweckmäßigen, einheitlichen Geschäftsbehandlung zu überzeugen und zur Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder Gebrechen ohne Aufschub das Geeignete vorzukehren, oder, falls dies ihre Befugnisse überschreiten würde, zum Zwecke der Abstellung dem Vorsteher des Gerichtes Anzeige zu machen. 4. Die in der G. oder in einer Kanzleiabtheilung beschäftigten Personen haben den Anweisungen des mit der Geschäftsleitung betrauten Kanzleibeamten insolange Folge zu leisten, als nicht ändernde Anordnungen des Gerichtsvorstehers ergehen. 5. Der G. und jeder Kanzleiabtheilung ist ein Verzeichniß der von ihr selbständig zu besorgenden Geschäfte zu übergeben. 6. Die Geschäfte sind unter die in der G. (Kanzleiabtheilung) beschäftigten Personen möglichst gleichmäßig und mit thunlichster Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten zu vertheilen. III. Verwendung des Kanzleipersonals (§§. 306—312 Gesch.-Ord.): 1. Geschäfte, die nach dem Gesetze und der Geschäftsordnung der G. oder einzelnen Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen) übertragen werden können, sollen nur dann von richterlichen Beamten vorgenommen werden, wenn entweder die Ausführung des Geschäftes mit besonderen, in den Verhältnissen des einzelnen Falles begründeten Schwierigkeiten verbunden ist oder wenn die mangelnde oder geringere Eignung des Kanzleipersonales das Eingreifen eines richterlichen Beamten unerläßlich macht. 2. Der Gerichtsvorsteher, der das ihm unterstellte Kanzleipersonale nicht für geeignet hält, Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, in welchen die G. nach dem Gesetze und der Geschäftsordnung Erledigungen oder die Vorbereitung von Erledigungen oder andere selbstständige Verrichtungen zu besorgen hat, zufriedenstellend auszuführen, hat diese Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einstweilen richterlichen Beamten (richterlichen Hilfsbeamten) zu übertragen und dies ohne Aufschub dem Oberlandesgerichtspräsidenten anzuzeigen, welcher diese Maßregel aufheben oder einschränken oder durch Anordnung von Personalverschiebungen die Möglichkeit schaffen kann, daß bei dem Gerichte den Anforderungen des Gesetzes und der Geschäftsordnung

in Ansehung der selbständigen Thätigkeit der G. besser genügt werden könne. Die einstweilige Uebertragung von Kanzleigeschäften an richterliche Beamte ist vom Oberlandesgerichtspräsidenten, falls nicht die Verfügung des Gerichtsvorstehers aufgehoben wird, dem Justizministerium unter Mittheilung der etwa angeordneten Personalverschiebung bekannt zu geben. 3. Um eine strenge Ordnung im Kanzleidienste aufrecht zu erhalten und zugleich den Abtheilungsleitern sowie dem Gerichtsvorsteher die Ueberwachung und Beaufsichtigung der Thätigkeit aller mit Kanzleigeschäften befaßten Personen zu erleichtern, kann dies durch einen besonders dazu bestimmten Kanzleibeamten stattfinden (Kanzleiinspection). Wo ein Vorsteher der G. bestellt ist, gehört diese Beaufsichtigung zu seinen Pflichten. Sonst hat der Gerichtsvorsteher einen der Kanzleibeamten (leitenden Beamten) damit zu betrauen.

Gerichtsorganisation. I. Begriff und Wesen der G.-O. Die G.-O. (G. v. 27. Nov. 1896 R. G. Bl. 217) regelt den inneren Gerichtsdienst und enthält die Regeln und Anordnungen über das Ausmaß und die Vertheilung der gerichtlichen Arbeitskräfte sowie die Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte. Dieses Gesetz erwies sich als unbedingt nothwendig und zwar in Voraussicht dessen, daß die Neuauftheilung der bürgerlichen Rechtssachen unter die verschiedenen Kategorien der ordentlichen Gerichte und die Neugestaltung des Streit- und Vollstreckungsverfahrens unbedingt auch eine neue gesetzliche Regelung derjenigen Materien nach sich ziehen müsse, welche nach dem früheren Proceßverfahren in einigen Organisirungsgesetzen und in der sogenannten Gerichtsinstruction geordnet waren; schon in dem Gesetze, betreffend die Einführung einer neuen Civilproceßordnung, wurde von vornherein für einen Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsinstruction, Raum gelassen. Diesen Gesetzentwurf legte die Regierung, wenngleich mit anderem Titel, zur verfassungsmäßigen Behandlung vor. Die Bezeichnung „Gerichtsinstruction" ist nämlich dadurch ausgeschlossen, daß nach ihrem Inhalte eine Anzahl von Paragraphen der bisher geltend gewesenen Gerichtsinstruction (kaiserl. Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81) aufrecht bleiben soll und dann durch den gleichen Namen leicht Verwirrung angerichtet werden könnte. Mit der Erlassung dieses neuen Gesetzes wurde zugleich der Aufforderung entsprochen, welche vom Abgeordnetenhause durch die Annahme der Resolution zum Berichte des Permanenzausschusses für die Vorberathung der Civilproceßentwürfe (Nr. 968 der Beilagen, XI. Session 1894) in der 417. Sitzung an die Regierung gestellt worden ist. II. Inhalt und Eintheilung der G.-O.: Die G.-O. enthält 99 Paragraphe und zerfällt in sechs Abschnitte: der erste Abschnitt (§§. 1 bis 23) handelt von den Gerichtspersonen, der zweite (§§. 24 bis 62) von den Gerichten, der dritte (§§. 63 bis 72) regelt die Ausübung der Disciplinargewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener, der vierte Abschnitt (§§. 73 bis 78) enthält die Normen über die Organe der Justizverwaltung und über die Beaufsichtigung der Gerichtsbehörden; im fünften Abschnitte (§§. 79 bis 90) sind Vorschriften über die Behandlung bestimmter Geschäftsgruppen zusammengefaßt, die bisher in der eben erwähnten Gerichtsinstruction enthalten waren und nun auch mit den neuen Verfahrensgrundsätzen in Einklang zu bringen waren. Im sechsten Abschnitte endlich (§§. 91 bis 99) wurden die für die Ueberleitung der gegenwärtigen Verhältnisse erforderlichen Vorschriften eingereiht, um die Justizverwaltung in die Lage zu setzen, die durch die beschlossenen Competenzänderungen gebotenen Personalverschiebungen vornehmen zu können, aber auch den zur Zeit bei Gericht angestellten nicht richterlichen Beamten es zu ermöglichen, in ihrer dienstlichen Stellung zu verbleiben, wenngleich die neuen Gesetze für die Zukunft die Verleihung solcher Dienstplätze an strengere Bedingungen und insbesondere an die Ablegung der Prüfungen gebunden haben. (Im Uebrigen siehe Artikel: Richterliche Beamte, Rechtspraktikanten, Gerichtskanzlei, Ablehnung der Gerichte, Gerichtstage, Ausschließung der Richter und Vollstreckungsorgane, richterlicher Vorbereitungsdienst, Laienrichter.) III. Die bisherige Gerichtsinstruction (oben cit. kaiserl. Pat. v. 3. Mai 1853 R. G. Bl. 81) bleibt hinsichtlich folgender Bestimmungen aufrecht: 1. über die Erfordernisse zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden (§§. 1 bis 5); 2. über die Besetzung er-

ledigter Dienstplätze (§§. 13 bis 30); 3. über den Zeitpunkt des Dienstantrittes und die Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses durch Diensttausch, Verzichtleistung und Uebertritt in den Ruhestand (§§. 31, 38 bis 43); 4. über die Ertheilung eines Urlaubes (§§. 69 bis 72); 5. endlich die zur Ergänzung dieser Vorschriften ergangenen Verordnungen, insoweit sie nicht durch die seitherige Gesetzgebung und durch die neue Civilproceßgesetzgebung abgeändert worden sind (Gehaltsanweisung, Einreihung in den Concretalstatus, Personalstandsausweise, u. a. m.) IV. Folgende Organisirungsgesetze, insoweit die G.-O. und die neuen Civilproceßgesetze nicht etwas Anderes anordnen, bleiben aufrecht und zwar: Die Vorschriften der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 über die Einrichtung der Gerichtsbehörden, die Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Vorgang bei Aenderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, und die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte. Ebenso bleibt das Disciplinargesetz in Betreff der richterlichen Beamten vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, unberührt.

Gerichtstage (Amtstage). (§§. 54 bis 62 der Geschäfts-Ord. für die Gerichte.) I. Die Abhaltung regelmäßiger G. außerhalb des Gerichtssitzes wird seitens des Justiz-Minist. angeordnet. Ergeht zugleich über Ort und Zeit der G. keine Verfügung, so hat das Oberlandesgericht nach eingehender Ermittlung aller einschlägiger Verhältnisse zu bestimmen, an welchen Orten und in welchen periodischen Zwischenräumen die G. abzuhalten sind. Hiebei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Ortsbeschaffenheit, auf die Entfernungen vom Gerichtssitze und die Wegeverbindungen und Verkehrsmittel, auf die Größe der Orte, Dichtigkeit und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung, auf die wirthschaftlichen Zustände, die Entwicklung der industriellen Thätigkeit und die Ausdehnung und Regsamkeit des geschäftlichen Lebens, sowie auf die bisherige räumliche Vertheilung der für die G. in Frage kommenden Geschäfte: außerdem sind sowohl die Wünsche der Bevölkerung wie die Bereitwilligkeit der Gemeinden, die nothwendigen Localitäten und Diener unentgeltlich beizustellen, für die Bestimmung des Ortes und der Zeit der G. maßgebend. (§. 54.) II. Die jährliche Bekanntmachung der im einzelnen Bezirksgerichtssprengel stattfindenden G. liegt dem Vorsteher des Bezirksgerichtes ob; der Bezirksgerichtsvorsteher hat ferner an jedem Orte einen zur Abhaltung des G. sich eignenden Raum sicherzustellen, wobei in erster Linie dahin zu wirken ist, daß die Gemeinde die Abhaltung des G. in ihren Amtsräumen gestattet oder ein anderes Local zur Benützung an den G. unentgeltlich beistellt. III. Leitung: Die G. sind von dem Vorsteher oder auf dessen Anordnung von einem Einzelrichter des Bezirksgerichtes abzuhalten; in der Regel sind nur solche Einzelrichter zu entsenden, welche in allen zur Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes gehörigen Geschäftszweigen das Richteramt selbständig auszuüben befugt sind. Nach Bedarf kann zur Unterstützung des Richters ein richterl. Hilfsbeamter dem G. beigezogen werden; soweit es ohne Belastung des Staatsschatzes ausführbar ist, kann die Anwesenheit eines Gendarmen begehrt werden. Wenn für einzelne G. ein Diener unumgänglich benöthigt wird, und die Gemeinde es ablehnt, diese Verrichtungen durch ihr Dienerpersonal besorgen zu lassen, so hat der Vorsteher des Bezirksgerichtes in Ermanglung eines anderen Auskunftsmittels einen Diener des Bezirksgerichtes zum G. zu senden. IV. Geschäftskreis: 1. Durch die G. soll den nicht am Orte des Gerichtes oder in dessen Nähe Wohnenden der Verkehr mit dem Gerichte und namentlich das mündliche Anbringen bei Gericht erleichtert und die Nothwendigkeit erspart werden, wegen einfacher und rasch zu ordnender Dinge den weiten oder beschwerlichen Weg zum Gerichte zurücklegen oder für eine Fahrt Auslagen machen zu müssen. 2. Es können daher auf den G. Klagen, Privatanklagen, Anzeigen, Gesuche, Anträge und sonstige Erklärungen, deren mündliches Vorbringen das Gesetz gestattet, zu Protokoll gegeben, schriftliche Eingaben aller Art, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen Geld oder Geldeswerth deponirt werden soll, dem Richter

eingehändigt werden. Sind für Abgabe von Erklärungen, für die Ueberreichung von Schriftsätzen oder für andere Eingaben gewisse Fristen einzuhalten, so kann nur vor Ablauf der Frist die Erklärung am G. zu Protokoll gegeben oder die Eingabe dem Richter übergeben werden. 3. Für die Rangordnung in Grundbuch- und Verfachbuchsachen ist jedoch lediglich die Eintragung der auf dem G. überreichten Gesuche oder protokollirten Anträge in das Tagebuch für Grundbuch- oder Verfachbucheingaben entscheidend. 4. Die G. können ferner zu Beweisaufnahmen, namentlich zur Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zur Einvernehmung des Beschuldigten oder zur Ausführung der Geschäfte eines ersuchten Richters, zur Vornahme von Beglaubigungen, zur Vornahme von Vergleichsversuchen (§. 433 C. P. O.), zur Abhaltung von ersten Tagsatzungen (§. 440 C. P. O.), zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung in Rechnungsprocessen und anderen im §. 245, Z. 1 C. P. O., bezeichneten Rechtsstreitigkeiten (§. 440, Abs. 3, C. P. O.), sowie zu Verhandlungen über einstweilige Verfügungen und andere Punkte oder Zwischenfälle der beim Bezirksgerichte anhängigen Rechtssachen verwendet werden. 5. In Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen können insbesondere die Verhandlungen über angebrachte Erbserklärungen und die Anmeldungen von Gläubigern, die Errichtung der im Verlassenschaftsverfahren zu erstattenden Ausweise, die Vorlage der für die Ertheilung der Einantwortung erforderlichen Nachweisungen, die Verhandlungen über die Ernennung des Vormundes, die Entgegennahme der Angelobung von Vormündern und die Verhandlungen über Vormundschaftsrechnungen, Großjährigkeitserklärungen und Heirathsgenehmigungen, sowie Erhebungen betreffs Herstellung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster auf dem G. stattfinden. 6. Amtshandlungen, die den Richter für längere Zeit oder für den größeren Theil des G. dem Verkehre mit den übrigen Parteien entziehen oder ihn außerhalb des Amtslocales zu verweilen zwingen würden, wie z. B. Feilbietungen, Augenscheinsvornahmen u. ä. sind in der Regel während des G. nicht vorzunehmen. 7. Die Entscheidung über die während des G. verhandelten Fragen kann, wenn die Zeit am G. nicht ausreicht, und die Unterbrechung den Erfolg der Entscheidung nicht gefährdet, der ordentlichen Geschäftsführung nach der Rückkehr zum Bezirksgerichte vorbehalten werden. 8. Mündliche Streitverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürfen auf dem G. nur dann stattfinden, wenn entweder die Erledigung keinen Aufschub zuläßt und für die Verhandlung die Nähe gewisser Oertlichkeiten von Belang sein kann, oder wenn das Erscheinen vor Gericht den Parteien oder wenigstens einer von ihnen einen empfindlichen Abbruch am täglichen Erwerb verursachen würde, vorausgesetzt, daß an der Verhandlung lediglich ortsanwesende Personen betheiligt sind und die Sache voraussichtlich ohne Vertagung spruchreif gemacht werden kann. Namentlich sind unter diesen Bedingungen Bestand- und Besitzstörungsstreitigkeiten, Vaterschafts- und Alimentationsklagen, Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse und Streitigkeiten, die gemäß §. 439 C. P. O. anhängig werden, sowie Bagatellsachen auf den G. zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung beschlossen wird, so kann diese unmittelbar auf einen G. anberaumt werden. Gleiches kann auf Antrag des Klägers oder von Amtswegen geschehen, wenn zwar schon die erste Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung bestimmt wird, die Streitverhandlung aber gemäß §. 58 am G. stattfinden kann. Ebenso sind wegen aller übrigen Geschäfte und Verhandlungen, die nicht erst im G. selbst anhängig werden, rechtzeitig auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen die erforderlichen Ladungen zum G. zu erlassen. Die Betheiligten können den Antrag durch Vermittlung des Gemeindevorstehers stellen. (§. 58.) 9. Verhandlungen in Strafsachen sind auf G. nur wegen Uebertretungen, die auf Begehren eines Privatanklägers zu verfolgen sind, zulässig, falls der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter erscheinen, alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand sind, und der Beschuldigte der Vornahme zur Verhandlung zustimmt (§. 451 St. P. O.). V. Die Stunde für den Beginn und für die Dauer des G. ist vom Vorsteher des Bezirks-

gerichtes nach der Zeit, zu welcher der richterliche Beamte im fraglichen Orte eintreffen kann, und unter sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse und Gewohnheiten der Bevölkerung des Ortes zu bestimmen. Ausnahmsweise und nur aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere um einzelne sehr dringliche Geschäfte zu Ende zu führen (z. B. Entscheidung von Besitzstörungsstreitigkeiten), kann auch noch der nächste Tag zum G. hinzugenommen werden. G. können auch während der Gerichtsferien abgehalten werden. (§. 60.)

Geschäftsordnung für Gerichte 1. und 2. Instanz. Mittels Verord. d. Justiz-Minist. v. 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, wurde eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erlassen. Insbesondere wurden die §§. 40, 60 bis 68, 90 bis 103, 105 bis 145, 159 bis 161, 163 bis 167, 169 bis 171, 175 bis 182, und 184 bis 255 des kais. Pat. v. 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, und die §§. 56 bis 62, 64 u. 65 der Justiz-Ministerialv. v. 19. Novemb. 1873, R. G. Bl. Nr. 152 der Vollzugsschrift zur Strafproceßordnung aufgehoben. I. Die neue G.-Ord. gliedert sich in 6 Theile: 1. Der erste Theil behandelt die Leitung der Gerichte (Geschäftsvertheilung §. 17—26, Gerichts- und Kanzleiabtheilungen §. 27—39). (Siehe diesen Art.) 2. Der 2. Theil hat die gerichtl. Geschäftsführung zum Gegenstand, wovon im 1. Abschnitt Bestimmungen über die Geschäftszeit und Gerichtsferien (§§. 40—53) enthalten sind, und der 2. Abschnitt die Gerichtstage (siehe d. Art.) (§§. 54—61) behandelt. Der dritte Abschnitt (§§. 62—81) enthält die Einrichtung der Einlaufstelle (siehe d. Art.) und der hiemit verbundenen Hilfsmittel, Eingangsvermerk, Eingangsbuch, Einlaufscontrole, Präsidialjournal. Der 4. Abschnitt regelt den Verkehr mit den Parteien (siehe d. Art.) und enthält Bestimmungen, welche dahin zielen, die Geschäftserledigung zu beschleunigen und die Geschäftsführung zu vereinfachen. Den Verkehrsverhältnissen entsprechend hat die neue G.-O. in diesem Abschnitte nähere Bestimmungen über den telegraphischen und telephonischen Verkehr mit den Gerichten, die Betheiligung im Anweisungsverkehre des Postsparcassaamtes aufgenommen. Der 5. Abschnitt enthält zur Durchführung der neuen Civilproceß- und Executionsordnung nähere Normen hinsichtlich der Anberaumung von Tagsatzungen und Verhandlungen (§§. 114—128), ferner Bestimmungen über die Vorbereitung des Vorsitzenden des Senates, sowie des Einzelrichters zur mündlichen Verhandlung, die Bestellung eines Berichterstatters und Mittheilungen der Acten an die Senatsmitglieder. Der 6. Abschnitt (§§. 129—180) behandelt die Ablehnung der Richter und anderer gerichtlicher Organe und enthält nähere Anordnungen hinsichtlich der Gesuche und Entscheidungen um Gewährung des Armenrechtes, über die Beweisaufnahmen durch beauftragte oder ersuchte Richter, und eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Geschäfte des Executionsverfahrens. (Fruchtbringende Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge, Verwalterliste, bücherliche Eintragungen im Executionsverfahren, über den Executionsvollzug, über die Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution, Bestellung von Curatoren, die Execution zur Sicherstellung.) Der 7. Abschnitt behandelt die gerichtlichen Erledigungen und deren Ausfertigungen, ferner die Berathung und Abstimmung (siehe dies. Art. im Nachhange zum IV. B.) Der dritte Theil der Geschäfts-Ord. behandelt die Anlegung, Einrichtung und Führung der verschiedenen Kategorien der gerichtl. Register. (§§. 217—260.). Der vierte Theil trifft Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsacten: 1. Abschnitt — Anlegung der Acten (§§. 261—281), 2. Abschnitt — Aufbewahrung der Acten (§§. 282—288), 3. Abschnitt — die neue Einrichtung der Registratur (§§. 289 bis 294), 4. Abschnitt — Actenvernichtung (§§. 296—301). Der fünfte Theil enthält die Vorschriften über die Gerichtskanzlei (§§. 302—398), (siehe d. Art.) und der sechste Theil die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte (siehe d. Art.). (§§. 294—414.) II. Im Nachhange zu dieser neuen Geschäftsordnung und als integrierende Bestandtheile derselben wurden überdies noch erlassen: 1. Verord. d. Justiz-Min. v. 5. Mai 1897 R. G. Bl. Nr. 113 enthaltend die Uebergangsbestimmungen bei Anwendung der neuen Geschäfts-Ord. für die Gerichte 1. und 2. Inst; 2. Verord. d. Justiz-Min. v. 5. Mai 1897 R. G. Bl. Nr. 114, womit ergänzende Bestimmungen für die Behandlung der Geschäfte bei den Staatsanwaltschaften getroffen werden;

3. Verord. der Minist. der Justiz u. des Ackerb. v. 1. Juni 1897 R. G. Bl. Nr. 128, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen; 4. Verord. der Minist. der Justiz und des Hand. vom 1. Juni 1897 R. G. Bl. Nr. 129, über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen; 5. Verord. d. Justiz-Minist. v. 18. Juli 1897 R. G. Bl. Nr. 170, betreffend das Personal der Gerichtskanzlei (Kanzleipersonalverordnung).

Gewerbegerichte. (Nachtrag zum Art. gl. N. siehe II. Band S. 774 und zum Art. Streitigkeiten aus dem Lohn- und Lehrverhältnisse IV. Bd. S. 508.) I. Mittelst Verord. des Minist. des J., des Handels und der Fin. v. 17. Juni 1898 R. G. Bl. Nr. 96 wurde eine Geschäftsordnung der Gewerbegerichte und die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind: 1. Auf die Geschäftsführung der G. finden die Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung für die Gerichte v. 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, insoweit Anwendung, als nicht in der cit. Verord. etwas Anderes angeordnet ist. 2. Die Auslagen für das Gewerbegericht, die nicht von der Gemeinde zu tragen sind (§. 6 des Gewerbegerichts-Gesetzes) fallen dem Etat der Justizverwaltung zur Last. 3. Die Zustellung ist durch Organe der Gemeinde vorzunehmen. Zustellungen außerhalb des Gemeindegebietes erfolgen durch die Post, eventuell ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. 4. Falls der Vorsitzende des G. die erste Tagsatzung ohne Zuziehung der Beisitzer vornimmt, kommen ihm in Ansehung der Gegenstände, die der ersten Tagsatzung durch §. 28 des Gewerbegerichts-Gesetzes zugewiesen sind, die Befugnisse des Einzelrichters bei Bezirksgerichten zu. Insbesondere ist er befugt, eine abgesonderte Verhandlung über die vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitsache anzuordnen. 5. Die Berufung gegen ein in Streitsachen bis fünfzig Gulden ergangenes Urtheil des G. (§. 30 des Gewerbegerichtsgesetzes) ist dem Berufungsgegner mit der Belehrung im Sinne des §. 468, Absatz 2, der Civ.-Proc.-Ord. zuzustellen, Berufungen in Streitsachen über höhere Beträge (§. 31 des Gewerbegerichts-Gesetzes) sind dem Berufungsgegner unter Bekanntgabe des Berufungsgerichtes mit der Nachricht zuzustellen, daß vor dem Berufungsgerichte die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird. Die Acten sind in diesem Falle, ohne eine Mittheilung des Berufungsgegners abzuwarten, unverzüglich dem Berufungsgerichte vorzulegen. Wenn in Streitsachen über fünfzig Gulden die Entscheidung des G. mittels Berufung angefochten wird, findet vor dem Berufungsgerichte eine erste Tagsatzung nicht statt; es sind vielmehr die Parteien, ohne daß ihnen ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufgetragen wäre (§. 31, Abs. 2, des Gewerbegerichtsgesetzes) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden. 6. Zum Zwecke der Execution (§. 33, Abs. 1, des Gewerbegerichtsgesetzes) ist die Rechtskraft des Urtheiles, des infolge Kündigung ergangenen Beschlusses oder des Räumungs- oder Uebernahmsauftrages auf derjenigen Ausfertigung zu bestätigen, die der ansuchenden Partei zugestellt wurde. Die Rechtskraftbestätigung kann ertheilt werden, wenngleich die Frist zur Erfüllung der im Urtheile oder Beschlusse aufgetragenen Leistung noch nicht abgelaufen ist oder wegen Räumung oder Uebernahme des Bestandgegestandes noch nicht Execution geführt werden kann. II. Gewerbegerichte wurden bisher errichtet: In Wien (Min. Verord. v. 26. April 1898 R. G. Bl. Nr. 58), in Brünn (Min. Verord. dess. Dat. R. G. Bl. Nr. 59), in Reichenberg (Minist. Verord. dess. Dat. R. G. Bl. Nr. 60), in Bielitz (Minist. Verord. dess. Dat. R. G. Bl. Nr. 61). III. Mittels Min. Verord. vom 23. April 1898, R. G. Bl. Nr. 57, wurde hinsichtlich der Heranziehung von Beisitzern und Ersatzmännern zu den Sitzungen des G. und des Berufungsgerichtes in gewerblichen Streitsachen und mittels Min. Verord. v. 23. April 1898, R. G. Bl. Nr. 56, wurden die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Wahlen der Beisitzer und Ersatzmänner der G., sowie der Beisitzer der Berufungsgerichte auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, erlassen.

Gewerbekataster. Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen haben im Jahre 1895 eine Instruction betreffend die Führung der Gewerbekataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern erlassen, welcher wir folgende Hauptbestimmungen entnehmen: Im Sinne des §. 145 der Gew.-Ordnung ist von jeder Handels- und Gewerbekammer ein Gewerbekataster zu führen. Die Führung dieses Katasters erfolgt: 1. auf Grund von Mittheilungen der Gewerbehörden: a) über jede Ausfertigung eines Gewerbescheines und jede Ertheilung einer Concession; b) über jede Gewerbe-Abmeldung oder Löschung, sowie über jede Rücklegung einer Concession; c) über die Ertheilung, beziehungsweise Verlängerung oder Entziehung von Hausirbewilligungen, Handelspässen und Licenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen; d) über die Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers), die Verpachtung eines Gewerbes, die Anmeldung des Wiederbetriebes nach vorausgegangener Verpachtung, den Fortbetrieb eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben im Sinne des §. 56 der Gewerbe-Ordnung und die Verlegung oder Neuerrichtung von Betriebsstätten; e) über alle Fälle, in denen die erfolgte Abmeldung eines Gewerbes gewerbebehördlich nicht zur Kenntniß genommen wird; 2. auf Grund von Mittheilungen der Steuerbehörden über alle Vorschreibungen, Erhöhungen, Herabsetzungen und Abschreibungen der Erwerb- und Einkommensteuer und über alle Fälle, in denen über erfolgte Abmeldung eines Gewerbes auf Grund der eingeleiteten Erhebungen die Abschreibung der Steuer verweigert wurde.

Gewerblicher Beirath. Mittelst Verord. d. Hand.-Minist. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. vom 20. März 1897, R. G. Bl. Nr. 83, wurde auf Grund der Bestimmung des §. 114, letzter Absatz der Gewerbenovelle v. 23. Febr. 1897, R. G. Bl. Nr. 63, ein gewerbl. Beirath der politischen Bezirksbehörden in's Leben gerufen. I. Wirkungskreis: Als g. B. hat der Ausschuß des die sämmtlichen gewerbl. Genossenschaften eines politischen Bezirkes umfassenden Verbandes zu fungiren und ihm stehen die Begutachtung folgender gewerbl. Angelegenheiten zu: 1. Ertheilung der Dispens behufs Antrittes eines verwandten handwerksmäßigen Gewerbes und von der Beibringung des Lehrzeugnisses (§. 14, Abs. 7 der Gew.-Ord.); 2. Vereinigung von bisher gesondert bestandenen Genossenschaften zu einer Genossenschaft und Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft (§. 111 Gew.-Ord.); 3. Zuweisung einzelner Gewerbe zu einer Genossenschaft (§. 112); 4. Genehmigung der von einer Genossenschaft gefaßten Beschlüsse, betreffend: a) die Errichtung der im §. 114, Absatz 1 der Gew.-Ord. erwähnten geschäftlichen Unternehmungen und humanitären Anstalten, b) die Geschäftstheilnahme der Genossenschaft an solchen Unternehmungen oder Anstalten, und c) die materielle Förderung derselben aus den Mitteln der Genossenschaft. (§. 115 a, Abs. 1.) II. Organisation: 1. Der B. wird von der polit. Bezirksbehörde nach Bedarf zu Sitzungen einberufen, welche nicht öffentlich stattfinden. 2. Hinsichtlich der Leitung der Verhandlungen und der Beschlußfähigkeit des als B. fungirenden Ausschußes des Genossenschaftsverbandes sind die betreffenden Bestimmungen der Verbandsstatuten maßgebend. 3. Behufs Ertheilung der allenfalls erforderlichen Informationen hat den Verhandlungen des B. ein vom Vorsteher der polit. Bezirksbehörde zu bestimmender Beamter dieser Behörde beizuwohnen. 4. Der B. erstattet sein Gutachten über die ihm vorgelegten Fragen auf Grund der mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse. Ueber die Verhandlungen wird ein Beschlußprotokoll geführt. 5. Sofern der zur Verhandlung kommende Gegenstand es als zuläßig und wünschenswerth erscheinen läßt, bleibt dem Ermessen der polit. Bezirksbehörde anheimgestellt, von der Einberufung des B. zu einer Sitzung Umgang zu nehmen und denselben schriftlich einzuvernehmen, in welchem Falle dem B. von der polit. Bezirksbehörde ein angemessener Termin zur Erstattung seines Gutachtens zu setzen ist. Wenn der B. nach zweimaliger behördlicher Einberufung nicht beschlußfähig wird, oder den ihm gesetzten Termin nicht einhält, können die Verfügungen der Gewerbebehörde, welche den Anlaß der Einberufung bildeten, ohne das Gutachten des B. getroffen werden.

III. In den Fällen ad I., Ziffer 1—3, hat die polit. Bezirksbehörde das Gutachten des B. mit ihrer eigenen Aeußerung der polit. Landesbehörde zum Zwecke der der letzteren zustehenden Entscheidung vorzulegen. IV. Die Function der Mitglieder des B. ist ein Ehrenamt; dieselben haben auf eine Entlohnung oder auf Vergütung etwaiger Auslagen keinen Anspruch.

Hebammen (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe II. B. S. 948). Mittelst Verord. des Minist. für C. u. U. im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. vom 27. Jänner 1898, R. G. Bl. Nr. 35, wurde ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten auf Grund Allerh. Entschl. v. 18. Jänner 1898 erlassen: I. Die Oberaufsicht über die H.-Lehranstalten wird durch die polit. Landesbehörde und in letzter Instanz, unbeschadet des dem Minist. des J. als oberster Sanitätsbehörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht zukommenden Aufsichtsrechtes, durch das Minist. f. C. u. U. geführt, welches gegebenen Falles im Einvernehmen mit dem Minist. d. J. vorgehen wird. Die Bestimmungen dieses Regulativs haben auch dort, wo der Hebammenunterricht noch an den medicinischen Facultäten der Universitäten ertheilt wird, insoweit sinngemäße Anwendung zu finden, als sich nicht aus der Verbindung dieses Unterrichtes mit der medicinischen Facultät Modificationen ergeben. Mit der Direction der staatlichen, nicht im Verbande der medicinischen Facultäten stehenden Hebammen-Lehranstalten ist der betreffende Landes-Sanitätsreferent betraut. An den im Verbande der medicinischen Facultäten stehenden H.-Lehranstalten hat der Decan der medicinischen Facultät die in diesem Regulativ dem Director der H.-Lehranstalt zugewiesenen Functionen zu übernehmen. II. Der H.-Unterricht: 1. Dieser Unterricht wird unentgeltlich sowohl theoretisch wie praktisch von dem hiefür bestellten Professor (eventuell von einer anderen hiemit betrauten Lehrkraft) unter Hilfeleistung der ihm beigegebenen Assistenten und Schulhebammen in den betreffenden Landessprachen ertheilt. 2. Für den praktischen Unterricht gelangt jenes Geburtsmaterial zur Verwendung, welches der betreffenden H.-Lehranstalt nach Maßgabe specieller Vereinbarungen in einer Landes-Gebäranstalt und bei Abgang einer solchen in anderer Weise zur Verfügung gestellt ist. 3. Während der Dauer des Curses ist den Schülerinnen auch Unterricht über die Taufe und insbesondere über die Ertheilung der Nothtaufe zu geben. III. Aufnahmsbedingungen: 1. In den H.-Curs können Frauenspersonen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hievon bewilligt die politische Landesbehörde auf einen im Einvernehmen mit dem Professor gestellten Antrag des Directors. 2. Bewerberinnen haben ihren Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder falls sie Witwen sind, den Todtenschein ihres Gatten, ferner ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugniß, ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Gesundheitszeugniß und ein Zeugniß der körperlichen Befähigung, dann ein Impf- und eventuell Revaccinationszeugniß beizubringen. Aufnahmsbewerberinnen, welche ein Revaccinationszeugniß nicht vorlegen, haben sich sofort nach der Aufnahme der Wiederimpfung zu unterziehen. 3. Behufs ihrer Aufnahme haben sich die Bewerberinnen, wenn sie nicht durch Zeugnisse einen höheren Bildungsgrad nachzuweisen vermögen, bei dem Professor, eventuell in zweifelhaften Fällen in Gegenwart des Directors einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, bei welcher sie nachzuweisen haben, daß sie der Unterrichtssprache in Wort und Schrift mächtig sowie mit den Elementen des Rechnens vertraut sind. 4. Die Festsetzung weitergehender Anforderungen oder Ausnahmen ist der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse nach Einvernehmung des Directors und des Professors der H.-Lehranstalt vorbehalten. IV. Die Dauer des H.-Curses: 1. Das Minist. f. C. U. im Einvern. mit dem Minist. des J. hat für jede Lehranstalt, die Lehrdauer und zwar in der Regel nicht unter fünf Monaten festzusetzen. 2. Es ist an jeder H.-Lehranstalt Vorsorge zu treffen, daß nach Thunlichkeit alljährlich Repetitionscurse für H. stattfinden können. 3. Schülerinnen, welche schon während des H.-Curses ihre Untauglichkeit zum H.-Dienste an den Tag legen oder sich grober Dienstesverletzungen schuldig machen, können vom Director über Antrag des Pro-

fessors aus der Lehranstalt ausgeschlossen werden. V. Prüfungen: 1. Im Verlaufe des Curses haben sich die Schülerinnen beim Professor praktisch-theoretischen Prüfungen und am Schlusse des Curses der „Vorprüfung" zu unterziehen. Nach Ablegung dieser können sie zur „strengen Prüfung" (Rigorosum) behufs Erlangung des H.-Diploms zugelassen werden. 2. Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Vorprüfung kann der Professor die Schülerin auffordern, vor der Anmeldung zum Rigorosum entweder den ganzen Curs zu wiederholen oder dem H.-Unterrichte noch durch eine von ihm zu bestimmende Zeit beizuwohnen. 3. An den im Verbande einer medicinischen Facultät stehenden H.-Lehranstalten werden die strengen Prüfungen unter dem Vorsitze des Decans dieser Facultät abgehalten. Dem betreffenden Landes-Sanitätsreferenten ist es unbenommen, den Rigorosen beizuwohnen. 4. Candidatinnen, welche nur von einem Mitgliede der Prüfungscommission den Calcul „ungenügend" erhalten haben, sind zu verhalten, sich nach dem Ermessen der Prüfungscommission noch durch einen oder mehrere Monate nach den Weisungen des Professors an der Lehranstalt zu verwenden und sich sodann bei dem betreffenden Prüfer, und zwar stets in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungscommission einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. 5. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der strengen Prüfung ist nicht gestattet. VI. Nach Ablegung der strengen Prüfung haben die Candidatinnen die Angelobung in die Hände des Directors zu leisten, worauf ihnen das Diplom ausgefolgt wird. Bei Uebergabe des Diplomes wird der approbierten H. ein in den betreffenden Landessprachen abgefaßtes Exemplar der Dienstesvorschriften für H. ausgefolgt, dessen Empfang die H. durch eigenhändige Unterschrift auf dem Diplome bestätigt. Für die strenge Prüfung, die Angelobung und die Ausfertigung des Diplomes ist eine Taxe von 25 fl. zu entrichten. Befreiungen oder Ermäßigungen von der Taxe werden für die einzelnen Lehranstalten durch besondere Bestimmungen geregelt. VII. Der Director vertritt die H.-Lehranstalt nach außen und überwacht dieselbe. Er hat die rechtzeitige Bekanntmachung des Beginnes der Curse in den Landessprachen sowohl im Amtsblatte wie in sonst geeigneter Weise zu veranlassen. Unbeschadet des Wirkungskreises der der betreffenden Landes-Gebäranstalt vorgesetzten Behörden übt der Director der Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Professor die Disciplinargewalt über sämmtliche an dieser angestellte Aerzte und sonstige Bedienstete sowie über die Schülerinnen aus. Die Entlassung der angestellten Aerzte und Schulhebammen bedarf jedoch der Genehmigung jener vorgesetzten Behörde, durch welche sie angestellt worden sind.

Industrie- und Landwirthschaftsrath. Mittelst Kundmachung des Handels- und Ackerbau-Minist. v. 6. Juni 1898 R. G. Bl. Nr. 91 wurden auf Grund Allerh. Entschl. v. 5. Juni 1899 nähere Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung eines Industrie- und Landwirthschaftsrathes erlassen. I. Dem von Sr. Maj. dem Kaiser genehmigten Statute zufolge besteht dieser Rath aus zwei Sectionen, einer Section für Industrie, Gewerbe und Handel und einer für Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Montanwesen. Die Sectionen bestehen aus je 75 Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern mit je fünfjähriger Functionsdauer. II. Für die Industriesection werden 34 Mitglieder von den Handelskammern, 21 von den industriellen Vereinigungen gewählt und 20 vom Handelsminister ernannt; die Section für Land- und Forstwirthschaft wird aus 17 von den Landesausschüssen, 38 von den land- und forstwirthschaftl. Gesellschaften, Vereinen oder Verbänden gewählten und 20 von dem Ackerbau-Minist. ernannten Mitgliedern gebildet. III. Die Sectionen werden nach Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen; über Ansuchen von wenigstens der Hälfte der Mitglieder wird eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Sitzungen sind öffentlich. Die Sectionen zerfallen in je drei ständige Abtheilungen. Die Abtheilungen der Industriesection befassen sich mit den Vorbereitungen des Materials für die Aenderungen des autonomen Zolltarifs und für den Abschluß der Handelsverträge, mit den Einrichtungen zur Erweiterung des Absatzes und mit den Maßnahmen zur Verbesserung der heimischen Productionsverhältnisse. IV. Die landwirthschaftliche Section zerfällt in eine landwirthschaftliche, in eine forstwirthschaftliche und eine mon-

tanistische Abtheilung. V. In der Industriesection führt der Handelsminister oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter und in der landwirthschaftl. Section der Ackerbauminister oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Abtheilungen wählen als Vorsitzenden einen Obmann und dessen Stellvertreter. Im Handels- und im Ackerbau-Minist. werden Departements zur Unterstützung der Aufgaben dieser Sectionen errichtet. Ueber den Wirkungskreis der beide Sectionen berührenden Gegenstände kann eine gemeinsame Berathung stattfinden. Die Function der Mitglieder ist ein Ehrenamt; nur die nicht in Wien Domicilirenden erhalten Diäten. — Die „Wiener Zeitung" veröffentlichte gleichzeitig der Liste jener Vereine und Fachverbände, welche Mitglieder zu wählen haben.

Kaufmann. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe IV. Bd. S. 1101.) Mittelst kaiserl. Verord. v. 11. Juli 1898 R. G. Bl. Nr. 124 wurden die §§. 7 und 9 des Gesetzes vom 17. December 1862 R. G. Bl. Nr. 1 für 1863, zur Einführung eines Handelsgesetzbuches, in ihrer gegenwärtigen Fassung aufgehoben und haben in Hinkunft zu lauten: §. 7. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura haben, mit Ausschluß der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 100.000 Einwohnern wenigstens 60 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 und nicht über 100.000 Einwohnern wenigstens 40 fl., und in Orten mit einer Bevölkerung von nicht über 10.000 Einwohnern wenigstens 25 fl. zu entrichten haben oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären. Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften. §. 9. Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Aenderungen in dem von ihm zu entrichtenden Erwerbsteuerbetrage oder die in Folge der Zunahme der Bevölkerungsziffer des Betriebsortes eingetretene Einreihung des letzteren in eine andere Ortsclasse (§. 7) auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß.

Leitung der Gerichte. (§§. 1—12 der neuen Geschäfts-Ord.) I. Die Dienstpflichten der Vorsteher der Gerichte (Präsidenten, Vorsteher der Bezirksgerichte, Bezirksrichter): 1. Im Allgemeinen: a) Sie haben für die gesetzmäßige und schnelle Führung der Geschäfte bei den Gerichten Sorge zu tragen und haben demgemäß die Geschäfte mit Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorschriften und die in der Geschäftsordnung oder in anderen Anordnungen hiefür festgestellten Grundsätze zweckmäßig und thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die Verwendung der Beamten und Diener des Gerichtes (Kanzleigehilfen, Aushilfsdiener, Zustellboten), soferne nicht in Ansehung einzelner eine verbindliche Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten vorliegt (§. 44 des Ger.-Organis.-Ges.), nach deren Fähigkeiten zu bestimmen, sich durch ununterbrochene Aufmerksamkeit auf den Gang der anhängigen Gerichtsgeschäfte in beständiger Uebersicht derselben zu erhalten, Verzögerungen und zwecklose Weitläufigkeiten abzustellen und in allen Geschäftszweigen auf die Einhaltung strenger Ordnung und Genauigkeit in der Geschäftsbehandlung zu dringen. b) Die Vorsteher der Gerichte haben über sämmtliche bei Gericht angestellten oder verwendeten Personen nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen die Aufsicht zu führen, in deren Arbeiten von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen, Beschwerden, die gegen diese Personen oder wegen Mängel ihrer Geschäftsführung erhoben werden, zu untersuchen und ihnen, soweit dies nicht in einzelnem Falle anderen Behörden oder Organen vorbehalten ist, durch angemessene Verfügungen abzuhelfen und stets dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter den bei Gericht verwendeten Personen, sowie durch wechselseitige Unterstützung erleichtert und gefördert wird. c) Die Vorsteher der Gerichte sind die Organe des Justizministers in den Angelegenheiten der Justizverwaltung. Sie haben die Er-

richtung der Personalstandsausweise zu veranlassen, und es liegt ihnen deren Prüfung und Aufbewahrung sowie die Sorge dafür ob, daß alle vorgeschriebenen Eintragungen in diesen Ausweisen jeweils ohne Aufschub erfolgen. d) Sie haben darüber zu wachen, daß gleichartige Geschäfte, auch wenn deren Besorgung in verschiedenen Händen liegt, nach einheitlichen Grundsätzen erledigt werden und haben sich zu diesem Zwecke von der Behandlung und Erledigung der Geschäfte in den einzelnen Senaten und bei den verschiedenen Einzelrichtern oder selbständig verwendeten richterlichen Beamten in geeigneter Weise (Acteneinsicht, Anwesenheit bei Verhandlungen u. s. w.) Kenntniß zu verschaffen und behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vorganges gemeinsame Besprechungen der Betheiligten zu veranstalten. In derselben Weise ist namentlich auf eine gleichmäßige Behandlung derjenigen Gerichtshofgeschäfte hinzuwirken, welche von hiezu bestellten Mitgliedern des Gerichtshofes als Einzelrichter oder doch ohne Beschlußfassung des Senates zu erledigen sind. 2. Specielle Pflichten der Gerichtsvorsteher: a) Meinungsverschiedenheiten über die formale Geschäftsbehandlung, die innerhalb eines Gerichtes zu Tage treten und durch gegenseitige Verständigung der Betheiligten nicht beseitigt werden können, sind vom Vorsteher zu entscheiden. b) Erläße und Verordnungen höherer Behörden, Bemerkungen, die von übergeordneten Gerichten bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten gemacht werden und für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen haben, sowie Mittheilungen anderer Behörden über Einrichtungen oder administrative Verfügungen, die für die gerichtliche Geschäftserledigung von Belang sind, haben die Vorsteher der Gerichte den richterlichen Beamten ihres Gerichtes und sofern auch der Geschäftsbereich der Gerichtskanzlei berührt wird, den in der Gerichtskanzlei angestellten oder verwendeten Personen durch Circulation, Einhändigung von Abschriften, Erlassung einer Präsidialverfügung oder in anderer Weise zur Kenntniß zu bringen. Gelangte die fragliche Mittheilung nicht an den Vorsteher des Gerichtes, sondern an einen Senat oder selbständig verwendeten richterlichen Beamten, so muß sie von Letzterem dem Vorsteher des Gerichtes zum Zwecke der Bekanntmachung vorgelegt werden. II. Jeder in den Staatsdienst eintretende Beamte oder Diener hat gleich nach dem Antritte des Dienstes seinen Personalstandsausweis dem Vorsteher des Gerichtes zu überreichen. Dieser hat nach Prüfung und Vornahme der erforderlichen Berichtigungen die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Die Urkunden sind dem Beamten oder Diener zurückzustellen. III. Die Präsidenten der Gerichtshöfe werden in allen ihren Dienstgeschäften durch den bei dem Gerichtshofe bestellten Vicepräsidenten vertreten. Ist kein Vicepräsident bestellt oder ist er verhindert, so fällt in Ermangelung anderer Anordnungen die Vertretung des Präsidenten dem rangältesten Mitgliede des Gerichtshofes zu. IV. Zur Vertretung des Vorstehers eines Bezirksgerichtes ist mangels anderer Anordnungen der rangälteste Einzelrichter des Bezirksgerichtes berufen. Bei Bezirksgerichten, die nur mit einem Richter besetzt sind und sich außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes erster Instanz befinden, wird der Bezirksrichter durch einen Richter eines benachbarten Bezirksgerichtes oder durch ein stimmführendes Mitglied des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz vertreten, welche vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes für ständig oder für den einzelnen Fall mit der Vertretung des Bezirksrichters betraut werden. (§§. 27, 31 u. 41, G. O. G.) V. Die Zusammensetzung der Senate: 1. Die Präsidenten der Gerichtshöfe haben die Anzahl der Senate für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen, sowie der Rathskammern unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges und der Erfahrungen des laufenden Jahres und auf der Grundlage zu bestimmen, daß vor jedem Senate regelmäßig an zwei Tagen der Woche mündliche Verhandlungen stattfinden. 2. Als Vorsitzende in Handelssenaten sind, wenn möglich, Personen zu wählen, die bei Bezirksgerichten für Handels- und Seesachen als Einzelrichter die streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. 3. Der Vorsitz im Senate für Berufungen gegen Entscheidungen von Gewerbegerichten (§. 31 des Ges. vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218), ist nach Thunlichkeit einem stimmführenden

Mitgliede des Gerichtshofes zu übertragen, das als Einzelrichter durch die Befassung mit Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen oder als Vorsitzender eines Gewerbegerichtes eine genauere Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse zu erlangen vermochte, welche für die Zuständigkeit der Gewerbegerichte in Betracht kommen. (§. 7.) 4. Als Ergänzungsrichter (§§. 9, 62 u. 63 der Jurisdictionsnorm) oder Ersatzrichter (§. 221 St. P. O.) sind zunächst die für den nämlichen Senat als Ersatzmänner bestellten Mitglieder des Gerichtshofes zuzuziehen. Sind sie verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofes auf mündliche Anzeige des Vorsitzenden, wer an der Verhandlung als Ergänzungsrichter theilzunehmen hat. Wenn dem Senate schon ein richterlicher Beamter angehört, dem für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen ist, dürfen nur Räthe als Ergänzungsrichter zugezogen werden. VI. Die Besetzung der Dienstposten: 1. Die Präsidenten der Gerichtshöfe 1. Inst. haben für eine dem jeweiligen Bedarfe entsprechende Besetzung der am Standorte des Gerichtshofes befindlichen und diesem instanzenmäßig unterstellten Bezirksgerichte (Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen) und ihrer Gerichtskanzleien durch Benennung von Vorstehern, sowie durch Zuweisung der erforderlichen Zahl von Einzelrichtern, richterlichen Hilfsbeamten, Kanzleibeamten, Kanzleigehilfen und Dienern (Aushilfsdiener, Zustellboten) zu sorgen; der Personalstand der Bezirksgerichte kann im Laufe des Jahres nach Maßgabe des Ab- oder Zunehmens der Geschäfte Veränderungen erfahren; es ist jedoch dabei auf die nachtheiligen Rückwirkungen Bedacht zu nehmen, die eine unvorhergesehene Abberufung von Einzelrichtern auf die Erledigung der bei ihnen anhängigen Civil- und Strafprocesse ausübt. 2. Die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz haben dem Justiz-Minist. alljährlich im Monate November einen Ausweis über die Verwendung der richterl. Beamten ihres Gerichtshofes im abgelaufenen Jahre vorzulegen und darüber zu berichten, wie sie diese Beamten im nächstfolgenden Jahre zu verwenden beabsichtigen. VII. Bei Bezirksgerichten, die sich am Sitze eines Gerichtshofes 1. Inst. befinden, kommt die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung und über die dienstliche Thätigkeit der bei dem Bezirksgerichte verwendeten Personen, dem zum Vorsteher des Bezirksgerichtes bestellten Richter zu. Die Vorsteher der Bezirksgerichte haben bei Verwendung der richterlichen Beamten ihres Gerichtes und der Vertheilung der Geschäfte neben der Rücksicht auf die Förderung der Geschäfte auch auf eine möglichst vielseitige Ausbildung der Beamten insbesondere in den Zweigen der Civil- und Strafrechtspflege ihr Augenmerk zu richten. Die Einzelnrichter üben die Strafgerichtsbarkeit selbständig aus; nur Beschlüsse auf Verhängung oder Aufhebung der Haft bedürfen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, der Genehmigung des Vorstehers des B.; letzterer kann auch bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen Weisungen ertheilen; bei wichtigeren Amtshandlungen ist seine Genehmigung einzuholen. (§§. 12—16 der Gesch.-Ord.)

Mittelschulen. (Nachtrag zum Art. gl. N. siehe III. Bd. S. 376.) A) Mittelst Verord. d. Minist. f. C. u. U. v. 30. Aug. 1897, R. G. Bl. Nr. 220, wurden auf Grund der Allerh. Entschl. v. 6. Aug. 1897 Bestimmungen bezüglich der Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und Realschul-Lehramtes erlassen. I. Prüfungscommission: 1. Die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, zu deren Vornahme das Minist. f. C. u. U. Prüfungscommissionen in verschiedenen Hauptstädten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ernennt. 2. Inländer können sich der Lehrbefähigungsprüfung in der Regel nur bei einer einheimischen Prüfungscommission wirksam unterziehen. Befähigungszeugnisse, welche sie von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers. 3. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Candidat sein Gesuch an die Direction derjenigen Prüfungscommission zu richten, vor welcher er die Prüfung zu bestehen beabsichtigt. In diesem Gesuche hat er die Lehrgegenstände und die Stufe des Gymnasiums oder der Realschule, für welche er sich die Berechtigung zum Unterrichte erwerben will, ferner die

Unterrichtssprache zu bezeichnen, in welcher er zu lehren wünscht. Beizulegen hat er dem Gesuche: a) das Zeugnis der Maturität für Universitätsstudien, beziehungsweise für Studien an der technischen Hochschule; b) das Meldungsbuch, welches darthut, daß er mindestens sieben Semester an einer Universität und hievon wenigstens fünf Semester an der philosophischen Facultät als ordentlicher Studirender zugebracht und während dieser Zeit seine Fachstudien betrieben habe. Auch hat derselbe außerdem Vorlesungen über Philosophie (insbesondere Psychologie) und Pädagogik (namentlich Geschichte derselben seit dem 16. Jahrhunderte), über seine Unterrichtssprache und über die deutsche Sprache auszuweisen, welche ihn befähigen, den nachstehenden Anforderungen zu entsprechen. II. Qualification: 1. Das Realschul-Maturitätszeugnis (für Studien an der technischen Hochschule) sammt dem Nachweise 3½jähriger Universitätsstudien an der philosophischen Facultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Studirenden begründet für einen Candidaten nur einen beschränkten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, nämlich bloß für das Lehramt an Realschulen und hier mit der Beschränkung auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Mathematik, geometrisches Zeichnen, darstellende Geometrie, Physik, Naturgeschichte, Chemie, Geographie). Jeder Candidat dieser Kategorie hat sich für jedes Semester über den Besuch von mindestens zehn Vortragsstunden der Woche auszuweisen. 2. Bei Candidaten für das Lehrfach der modernen Sprachen kann ein in Frankreich, England oder Italien zum Zwecke der Spracherlernung zugebrachtes Jahr in die Studienzeit eingerechnet werden. 3. Bei Candidaten für das Lehrfach der darstellenden Geometrie in Verbindung mit Mathematik oder für das Lehrfach der Mathematik und Physik können zwei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmäßigem Besuche in der Ingenieur-, Hochbau- oder Maschinenbau-Fachschule oder in der allgemeinen Abtheilung zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden. 4. Desgleichen können bei Candidaten des Lehrfaches der Chemie drei Studienjahre, welche sie an einer technischen Hochschule als ordentliche Studirende mit regelmäßigem Besuche in der chemischen Fachschule zugebracht haben, in die gesammte Studienzeit eingerechnet werden. Wenn einer der oben bezeichneten Ausweise nicht beigebracht werden kann, oder von der Prüfungscommission beanständet wird, so hat diese die Entscheidung des Minist. über die Zulassung zur Prüfung einzuholen, indem sie ihrer Anfrage zugleich ihr Gutachten beifügt. 5. Ausländische Candidaten, selbst wenn sie allen oben bezeichneten Anforderungen entsprechen, können zur Prüfung nur mit Genehmigung des Minist. auf Antrag der Prüfungscommission zugelassen werden. III. Die specielle Prüfung des Candidaten betrifft eine der folgenden Gruppen von Gegenständen: 1. Classische Philologie, d. i. lateinische und griechische Sprache als Hauptfächer, dazu die Unterrichtssprache als Nebenfach. 2. Deutsche Sprache oder irgend eine andere Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfach, dazu Latein und Griechisch als Nebenfächer. 3. Geographie und Geschichte als Hauptfächer. 4. Mathematik und Physik als Hauptfächer. 5. Naturgeschichte als Hauptfach, dazu Mathematik und Physik als Nebenfächer. 6. Philosophie in Verbindung entweder mit Griechisch als Hauptfach und Latein als Nebenfach, oder mit Mathematik als Hauptfach und Physik als Nebenfach. (Mit Beschränkung auf Realschulen.) 7. Eine der modernen Sprachen: Französisch, Italienisch, Englisch, für gewisse Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch, in Verbindung mit Deutsch oder irgend einer Landessprache (Unterrichtssprache) als Hauptfächer. 8. Die englische Sprache als Hauptfach, dazu die französische Sprache und die deutsche oder irgend eine Landessprache (Unterrichtssprache) als Nebenfächer. 9. Mathematik als Hauptfach in Verbindung entweder mit darstellender Geometrie als Hauptfach, oder mit geometrischem Zeichnen und mit Physik als Nebenfächern. 10. Naturgeschichte und Chemie — entweder als Hauptfächer mit einander verbunden oder eines von ihnen als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern, als welche Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Geographie beliebig combinirt, geometrisches Zeichnen aber nur mit Mathematik verbunden werden kann. Eine Aenderung dieser Gruppen ist insoferne nicht zulässig, als weder eine geringere Zahl von Lehrgegen-

ständen noch eine andere Verbindung derselben als die hier angegebenen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung gewähren kann. Dagegen steht es dem Candidaten frei, gleichzeitig oder später sowohl aus Gegenständen der von ihm gewählten Gruppe statt nach den Anforderungen für das Nebenfach sich nach den für das Hauptfach normirten Forderungen als auch noch aus irgend einem andern Gegenstande oder mehreren Gegenständen der Prüfung zu unterziehen. IV. Ausnahmsbestimmungen: Die Lehrbefähigung für die deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer gewährt die Eignung zur definitiven Anstellung im Lehramte an einem Gymnasium oder an einer Realschule, wenn der Candidat zugleich im mündlichen Examen eine gründliche und sichere Kenntniß der Gramatik beider classischen Sprachen nebst der Fähigkeit bewiesen hat, Stellen römischer und griechischer Autoren, welche keine besondere sprachliche Schwierigkeit enthalten, richtig zu übersetzen. V. Form der Prüfung: Jede Prüfung umfaßt drei Abtheilungen: die Hausarbeiten, — die Clausurarbeiten, — die mündliche Prüfung. 1. Die häuslichen Aufgaben haben die speciellen Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Candidaten Anlaß geboten werde, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen. 2. Die Clausurarbeiten dienen vornehmlich dazu, zu ermitteln, wieweit der Examinand in seinem Studienkreise auch ohne alle Hilfsmittel ein promptes und sicheres Wissen besitzt. Für jeden Gegenstand der Prüfung — die Unterrichtssprache als Nebenfach ausgenommen — ist eine Clausurarbeit unter unausgesetzt strenger Aufsicht durchzuführen. Von der Uebernahme der Aufgabe bis zur Einlieferung des Elaborates soll der Candidat das Zimmer nicht verlassen. Die Arbeitszeit beträgt acht Stunden für ein Hauptfach, vier für ein Nebenfach. 3. Die mündliche Prüfung betrifft zunächst die Gegenstände, für welche der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht, und hat in diesen das Ergebniß der vorhergehenden Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern. Ueberdies ist für alle Candidaten die deutsche Sprache und die Unterrichtssprache und nebstdem für Candidaten des philologischen Gebietes die griechische und römische Geschichte, für jene des geschichtlich-geographischen Gebietes und für die unter die Ausnahmsbestimmung fallenden Candidaten die Philologie in dem bezeichneten Umfange Gegenstand der mündlichen Prüfung. VI. Die Entscheidung der Prüfungscommission: Nach Beendigung sämmtlicher Theile des Examens entscheiden diejenigen Commissionsmitglieder, welche die Prüfung vorgenommen haben, in einer zu diesem Zwecke in kürzester Frist abzuhaltenden Sitzung auf Grund der über die einzelnen Leistungen vorliegenden Urtheile, ob der Candidat die Prüfung bestanden habe oder nicht. Die Entscheidung wird, nöthigenfalls mit den Motiven, dem über die mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolle beigefügt. VII. Wirkung des Zeugnisses: 1. Das Zeugniß, daß ein Examinand die Prüfung vollständig bestanden habe, berechtigt ihn, zuerst das Probejahr an einer Anstalt (Gymnasium, Realschule) zu bestehen, an welcher die Unterrichtssprache, für welche der Candidat approbirt wurde, in Anwendung ist, und macht ihn dann fähig, falls die für jedes Gebiet der Prüfungsgegenstände gestellten Bedingungen vollständig erfüllt sind, an Gymnasien oder Realschulen der bezeichneten Art angestellt zu werden. 2. Die Giltigkeit des Zeugnisses erlischt, sowohl wenn der Candidat während der nächsten fünf Jahre in die Probepraxis nicht eintritt, als auch wenn die Lehrthätigkeit an einer öffentlichen Schule durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist. 3. Die Giltigkeit kann wieder hergestellt werden durch den Nachweis, daß der Betreffende in der Zwischenzeit fortwährend wissenschaftlich oder didaktisch thätig war. Dieser Nachweis ist vor einer Prüfungscommission zu führen, welche, wenn sie ihn genügend befindet, das früher ertheilte Zeugniß durch eine demselben anzuschließende Bemerkung noch fernerhin für giltig erklärt. Wird der Nachweis nicht oder in nicht genügender Weise geliefert, so ist die Prüfung zu erneuern, wobei die häuslichen Arbeiten erlassen werden können, die Nachsicht der Clausurarbeiten oder der mündlichen Prüfung dagegen niemals stattfinden kann. Das Probejahr ist nicht zu erneuern. VIII. Probejahr: 1. Nach bestandenem Examen hat jeder Candidat sich ein Jahr

lang an einem Gymnasium oder einer Realschule zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit beschäftigen zu lassen, wenn er nicht in der Lage ist, das mit Ministerialerlasse vom 21. Juni 1893, Z. 13839, zum Zwecke einer vertieften pädagogisch-didaktischen Ausbildung der Candidaten eingerichtete erweiterte Probejahr abzulegen. 2. Das Probejahr überhaupt kann nur an einer öffentlichen Lehranstalt (Gymnasium oder Realschule) bestanden werden, welche gleichartig ist mit derjenigen, für welche der Candidat die wissenschaftliche Lehrbefähigung besitzt. Der Candidat kann das Kronland dazu wählen, die Lehranstalt aber wird von der Landesschulbehörde des Kronlandes bestimmt. Diese hat dabei vor allem den pädagogischen Zweck des Probejahres — die praktische Ausbildung des Candidaten — zu beachten: nur nebenbei können die Bedürfnisse der einzelnen Lehranstalten und billige Wünsche des Candidaten Berücksichtigung finden. 3. Der Probecandidat wird unter die besondere fachmännische Leitung eines Professors gestellt. Einem und demselben Professor dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei Candidaten zugewiesen werden. IX. Prüfungstaxen: Jeder Candidat, welcher sich zur Prüfung aus einem der oben genannten Gebiete gemeldet hat, hat im Ganzen eine Taxe von 30 fl. zu entrichten. Für jede Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten. Candidaten, welche die Lehrbefähigung bereits besitzen und sich einer weiteren Prüfung bloß zu dem Behufe unterziehen, um den Unterricht auch mittels einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache ertheilen zu können, haben eine Taxe von zehn Gulden zu zahlen. Die im Vorstehenden festgesetzten Taxen müssen bei der Wiederholung der Prüfung neuerlich entrichtet werden. Ebenso ist die erste Rate in dem Falle neuerlich einzuzahlen, wenn einem Candidaten gestattet wird, die bei einer Prüfungscommission begonnene Prüfung bei einer anderen fortzusetzen. Für die Ausfertigung von Duplicaten der Lehrbefähigungszeugnisse ist eine Taxe von sechs Gulden zu entrichten. B) Neuer Normalschulplan für Realschulen: Der Unterrichtsminister hat im April 1898 an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden eine Verordnung in Betreff eines neuen Normallehrplanes für Realschulen erlassen, „denn seit dem Erscheinen des Normallehrplanes für Realschulen vom 15. April 1897 gesammelten Erfahrungen" — sagt die Verordnung — „haben zwar das Lehrziel der Realschule, nämlich Vermittlung einer allgemeinen Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen als richtig erprobt, aber doch erkennen lassen, daß die humanistische Seite der Realschulbildung nicht jene unerläßlichen Erfolge, die man erwartet haben mochte, ergeben hat, und daß die Klagen über Ueberbürdung der Schüler durch den in einzelnen Classen und Gegenständen aufgehäuften Lehrstoff nicht unberechtigt seien." In dem neuen Normallehrplane wird in einzelnen realistischen Gegenständen etwas verringert, es stehen aber noch immer den 91 humanistischen Lehrstunden 123 realistische gegenüber. Mit dem Ausfalle an Unterrichtszeit trat eine Restriction des Lehrstoffes in den betreffenden Gegenständen ein. Die erübrigten Unterrichtsstunden sollen zunächst zur intensiveren Pflege des Unterrichtes in der Unterrichtssprache und in einer modernen Sprache (dem Französischen), ferner zu Gunsten des nunmehr fast an allen Realschulen gesetzlich eingeführten Religionsunterrichtes in den oberen Classen verwendet werden; in zwei Classen wurde aber die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Entlastung der Schüler überhaupt um je eine Stunde herabgesetzt. Trotz der Zulage einiger Stunden wurde auch in den Sprachgegenständen das Unterrichtsziel, so weit es ohne Gefährdung des Unterrichtszweckes thunlich war, herabgesetzt, um für die nöthige Einübung des Lernstoffes, insbesondere auch des grammatischen, die entsprechende Zeit freizumachen. Dabei wurde auch erreicht, daß die Lehrziele in einzelnen Gegenständen für die Unterrealschule mit denen für die unteren Classen des Gymnasiums ganz oder nahezu in Einklang gebracht wurden. Die Landesschulbehörden werden aufgefordert, sich noch vor Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres (1897/98) über jene Modificationen auszusprechen, welche sie mit Rücksicht auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen und die eigenartigen Verhältnisse des Landes für begründet erachten, sowie erforderliche Uebergangsbestimmungen zu erwägen oder vorzuschlagen. Hiebei ist von dem Grund-

satze auszugehen, daß nach Thunlichkeit der revidirte Lehrplan, rücksichtlich der unteren Classen vom Schuljahre 1898/99 ab in seiner Gesammtheit, bezüglich der oberen nur successive in Kraft zu treten habe.

Nebenbezüge der Staatsbeamten. (Nachtrag zum Art. gl. N. Bd. III. S. 444.) Mittels der Verord. des Fin.-Min. im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen v. 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 78, wurden folgende Bestimmungen betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten erlassen u. zw.: Bei Passirung der Fuhrkostenvergütung anläßlich von Commissionen und Dienstesreisen, welche von mehreren Staatsbeamten gemeinschaftlich mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe unternommen werden, ist jedem an einer solchen Reise theilnehmenden Beamten die abgesonderte Aufrechnung der tarifmäßigen Wagengebüren für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen, beziehungsweise Landungsplätzen dann gestattet, wenn der Amts-, beziehungsweise Commissionsort mindestens 50.000 Einwohner zählt. — In kleineren Orten ist bei den erwähnten Fahrten, abgesehen von jenen Fällen, in welchen schon mit Rücksicht auf die Zahl der gemeinsam reisenden Beamten im Sinne des §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, die Aufrechnung von mehr als einem Wagen gestattet ist, die Passirung der Gebühr für mehr als einen Wagen nur dann zulässig, wenn das Reisegepäck im Hinblick auf seinen Umfang, welcher aber dann durch die dienstlichen oder die sonstigen im Reiseparticulare näher zu begründenden Verhältnisse veranlaßt sein muß, in einem Wagen nicht untergebracht werden kann. In solchen Fällen ist übrigens die Aufrechnung nur so vieler Wägen gestattet, als zur Mitunterbringung des Reisegepäckes thatsächlich erforderlich sind. Bei gemeinsamen Dienstreisen, welche auf offenen Straßen vorgenommen werden, ist unter sinngemäßer Anwendung der vorangeführten Bestimmungen die Aufrechnung von mehr als einem Wagen, bez. mehr als einmalige Aufrechnung der vollen Postgebühren nach Maßgabe des nothwendigerweise mitgeführten Reisegepäcks zulässig. Die Aufrechnung der Vergütung für den gemeinsam benützten Wagen hat in den obigen Fällen stets durch den rangältesten Beamten und zwar mit dem Betrage zu erfolgen, welcher nach der von ihm bekleideten Dienst-Kategorie entfällt.

Ordensdecorationen. (Nachtrag zum Art. gl. N. siehe III. Bd. S. 517 und IV. Bd. Nachtrag S. 1233.) Mittelst Allerh. Entschl. v. 18. September 1898 hat Se. Majestät der Kaiser von dem Wunsche geleitet, Frauen und Jungfrauen, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten oder auf humanitärem, religiösem oder philanthropischem Gebiete sich um das allgemeine Wohl verdient machen, ein sichtbares Merkmal Seiner Zufriedenheit und Seines Wohlwollens zuwenden zu können, beschlossen, zu diesem Zwecke einen eigenen Verdienst-Orden zu stiften, der zum bleibenden Andenken an Seine tiefbetrauerte Frau Gemahlin, Weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Elisabeth, und zu Ehren Allerhöchst ihrer Namens-Patronin, der heiligen Elisabeth von Thüringen, den Namen „Elisabeth-Orden“ zu führen hat. Mit diesem Orden ist zugleich eine Verdienst-Medaille verbunden, welche den Namen „Elisabeth-Medaille“ zu führen hat. Der Orden besteht aus drei Graden: Dem Großkreuze, der ersten Classe und der zweiten Classe. Das Ordenszeichen für das Großkreuz und die erste Classe ist ein goldenes emaillirtes nach außen in zwei Bogen und eine Zacke ausladendes Kreuz. Es hat ein goldumrandetes, weiß emaillirtes Mittelfeld, welches auf der Vorderseite das von einem Heiligenscheine umgebene und von einem Kreuze überschwebte Bildniß der heiligen Elisabeth von Thüringen in Gold, auf der Rückseite die auf einem Zweige blühender Rosen ruhende Initiale „E“, beides in Gold ausgeführt, im weißen Felde zeigt. Bei der ersten Classe des Elisabeth-Ordens wird das Ordenskreuz an einem 28 Millimeter breiten Ordensbande auf der linken Brustseite getragen. Das Ordenszeichen der zweiten Classe ist der Gestalt und Größe nach dem Ordenszeichen der beiden anderen Grade gleich; nur ist das Kreuz aus Silber und erscheinen die bei den zwei ersten Graden in Email ausgeführten Zweige, sowie Alles, was dort in Gold ausgeführt ist, hier im Silber; nur das Bild der heiligen Elisabeth und der dasselbe umgebende Heiligenschein auf

der Vorderseite des Mittelschildes und die auf der Reversseite desselben angebrachten Embleme erscheinen auch hier in Gold. Dasselbe wird an dem gleichen Ordensbande an der linken Brustseite getragen. Ordenszeichen, welche mit Edelsteinen verziert verliehen werden, sind nicht zurückzustellen. Die dem Orden affilirte Elisabeth-Medaille ist aus Silber geprägt; sie ist rund, hat einen Durchmesser von 31 mm und zeigt auf der Vorderseite das Ordenskreuz und auf der Rückseite die auf einem Zweige blühender Rosen ruhende Initiale „E". Die Medaille wird in gleicher Weise wie die zweite Classe des Elisabeth-Ordens getragen.

Patentwesen. I. Allgemeines: Mit dem Gesetze vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz), welches nach halbamtlichen Mittheilungen bereits am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit treten soll, erfährt das österreichische Industrierecht eine weittragende Umgestaltung; die Regelung dieser Materie geschieht in einer Weise, wie sie in den culturell am höchsten entwickelten Staaten Anwendung hat, und zahlreiche Mängel der ausländischen, vorbildlichen Gesetze erscheinen durch das neue Gesetzeswerk beseitigt. II. Gegenstand des Patentschutzes: Derselbe wird neuen Erfindungen zu Theil, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen. Auf eine Definition des Begriffes „Erfindung" wird verzichtet, wohl aber jener der „Neuheit", und zwar negativ, dargelegt. Diese Begriffsbestimmung hat Aehnlichkeit mit derjenigen, welche dem alten Privilegiengesetz zu Grunde lag; während aber letzteres Gesetz die „Ausübung" schlechthin als neuheitsschädlich bezeichnete, wird nunmehr die Nicht-Neuheit der Erfindung dadurch als vorhanden hingestellt, daß die Erfindung im Inlande so offenkundig benützt, öffentlich zur Schau gestellt oder vorgeführt wurde, daß darnach die Benützung durch Sachverständige möglich erscheint. Ausgeschlossen vom Patentschutze sind nebst jenen Erfindungen, deren Zweck oder Gebrauch gesetzwidrig, unsittlich oder gesundheitsschädlich ist, noch jene, die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen, ferner Nahrungs- und Genußmittel mit der Beschränkung „für Menschen", neben den Heil- auch die Desinfectionsmittel; ausgeschlossen sind auch Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, doch erstreckt sich der Ausschluß nicht auf bestimmte technische Verfahrensarten zur Herstellung solcher Stoffe oder der vorbezeichneten Mittel. III. Anspruch auf ein Patent: 1. Nur dem Urheber einer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger soll das P. ertheilt werden; unzulässig ist es, den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren den wesentlichen Inhalt der Anmeldung zu entnehmen. Indeß wird bis zum Beweise des Gegentheils der erste Anmelder als Urheber der Erfindung angesehen. 2. Arbeiter, Angestellte oder Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen, wo nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt wurde; letztere sind übrigens durch das Gesetz an gewisse, zu Gunsten der Bediensteten aufgestellte Grenzen gebunden. 3. Enthält die Erfindung lediglich eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer bereits durch P. geschützten oder zur Patentirung angemeldeten und hierzu führenden Erfindung, so steht es dem Inhaber des Stammpatentes oder dessen Rechtsnachfolger frei, für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung entweder ein selbständiges P. oder ein von dem Stammpatente abhängiges Zusatzpatent zu erwirken; Zusatzpatente sind gebührenrechtlich begünstigt, erreichen aber im Allgemeinen ihr Ende mit dem Stammpatente. 4. Setzt die gewerbliche Verwendung einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung die vollständige oder theilweise Benützung einer bereits patentirten Erfindung voraus, so ist dieses Verhältniß, Abhängigerklärung, dem angemeldeten P. beizusetzen; dieser Beisatz ist auch in die Kundmachung über die Ertheilung des P. und in die Patenturkunde aufzunehmen. IV. Wirkung des Patentes: 1. Das P. hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, betriebmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Demnach reicht der Schutz des Gesetzes weiter als jener des deutschen Patentgesetzes, welcher dem Inhaber nur die „gewerbsmäßige" Benützung (nach den bezeichneten Richtungen) vorbehält. 2. Ist das P. für ein

Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände. 3. Die Wirkung des P. tritt jedoch gegen den sog. „Vorbenützer“ nicht ein, d. i. gegen denjenigen, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inlande in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. (Der Vorbenützer ist zwar befugt, die Erfindung in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen, jedoch nur für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes und kann diese Befugniß nach oder zusammen mit dem letzteren veräußern oder vererben.) Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehre in das Inland gelangen, erstreckt sich gleichfalls nicht die Wirkung des P. 4. Die Wirkung des P. kann endlich im öffentlichen Interesse gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden. Es steht nämlich der Kriegsverwaltung das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen u. dgl. beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen. Es ist zwar eine „billige Vergütung“ an den Patentbesitzer vorgesehen, doch bleibt die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes von dem Gang der über die Vergütung geführten Verhandlungen unabhängig, und ist ein Rechtsanspruch auf jene Vergütung ausdrücklich ausgeschlossen. 5. Neben dieser Hemmung kennt das Gesetz die „Enteignung“. Dieselbe findet statt, wenn es das Interesse der bewaffneten Macht oder die öffentliche Wohlfahrt oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse fordert, daß eine Erfindung, für welche ein P. angesucht oder bereits ertheilt worden ist, ganz oder theilweise von der Staats- oder Kriegsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde. Die Enteignung findet gegen angemessene Entschädigung statt, über welche, falls keine Vereinbarung zu Stande kommt, die Entscheidung den Gerichten zusteht; anspruchsberechtigt sind außer dem Patentinhaber noch jene Personen, welchen die Benützung bereits rechtlich zustand, wenn sie derselben nunmehr verlustig werden. Das Enteignungserkenntniß selbst wird von der politischen Landesbehörde in Wien geschöpft. Bei Gefahr im Verzuge kann die Staats- oder Kriegsverwaltung über vorläufige Bewilligung der genannten Landesbehörde bereits auf Grund des angebrachten Enteignungsgesuches, jedoch vorbehaltlich des nachfolgenden Enteignungserkenntnisses die Erfindung sofort in Benützung nehmen oder der allgemeinen Benützung überlassen. 6. Hier ist auch das Institut der „Zwangslicenzen“ zu erwähnen. Der Inhaber eines P. auf eine Erfindung, welche ohne Benützung einer früher patentirten Erfindung nicht verwendet werden kann, ist nämlich berechtigt, vom Inhaber des letzteren die Ertheilung der Erlaubniß zur Benützung derselben zu verlangen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung des früher ertheilten P. im Patentblatte drei Jahre verflossen sind, und die spätere Erfindung von erheblicher gewerblicher Bedeutung ist. Die bewilligte Licenz berechtigt den Inhaber des früheren P. auch seinerseits von dem nachfolgenden Patentinhaber unter gewissen Voraussetzungen eine Licenz zu verlangen. 7. Erscheint aber die Ertheilung der Erlaubniß zur Benützung einer Erfindung an Andere im öffentlichen Interesse geboten, so ist Jedermann im Falle des Nachweises seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit berechtigt, eine Licenz für seinen Betrieb von dem Patentinhaber zu begehren. In allen diesen Fällen entscheidet, wenn der Patentinhaber die Licenz verweigert, das Patentamt über das gestellte Begehren und setzt im Falle der Licenzeinräumung die zu leistende Vergütung, Sicherstellung sowie die sonstigen Bedingungen der Benützung mit Rücksicht auf die Natur der Erfindung und die Umstände des Falles fest. Ueber die Frage des Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses ist die Anschauung der betheiligten Ministerien einzuholen und diese Anschauung der Entscheidung des Patentamtes zu Grunde zu legen. V. Dauer des Patentes: 1. Die Dauer des P. beträgt 15 Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung im Patentblatte. 2. Das P. erlischt, abgesehen von dem Ablauf des 15. Jahres, wenn die fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt oder

auf das P. von dem Inhaber verzichtet wurde. 3. Ein P. kann mangels Ausübung nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Bekanntmachung zurückgenommen werden. Diese Zeitbeschränkung hat im öffentlichen Interesse zu entfallen, wenn der inländische Bedarf ausschließlich oder zum allergrößten Theil durch Einfuhr gedeckt wird. Der Rücknahme muß eine Androhung derselben unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Erfindungs-Ausübung vorangehen. 4. Das P. wird nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß der Erfindungsgegenstand nicht patentfähig war, oder daß die Erfindung Gegenstand des P. oder Privilegiums eines früheren Anmelders ist; trifft eine dieser Voraussetzungen theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des P. Die rechtskräftige Nichtigerklärung eines P. wirkt auf den Zeitpunkt der Anmeldung des P. zurück. (Unberührt von dieser Rückwirkung bleiben Licenzrechte unter bestimmten Voraussetzungen.) 5. Das P. wird dem Patentinhaber aberkannt, wenn er nicht als Urheber der Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger anzusehen ist, oder wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen u. s. w. eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen war. Der Anspruch auf Aberkennung verjährt gegen den gutgläubigen Patentinhaber innerhalb dreier Jahre vom Zeitpunkt seiner Eintragung im Patentregister. (Wenn der Urheber der Erfindung oder der durch die Patentanmeldung Beeinträchtigte im Aberkennungsstreite obsiegt, so steht es ihm frei, binnen 30 Tagen nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung die Uebertragung des P. auf seine Person zu begehren.) VI. Das Patentamt: Die Schaffung des Patentamtes, welches, obgleich der Oberleitung des Handelsministers unterstehend, hinsichtlich seiner Geschäftsgebahrung ein selbständiges Amt bildet, gehört zu den wichtigsten Neuerungen des Gesetzes. Die Ertheilung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und die Abhängigerklärung, die Entscheidung über das Recht des Vorbenützers, dann die Entscheidung über Feststellungsanträge und Zwangslicenzeinräumung, sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt. Dasselbe ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche P. betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen. Das Patentamt besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und aus der erforderlichen Anzahl von rechtskundigen und fachtechnischen, theils ständigen, theils nichtständigen Mitgliedern als Räthen. In diesem Amte werden gebildet: 1. Anmeldeabtheilungen für die Patentanwendungen, Uebertragungen, Pfändungen, freiwillig eingeräumte Licenzen, Abhängigerklärungen und Streitanmerkungen; 2. Beschwerdeabtheilungen für die Beschwerden; 3. eine Nichtigkeitsabtheilung für die Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten, dann für Entscheidungen über das Recht des Vorbenützers, für Feststellungsanträge und für Anträge auf Ertheilung von Zwangslicenzen. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen findet die Beschwerde an die Beschwerdeabtheilung statt; gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabtheilung ist ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen. — Von dem Patentamte wird ein periodisch erscheinendes amtliches Patentblatt herausgegeben, in welches die in dem Gesetze vorgesehenen Kundmachungen aufzunehmen sind. Das Amt führt ein Patentregister und bestellt im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde die Patentanwälte (früher als „Agenten“ bezeichnet). VII. Der Patentgerichtshof: Derselbe ist die Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes. Er wird aus einem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes als Präsidenten und Vorsitzenden, einem Rathe des Handelsministeriums, zwei Hofräthen des Obersten Gerichts- und Cassationshofes oder deren Stellvertretern und aus drei fachtechnischen Mitgliedern als Räthen gebildet. VIII. Patentertheilung: Das Gesetz hat von den verschiedenen Arten des Patentertheilungsverfahrens ein gemischtes System (Vor-

prüfung in Verbindung mit dem Aufgebot) gewählt. 1. Die Anmeldung, welcher insbesondere auch die Patentbeschreibung beizuschließen ist, unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung. Ergibt die Vorprüfung, erforderlichenfalls nach Einvernehmung des betreffenden Sachverständigen, daß eine patentfähige Erfindung offenbar nicht vorliegt, so wird der Patentwerber nach allfälliger Vorladung und Vernehmung hievon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung verständigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. 2. Nach rechtzeitig abgegebener Aeußerung oder nach ungenütztem Ablaufe der Frist faßt die Anmeldeabtheilung über die Anmeldung Beschluß. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines P. nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot) durch das Patentblatt. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte durch 2 Monate zu Jedermans Einsicht auszulegen; auf Antrag des Patentwerbers ist die Bekanntmachung und Auslegung auf die Dauer von 3—6 Monaten auszusetzen. Innerhalb der Auslegefrist von 2 Monaten kann gegen die Ertheilung des P. bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. 3. Nach Durchführung des Vorverfahrens über den Einspruch (Schriftenwechsel, Beweisaufnahme ꝛc.) hat die Anmeldeabtheilung über die Ertheilung des P. unter freier Würdigung der vorgebrachten Beweise in nicht öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen. Ist die Ertheilung des P. endgiltig beschlossen, so verfügt das Patentamt die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung. IX. Patentanfechtung: 1. Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung von P. erfolgt nur über Antrag. 2. Das Patentamt ist jedoch berechtigt, das über einen Rücknahme- oder Nichtigkeitsantrag eingeleitete Verfahren im Falle der Rückziehung des Antrages von Amtswegen fortzusetzen. 3. Nach Durchführung des Vorverfahrens, insbesondere nach Einholung der Einwendungen des Belangten, erfolgt die Ausschreibung einer mündlichen Verhandlung, welche nach den Vorschriften der Civilproceßordnung über die mündliche Verhandlung im Gerichtshofverfahren durchzuführen ist. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn durch die Oeffentlichkeit ein wichtiges staatliches Interesse oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimniß einer der Parteien oder eines Zeugen einer Gefährdung ausgesetzt würde. 4. Derjenigen Partei, welche sich durch eine Endentscheidung der Nichtigkeitsabtheilung des Patentamtes beschwert erachtet, steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen. 5. Um wiederholten Anfechtungen vorzubeugen, kann die rechtskräftige Entscheidung im Nichtigkeitsstreite, es stehe eine bestimmte Thatsache der Patentfähigkeit der Erfindung nicht im Wege oder es stimme die Erfindung mit dem Gegenstande eines früheren P. oder Privilegiums nicht überein, ferner im Rücknahmestreite, es sei die Erfindung gesetzmäßig zur Ausübung gelangt, über Begehren des Patentinhabers in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, daß die neuerliche Anfechtung auf Grund der gleichen Thatsachen und derselben Beweismittel auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist. X. Patenteingriff: 1. Einen solchen begeht, wer ohne Zustimmung des Patentinhabers betriebsmäßig den Gegenstand der geschützten Erfindung herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ferner wer als „Vorbenützer“ die einem solchen zustehenden Befugnisse überschreitet. 2. Der Verletzte hat gegen jeden Eingriff eine Klage auf Anerkennung seines Patentrechtes, Unterlassung fernerer Eingriffshandlungen, Beseitigung der Eingriffsgegenstände, Umgestaltung der Eingriffsmittel und auf Entschädigung oder Herausgabe der Bereicherung; die Gerichtsbarkeit über diese Klagen steht den Handelsgerichten zu. 3. Ist der Eingriff wissentlich begangen worden, so bildet er ein Vergehen und ist von den Strafgerichtshöfen mit Geld von 500 bis 2000 Gulden oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen. Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag statt. Selbst in dem freisprechenden Urtheile des Strafgerichtes kann, falls der objective Thatbestand eines Eingriffes erwiesen vorliegt, der Verfall der Eingriffsgegenstände und die Unbrauchbarmachung der Hilfsmittel ausgesprochen werden. Bei der Verur-

theilung wegen Vergehens des Eingriffes hat das Strafgericht über Antrag auch auf eine Entschädigung zu erkennen, welche nebst der eigentlichen Schadloshaltung und dem Ersatze des entgangenen Gewinnes auch eine angemessene Geldbuße umfaßt. Wird auf Strafe erkannt, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, den Schuldspruch, eventuell sammt Gründen, auf Kosten des Verurtheilten in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. — Die Einleitung des Strafverfahrens ist auch in dem Falle zulässig, als das P. zwar noch nicht ertheilt, wohl aber die öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung (Aufgebot) bereits erfolgt ist. XI. Patentanmaßung: Dieselbe wird dadurch begangen, daß Bezeichnungen von Gegenständen oder deren Verpackung wenn auch nur in öffentlichen Anzeigen oder ähnlichen Kundmachungen angewendet werden, welche den Irrthum zu erregen geeignet sind, es seien die in Verkehr gesetzten oder angezeigten Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein P. nach dem Gesetze geschützt. Die Patentanmaßung wird als Uebertretung von der politischen Behörde bestraft. XII. Gebühren: Für jedes P. ist nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr auf Grund einer steigenden Scala zu entrichten, welche beispielsweise für das 1. Jahr 20 fl., für das 5. Jahr 50 fl., für das 10. Jahr 140 fl. und für das 15. Jahr 340 fl. beträgt; die Jahresgebühren sind vom Tage des Aufgebotes an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können entweder jahrweise oder für mehrere Jahre zusammen im vorhinein bei der Cassa des Patentamtes entrichtet werden. Die Jahresgebühr für das 1. Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage des Aufgebotes, jene für das 2. bis 15. Jahr spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Nebst der Jahresgebühr ist für jedes P. gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 10 fl. zu bezahlen. Weiters führt das Gesetz für sonstige Eingaben in Patentangelegenheiten Verfahrensgebühren ein, welche zwischen 5 und 25 Gulden abgestuft erscheinen. Mittellosen Personen können die Jahres- und sonstige Gebühren theils gestundet theils erlassen werden. XIII. Verhältniß zu Erfindungsprivilegien: Den Inhabern von Privilegien steht es frei, die Umwandlung derselben in P. anzusuchen. In diesem Falle unterliegt die Erfindung dem durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der Erfindung der dem Privilegium zustehende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat. Die bereits abgelaufene Privilegiendauer ist bei der Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen. XIV. Durchführungsverordnungen: Die Durchführung des P.-Gesetzes erfolgte durch neun Verordnungen. Die Verord. v. 15. September 1898 R. G. Bl. Nr. 155 bestimmt, daß das P.-Gesetz mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit zu treten habe. Die Verord. v. 15. September 1898 R. G. Bl. Nr. 157 gilt der Organisation des P.-Amtes, welches dahin geregelt ist, daß im P.-Amte für die Ertheilung der P. fünf das gesammte Gebiet der Technik umfassende mit Technikern und Juristen besetzte Anmeldungsabtheilungen geschaffen sind. Die juridischen Beamten des P.-Amtes werden denselben Rang, Charakter und Titel, wie die Conceptsbeamten der entsprechenden Rangsclassen des Handelsministerium besitzen. Für die technischen Beamten sind Stellen von der VI. bis X. Rangsclasse geschaffen, in denen dieselben die Titel „Commissäradjunkt“, „Commissär“, „Obercommissär“, „Technischer Rath“ und „Regierungsrath“ führen. Die vom Kaiser ernannten nichtständigen Mitglieder des P.-Amtes führen den Titel „Mitglied des k. k. Patentamtes“ und im Falle ihrer Wiederberufung nach fünfjähriger Functionsdauer den Titel „Rath des Patentamtes“. Mittelst Verord. v. 15. Sept. 1898 R. G. Bl. Nr. 160 wurden die Erfordernisse von P.-Anmeldungen, sowie von Vollmachten zur Vertretung in P.-Angelegenheiten geregelt. Diese Verord. entspricht dem praktischen Bedürfnisse und enthält Vorschriften durchaus formaler Natur und zwar über Form, Art, Größe und Herstellung von P.-Anmeldungen, Erfindungsbeschreibungen und Zeichnungen, Inhalt von Vollmachten u. s. w., um durch die Gleichförmigkeit aller solchen Eingaben die Sicherheit und Schnelligkeit der Erledigung zu fördern. Im innigen Zusammenhange mit der Organisation des P.-Amtes steht die weitere Verord. R. G. Bl. Nr. 159, durch welche die Geschäftsordnung

des P.-Amtes festgesetzt wird. In derselben begegnen wir zunächst einer genauen Festlegung des Geschäftsganges in der Einlaufsstelle, welche für die Bestimmung der Priorität einer Erfindung von folgenreicher Bedeutung sein kann. Mit der Einführung des Checkverkehres bei der Casse des P.-Amtes stellt sich dieses Amt in die Reihe der der Bequemlichkeit des Publicums, wie der Schnelligkeit des Verkehres in gleicher Weise Rechnung tragenden Aemter. Durch Einführung der Sonntagsruhe, der Fristenberechnung und des vorbereitenden Verfahrens in allen Abtheilungen, wurde der Geschäftsgang im P.-Amte dem Geschäftsgange bei den Gerichten im Sinne der neuen Civilproceßordnung möglichst angepaßt. Ein bisher in Oesterreich neues Gebiet ist durch die Verordnung über die berufsmäßige Vertretung von Parteien in P.-Angelegenheiten durch P.-Anwälte und behördlich autorisirte Privattechniker geregelt. Mit dieser Verordnung (R. G. Bl. Nr. 161) ist Oesterreich neben Großbritannien und Ungarn der dritte Staat welcher in eingehender Weise das für die P.-Werbungen überaus wichtige Institut der P.-Anwälte ordnet. Durch eingehende Bestimmungen werden die Rechte und Pflichten der P.-Anwälte unter welch' Letztere auch die unentgeltliche Vertretung mittelloser Personen zählt, dann die Prüfungen aus dem P.-Rechte, sowie die disciplinare Behandlung der P.-Anwälte durch das P.-Amt geregelt. In gleicher Weise findet auch die Vertretung durch behördlich autorisirte Privattechniker (Architekten, Civilingenieure und Geometer), ihre Regelung, nur mit dem Unterschiede, daß die Disciplinargewalt über diese Personen den politischen Behörden verbleibt. Die vom socialpolitischen Standpunkte bedeutsame Bestimmung des P.-Gesetzes, wonach mittellosen Personen und Arbeitern, welche auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, einzelne P.-Gebühren gestundet und selbst nachgesehen werden können, findet in einer eigenen Verord. (R. G. Bl. 163) ihre nähere Ausführung, wobei die Bestimmung insbesonders zu begrüßen ist, daß solchen mittellosen Personen und Arbeitern nicht bloß P.-Anwälte und behördlich autorisirte Privattechniker, sondern auch sich freiwillig meldende Advocaten unentgeltlich zur fachgemäßen Vertretung in P.-Angelegenheiten durch den Präsidenten des P.-Amtes im Einvernehmen mit der Advocatenkammer beigegeben werden können. In einer weiteren Verord. (R. G. Bl. Nr. 162) werden die Rechte der P.-Besitzer genau umschrieben, welche ihnen das P.-Gesetz insoferne einräumt, als es sie bei der Ausübung von Erfindungen von der Erfüllung der Vorschriften entbindet, welche die Gewerbeordnung für den Antritt von Gewerben aufstellt. Mit Verord. (R. G. Bl. Nr. 164) wird den Erfindungen auf den vom Handelsminister anerkannten inländischen Ausstellungen im Einklange mit den von der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angenommenen Grundsätzen vom Zeitpunkte der Einbringung in die Ausstellung bis drei Monate nach Schluß der Ausstellung ein Prioritätsrecht vor Erfindungen eingeräumt, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes beim P.-Amte zur Patentirung angemeldet werden. Solche ausgestellte und bei dem P.-Amte ordnungsmäßig angemeldete Erfindungen genießen auch bereits mit dem Tage der Anmeldung einen vorläufigen P.-Schutz durch die Gerichte. Außer dem P.-Amte tritt am 1. Jänner 1899 auch der P.-Gerichtshof in Wirksamkeit, dessen Organisation dann das Verfahren vor demselben und der Vollzug seiner Erkenntnisse durch eine vom Handelsminister und Justizminister erlassene Verordnung (R. G. Bl. Nr. 158) soweit geordnet ist, als hiedurch nicht die Geschäftsordnung desselben berührt wird, da der P.-Gerichtshof durch das Patentgesetz zur Erlassung der Geschäftsordnung selbst ermächtigt ist. Die Mitglieder des P.-Gerichtshofes führen den Titel „Mitglied des Patentgerichtshofes", die fachtechnischen Mitglieder den Titel „Rath des Patentgerichtshofes". Der als Mitglied des P.-Gerichtshofes fungirende Rath des Handelsministeriums ist ständiger Referent des P.-Gerichtshofes und hat die nöthigen Verfügungen zur gehörigen Vorbereitung der öffentlichen Verhandluugen zu treffen, welche in der Regel alle drei Monate in den Räumlichkeiten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes stattfinden. Dr. L. M.

Pfändung (exec.) von Geldforderungen. (§§. 294—302 Ex.-Ord.) I. Die Execution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt mittels Pfändung derselben. In der Regel geschieht die Pf. dadurch, daß das Gericht, welches die Execution be-

willigt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung, sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Die Execution auf Geldforderungen zerfällt naturgemäß in zwei Theile. Dem betreibenden Gläubiger muß zunächst die Forderung, auf welche er behufs seiner Befriedigung greifen will, erhalten werden, und wenn so die fortdauernde Existenz des Executionsobjectes gesichert erscheint, ist an die Verwertung dieses Vermögensbestandtheiles zu schreiten. Beides kann gleichzeitig begehrt werden, aber die Ausführung fällt schon aus dem Grunde von selbst auseinander, weil behufs Erhaltung der Forderung gegen den Drittschuldner Vorkehrungen nothwendig sind, während die Verwerthung ohne Heranziehung des Verpflichteten, des betreibenden Gläubigers und anderer Personen nicht stattfinden kann. Es ist also vor Allem zu verhindern, daß der Drittschuldner zu einer Zeit, in welcher von einem Gläubiger des Verpflichteten bereits Execution auf diese Forderung angesucht wurde, seine Verbindlichkeit gegenüber dem Verpflichteten erfülle und dadurch dem Gläubiger unbewußt ein Executionsobject entziehe. (Siehe Motive.) II. Verfahren: 1. Das Executionsgericht hat dem Drittschuldner auf Antrag des betreibenden Gläubigers aufzutragen, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären: a) ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei; b) ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei; c) ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben; d) ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe; e) ob und von welchem Gläubiger, sowie bei welchem Gerichte die gepfändete Forderung eingeklagt sei. 2. Der Drittschuldner haftet dem betreibenden Gläubiger, auf dessen Begehren der Auftrag ergeht, für den Schaden, der aus einer Verweigerung der Erklärung, sowie aus einer wissentlich unwahren oder unvollständigen Erklärung entsteht. Dies ist ihm bei Zustellung des Auftrages bekanntzugeben. 3. Die für den Drittschuldner mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältniß ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen. 4. Diese Bestimmungen finden bei Executionsführungen auf Forderungen, welche dem Verpflichteten gegen das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond zustehen, keine Anwendung. In diesem Falle wurde von der Erklärungspflicht Umgang genommen, in der Erwägung, daß hier schon durch die darüber bestehenden Vorschriften dem Gläubiger die Einlangung eines Auszuges aus den Vormerkbüchern gesichert ist; durch einen solchen Auszug, welcher über die gesammten auf den Dienstbezug etwa geführten Executionen, erwirkten Verbote u. s. w. Aufschluß gewährt, wird allen denjenigen Anforderungen genügt, welchen bei der Execution in Geldforderungen an Privatpersonen die Vorschrift des §. 301 dienen soll. (Motive.)

Postsparcassen. (Nachtrag zum gl. Art. siehe IV. B. S. 711 u. ff.) I. Anweisungsverkehr im Wege der Postsparcassa seitens der Gerichte: 1. Die Oberlandesgerichtpräsidien, die Gerichtshöfe I. Instanz und die Bezirksgerichte an den Orten, an welchen sich ein Gerichtshof I. Inst. befindet, müssen dem Anweisungs-(Check- und Clearing-)Verkehre des Postsparcassaamtes als Theilnehmer beitreten. Anderen Bezirksgerichten ist der Beitritt zum Anweisungsverkehre vom Präsidenten des Gerichtshofes I. Inst. aufzutragen oder auf ihr Ansuchen zu gestatten, wenn sich dies wegen des andauernden größeren Umfanges und der Art der bei Gericht vorkommenden Ein- und Auszahlungen als zweckmäßig darstellt. 2. Die Beitrittserklärung ist vom Vorsteher des Gerichtes abzugeben; zugleich ist das Postamt am Sitze des Gerichtes oder im ersten Bezirke in Wien das Postsparcassenamt unter Benützung der amtlichen Formularien vom Vorsteher des Gerichtes zu ermächtigen, die Gutschrift der für das Gericht einlangenden Postanweisungen auf dessen Conto zu veranlassen. Die Verfügung über das jeweils vorhandene Guthaben erfolgt mittels Checks; der Gerichtsvorsteher kann sich die Fertigung der Checks vorbehalten oder sie dem mit der Führung des Geldbuches betrauten Beamten überlassen.

3. Die Stammeinlage ist dem Amtspauschale zu entnehmen oder dem Gerichte als besondere Dotation zuzuweisen; wegen Zuweisung der für den Eintritt in den Anweisungsverkehr erforderlichen Beträge hat der Oberlandesgerichtspräsident beim Justizministerium rechtzeitig seine Anträge zu stellen. Der Austritt aus dem Anweisungsverkehre darf nur mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten erfolgen. (§. 101 der Geschäfts-Ord. für die Gerichte.) 4. Zahlungen, die von einem am Anweisungsverkehre betheiligten Gerichte zu erfolgen haben, sind mittels Checks anzuweisen. Die Kosten des Checks sowie die aus der Auszahlung sich ergebende Manipulationsgebühr sind von der zahlungspflichtigen Partei zu tragen und gleich bei der Einhebung des Betrages (Ausfertigung des Empfangs-Erlagscheines) in Ansatz zu bringen; mangels einer zahlungspflichtigen Partei sind sie dem Zahlungsempfänger durch Abzug von der anzuweisenden Summe anzurechnen. Außerdem können Einzahlungen an die Gerichte, welche am Anweisungsverkehre des Postsparcassaamtes theilnehmen, insoweit mittels Gutschrift bewirkt werden, als der Geldbetrag keinen Gegenstand einer depositen- oder waisenämtlichen Gebahrung bildet. Eine besondere Bestätigung des Empfanges von Zahlungen, die an ein Gericht mittels Empfangs-Erlagschein oder Check geleistet werden, findet nicht statt. (§. 102.) II. Anweisungsverkehr im Wege der Postsparcassen zur Abfuhr von Steuern und Gebühren: Mittelst Verord. d. Minist. d. Fin. u. d. Hand., einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. Nov. 1897, R. G. Bl. Nr. 272, wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1898 angefangen alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des Postsparcassenamtes, und zwar entweder im Baaren bei jedem österreichischen Postamte und beim Postsparcassenamte in Wien, oder von Contoinhabern im Checkverkehre des Postsparcassenamtes durch Ueberweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipirenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden können. Damit dieser Erlag vom Steueramte (der Cassa) als wirksame Zahlung behandelt werden könne, ist erforderlich: 1. daß die Cassa an welche gezahlt wird, auch als Einhebungsstelle für die beabsichtigte Leistung fungirt; 2. daß dieselbe aus der vom Zahler im Erlagscheine abgegebenen Erklärung über die Art und Gattung der von ihm beabsichtigten Zahlung mit Sicherheit entnehmen kann, auf welche Schuldigkeit der eingezahlte Betrag zu verrechnen ist, und 3. daß in jenen Fällen, in welchen die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdocumente, Declarationen oder Anmeldungen (insbesondere bei Verzehrungssteuern) erfolgen kann, die bezüglichen Documente der Cassa bereits zugekommen sind. Es ist deshalb in solchen Fällen auch immer erforderlich, im Einzahlungsscheine bei der näheren Bezeichnung der beabsichtigten Zahlung die vorher oder gleichzeitig an die Cassa übermittelten Erlagsdocumente ausdrücklich zu beziehen. 4. Die mit der Minist.-Verord. 24. März 1896, R. G. Bl. Nr. 52, kundgemachten Bestimmungen, betreffend die Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparcassa bei Zahlungen von directen Steuern sammt Zuschlägen an das Centralsteueramt der Stadt Wien, dann von Stempeln, Taxen und Gebühren an die Wiener Taxamtscassa bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modification aufrecht, daß die vorbezeichneten Zahlungen an die genannten zwei Cassen auch mit Benützung des neueingeführten Einzahlungsscheines erfolgen können.

Realschätzordnung. Mittelst Verord. d. Minist. d. Just., d. Innern und des Ackerb. v. 25. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 175, wurden auf Grund des Art. XLI des Einführungs-Ges. zur Exec.-Ord. in Gemäßheit des §. 144 der Exec.-Ord. über die Art der Bestellung und Auswahl der Sachverständigen für die Schätzungen von Liegenschaften, über die bei solchen Schätzungen zu beobachtenden Grundsätze und über das hiebei einzuschlagende Verfahren nachfolgende Vorschriften erlassen: I. Bestellung der Schätzleute: 1. Die ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von Häusern und von mittleren und kleinen land- und forstwirthschaftlichen Besitzungen nebst den auf solchen bestehenden industriellen Anlagen werden

durch die Bezirksgerichte bestellt, welche als Executionsgerichte einzuschreiten berufen sind. 2. Die Bestellung der ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von größeren land- und forstwirthschaftlichen Gütern, von Realitäten des montanistischen Betriebes oder solche mit größeren industriellen Anlagen erfolgt durch die Oberlandesgerichte. 3. Zu Sachverständigen dürfen nur eigenberechtigte, vollkommen vertrauenswürdige, durch Körpergebrechen an der Ausübung ihres Amtes nicht behinderte Personen bestellt werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. 4. Bei Bestellung von Sachverständigen für kleinere und mittlere land- und forstwirthschaftl. Besitzungen ist insbesondere darauf zu sehen, daß sie mit den Verhältnissen, die auf den Werth der Liegenschaften in der Umgebung ihres Wohnsitzes Einfluß nehmen, und mit den daselbst bei Verkäufen und Pachtungen gangbaren Preisen vertraut sind. 5. In Gegenden, wo häufig auf kleinen oder mittleren landwirthschaftlichen Gütern zugleich landwirthschaftliche Industriegewerbe betrieben werden (z. B. Müllerei, Brennerei), ist nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß sich unter den für den Bezirk bestellten Schätzleuten auch einer oder mehrere befinden, die vermöge ihrer Berufsstellung die Eignung zur Bewerthung der durch solche Gewerbe bedingten Einrichtungen besitzen. 6. Zu Sachverständigen für die Schätzung von Gebäuden mit höherem Werthe sind nach Thunlichkeit nur Personen zu bestellen, die gemäß §. 9 des G. v. 26. Dec. 1893, R. G. Bl. Nr. 193, den Befähigungsnachweis zum Antritte eines zur Ausführung von Hochbauten an dem betreffenden Orte berechtigenden Gewerbes besitzen. 7. Die Gerichtshöfe I. Inst. haben eine Liste der bei ihnen bisher ständig beeideten Sachverständigen für die Schätzung von Liegenschaften der oben ad I Ziffer 1 bezeichneten Art den Bezirksgerichten ihres Standortes mitzutheilen, welche berufen sein werden, als Executionsgerichte einzuschreiten. Die Bezirksgerichte haben unter Benützung der mitgetheilten Liste ein Verzeichniß der in ihren Sprengeln für derartige Liegenschaften bisher bestellten Schätzleute, welche sich als solche bewährt haben, anzulegen, welches der landesfürstlichen polit. Behörde zu übersenden ist. Diese hat ihre gutächtliche Aeußerung an das Bezirksgericht abzugeben. In Städten mit eigenem Statut ist der Vorsteher der Gemeinde um einen Vorschlag und gleichzeitig um sein Gutachten über Eignung und Vertrauenswürdigkeit der von ihm vorgeschlagenen sowie beizubehaltenden Sachverständigen zu ersuchen. 8. Die bei den einzelnen Gerichtshöfen ständig beeideten Schätzleute für größere land- und forstwirthschaftl. Güter oder montanistische Betriebe oder endlich mit industriellen Anlagen sind dem Oberlandesgerichte mit dem Gutachten bekanntzugeben, ob der betreffende Schätzmann sich als solcher bewährt habe und zur Wiederbestellung vorgeschlagen werde. Das Oberlandesgericht hat die Zahl der genannten neu zu bestellenden Schätzleute und die Gegenden, wo diese nach Thunlichkeit ihren Wohnsitz haben sollen, festzusetzen, und sammt dem Verzeichnisse der zur Wiederbestellung geeigneten, u. zwar soweit es angeht, gleichzeitig mit dem Ersuchen um Benennung von Zwangsverwaltern, der politischen Landesbehörde, in Ansehung der Realitäten des montanistischen Betriebes aber der Berghauptmannschaft bekanntzugeben. 9. Die polit. Landesbehörden und Berghauptmannschaften haben ihre Vorschläge spätestens bis 1. November an das Oberlandesgericht zu übersenden. Wegen der Bestellung von Sachverständigen zur Schätzung industrieller Anlagen hat die politische Landesbehörde sich mit der Handels- und Gewerbekammer ins Einvernehmen zu setzen. 10. Kommt ein Gericht in Kenntniß, daß bei einem vom Oberlandesgerichte bestellten Schätzmanne ein Ausscheidungsgrund eingetreten ist, so hat es hievon sogleich dem Oberlandesgerichte Kenntniß zu geben. Das Oberlandesgericht hat die durch Ausscheiden oder Neubestellung eintretenden Veränderungen in dem Verzeichnisse der Sachverständigen von Fall zu Fall der Redaction des Verordnungsblattes des Justizministeriums bekanntzugeben. Das Oberlandesgericht hat das Verzeichniß mit Beginn des Jahres 1900 und sodann jeweils von 5 zu 5 Jahren, ohne Einholung neuerlicher Gutachten der Verwaltungsbehörden über die beizubehaltenden Schätzleute, zu revidiren, zu ergänzen und den Gerichten I. Inst. neu mitzutheilen. II. Auswahl der Schätzleute: 1. Bei

der Auswahl der einem Schätzungsacte beizuziehenden Schätzleute hat das Gericht zunächst zu beurtheilen, ob die Beiziehung eines einzelnen genügt, oder ob deren mehrere beigezogen werden müssen. 2. Zur Schätzung von Verkaufsobjecten, auf welchen sich Gebäude nicht befinden, ferner von land- und forstwirthschaftlichen Gütern, deren Werth nach den bereits vorliegenden Gerichtsacten (älteren Schätzungen, Verlassenschaftsacten, Kaufsverträgen) oder nach den dem Gerichte bekannten Verhältnissen eine von jedem Oberlandsgerichte für seinen Sprengel oder für einzelne desselben festzusetzende Summe voraussichtlich nicht übersteigen dürfte, ist, soferne nicht nach der Vorschrift des §. 143, Abs. 1, der Exec.-Ord. mehrere Sachverständige beigezogen werden müssen oder andere Gründe eine solche Ausnahme als geboten erscheinen lassen, um ein verläßliches Schätzungsgutachten zu erlangen, nur ein Sachverständiger beizuziehen. Die Summe darf den Betrag von 5.000 fl. nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Wohngebäude, die mit einem land- oder forstwirthschaftlichen oder Industriebetriebe nicht zusammenhängen, wenn der voraussichtliche Werth bei einem der Hausclassensteuer unterliegenden Objecte 10.000 fl., bei einem der Hauszinssteuer unterliegenden Objecte 50.000 fl. nicht übersteigt. 3. Müssen mehrere Schätzleute beigezogen werden, so hat jeder derselben das Schätzungsgutachten für die in den Bereich seiner Fachkenntnisse fallenden Gegenstände abzugeben; über den aus der Summirung der einzelnen Werthe sich ergebenden Gesammtwerth haben sich aber alle zu äußern. 4. In allen Fällen, in welchen das Gericht für die Sch. eines ganzen Verkaufsobjectes oder eines bestimmten Theiles desselben nur einen Schätzmann bestellt hat, können der Verpflichtete, wie der betreibende Gläubiger die Mitwirkung eines zweiten Schätzmannes nach §. 143, Abs. 2, der Exec.-Ord. beantragen. 5. Nach Bestimmung der Zahl der beizuziehenden Schätzleute hat das Gericht die Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Personen unter Bedachtnahme auf die Entfernung ihres Wohnsitzes von der zu schätzenden Liegenschaft und auf ihre besondere Eignung für den einzelnen Fall zu treffen. In allen Fällen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht die aus der örtlichen Lage oder aus den anderen Verhältnissen zu vermuthenden Beziehungen zu den Parteien Bedenken gegen die volle Unbefangenheit erwecken. 6. Den Sch. kleiner oder mittlerer land- und forstwirthschaftlicher Güter soll als zweiter Schätzmann immer die nämliche Person beigezogen werden, der durch Intervention bei Schätzungen in verschiedenen Gegenden die Möglichkeit geboten wird, einen über das Nachbarschaftsverhältniß hinausreichenden Ueberblick über die Bodenwerthe und die darauf Einfluß nehmenden Momente zu gewinnen. 7. Wenn ausnahmsweise die Beiziehung eines ständig beeideten Schätzmannes unthunlich erscheint, weil z. B. in der Liste des Oberlandesgerichtes ein solcher mit den für den einzelnen Fall erforderlichen Fachkenntnissen nicht vorkommt, hat das Executionsgericht einen Sachverständigen nach vorausgegangener Vernehmung der Parteien und nöthigenfalls nach Erkundigung bei fachlichen Unterrichtsanstalten, Körperschaften oder Vereinen für den einzelnen Schätzungsact zu beeiden. III. Grundsätze für die vorzunehmende Sch.: 1. Wenn die zu schätzende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, hat die Sch. stets den Werth eines Grundbuchskörpers anzugeben. Sind mehrere Grundbuchskörper zu schätzen, welche als ein Ganzes bewirthschaftet wurden, so hat die Sch. anzugeben, welchen Werth jeder Grundbuchskörper für sich allein und welchen alle zusammen als Wirthschaftsganzes haben. 2. Ist die Liegenschaft in einem öffentl. Buche nicht eingetragen, so ist jede Liegenschaft für sich zu bewerthen, welche nach dem vom Gerichte für zuläßig erkannten Antrage des betreibenden Gläubigers ein selbständiges Verkaufsobject zu bilden hat. Werden mehrere Verkaufsobjecte als ein Ganzes bewirthschaftet, so ist, wie oben bemerkt, vorzugehen. 3. Bergwerke sammt Zugehör (§§. 86, 117, 118, 121 des allgemeinen Berggesetzes) sind nach Vorschrift des §. 254 des allgemeinen Berggesetzes zu schätzen. 4. Die Werthermittlung hat regelmäßig entweder durch Feststellung des Verkaufswerthes (Verkehrs-, Handels- u. Markt-Werth) nach Flächenmaßeinheiten (bei Gebäuden nach Objecten) oder durch Capitalisirung des Reinertrages zu erfolgen. Die Werthermittlung durch Feststellung des Verkaufswerthes

ist hauptsächlich anzuwenden: a) bei unverbauten Grundstücken, welche nach ihrer Lage als Baugrund zu verwenden sind; b) bei nicht der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, mit denen ein land- oder forstwirthschaftlicher oder Industrietrieb nicht verbunden ist; c) bei mittleren und kleinen land- und forstwirthschaftlichen Besitzungen; d) bei einzelnen land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken, welche nicht als Bestandtheil eines Wirthschaftsganzen zum Verkaufe gelangen sollen; e) bei Grundstücken, welche (wie z. B. Wälder in abgelegenen, vom Verkehre abgeschnittenen Gegenden, Fabriken außer Betrieb, noch nicht in Betrieb gesetzte Bergbaue, sowie solche, die seit längerer Zeit außer Betrieb gesetzt sind) zur Zeit der Sch. einen Ertrag nicht liefern können, einen solchen aber voraussichtlich in früherer oder späterer Zukunft liefern werden (Zukunftswerthe). 5. Die Sch. durch Capitalisirung des Reinertrages hat vorzugsweise bei großen land- und forstwirthschaftl. Gütern, dann solchen im Betriebe befindlichen montanistischen oder industriellen Unternehmungen zu erfolgen. 6. Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, sammt den dazu gehörigen unverbauten Flächen, sind stets einer zweifachen Bewerthung zu unterziehen, nämlich jener nach dem capitalisirten Zinsertrage und jener nach dem Grund- und Bauwerthe. Der Durchschnitt aus beiden Bewerthungen ist als Schätzwerth anzunehmen 7. Bei der Sch. von land- und forstwirthschaftl. Besitzungen durch Capitalisirung des jährlichen Reinertrages ist der Bruttoertrag, den die einzelnen zu dem Schätzungsobjecte gehörigen Wirthschaftstheile liefern, festzustellen; davon sind die sämmtlichen mit der Bewirthschaftung verbundenen Auslagen, ferner die auf den Grundstücken lastenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben (mit Einschluß der Patronatslasten, Kirchen-, Schul- oder anderen Giebigkeiten u. a.) in Abzug zu bringen. Die mit dem Gute verbundenen Realrechte (z. B. Fischereirechte, verbücherte Bannrechte, Antheile an Alpenweiden oder anderen gemeinschaftlichen Gütern, radicirte Gewerberechte) sind nach ihrem Ertrage dem Gutsertrage zuzuschlagen. Die Gebäude sind, sofern sie zur Bewirthschaftung nöthig, und wenigstens in mittlerem Bauzustande sind, nicht besonders in Anschlag zu bringen; die einem mittleren Bauzustande entsprechenden jährlichen Erhaltungskosten bilden eine Abzugspost von dem Bruttoertrage; darüber hinausreichende Herstellungskosten, welche durch quantitative oder qualitative Mängel der Gebäude bedingt werden, sind von dem capitalisirten Reinertrage in Abschlag zu bringen. 8. Andere der Hauszinssteuer nicht unterliegende Gebäude sind nach ihrem Ertrage zu bewerthen. 9. Für Gebäude und Grundstücke, welche sich als reines Voluptuare darstellen, ist der bei eventueller Vermiethung oder Verpachtung zu erzielende Ertrag abzüglich der Erhaltungskosten und sonstiger Lasten in Anschlag zu bringen. Wenn eine Vermiethung oder Verpachtung unthunlich erscheint, ist der Verkaufswerth zu ermitteln und dem capitalisirten Reingewinne zuzuschlagen. 10. Bei Wäldern ist der Werth nach den allgemeinen Grundsätzen der Waldwerthrechnung zu ermitteln; der Reinertrag ist stets abgesondert zu capitalisiren. 11. Nach welchem Zinsfuße der für land- und forstwirthschaftl. Liegenschaften oder für Gebäude ohne land- oder forstwirthschaftl. oder industriellen Betrieb ermittelte Reinertrag zu capitalisiren ist, hat jedes Oberlandesgericht für seinen Sprengel oder für dessen einzelne Theile bis Ende 1897 und sodann alljährlich bis Ende December für das nächstfolgende Jahr festzusetzen und im Amtsblatte der betreffenden Landeszeitung kund zu machen. Für Bergwerke hat die Capitalisirung nach einem zehnprocentigen Zinsfuße zu erfolgen. Der bei Liegenschaften mit industriellen Anlagen — einschließlich von Urproductionen (z. B. Steinbrüche, Ziegeleien, Erdölgewinnung) — anzuwendende Zinsfuß ist von den Schätzleuten von Fall zu Fall festzustellen. 12. Bei der Sch. von Liegenschaften ist anzugeben, welchen Werth die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der sie belastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten, sowie welchen Werth sie ohne Belastung hat; außerdem sind die auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten für sich zu schätzen, und die ihnen entsprechenden Capitalsbeträge im Schätzungsprotokolle anzugeben. Auf der Liegenschaft eingetragene Mieth- und Pachtrechte sind bei der Bewerthung der Liegenschaft selbst nicht in Betracht zu ziehen; dagegen ist der Werth des eingetragenen Bestandrechtes behufs Ermittlung der

dem Bestandnehmer wegen der vorzeitigen Aufhebung gebührenden Entschädigung zu schätzen. Eingetragene Wiederkaufsrechte sind bei der Schätzung nicht in Betracht zu ziehen. Wenn auf einer Liegenschaft Lasten haften, welche auf den Ersteher von rechtswegen übergehen (z. B. Patronatslasten, Lasten aus der Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft, §. 23 d. G. v. 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, Meliorationsdarlehen, §. 5, Abs. 2 d. G. v. 6. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 144, Nothwegedienstbarkeiten, §. 20 d. G. v. 7. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 140), so ist nur der Werth anzugeben, welchen die Liegenschaft bei Aufrechterhaltung der Last hat. Eine abgesonderte Sch. des aus der Last entspringenden Rechtes entfällt. 13. Bei Sch. nach dem Verkaufswerthe ist von diesem der Werth einer immerwährenden Last mit dem Zwanzigfachen der jährlichen Ertragsminderung abzuziehen. 14. Der Beschreibung des Zubehörs (§. 140 der Exec.-Ord., resp. §. 121 des allgem. Berg-G.) hat eine Feststellung der für die Fortsetzung des ordentl. Wirthschaftsbetriebes erforderlichen Vorräthe, Viehstücke und Werkzeuge und Geräthschaften (§. 296 a. b. G. B.) voranzugehen. Sind mehrere Liegenschaften gleichzeitig zu schätzen, so ist für jede abgesondert das zu bewerthende und zu derselben gehörige Zubehör besonders anzugeben. IV. Verfahren: 1. Sch. von Liegenschaften sind durch Vollstreckungsorgane (§. 24 der Exec.-Ord.), mit Ausschluß der Diener, vorzunehmen. 2. Ob eine Schätzungsvornahme wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falles einem Notar zu übertragen ist (§. 24, Abs. 2 der Exec.-Ord.), hat das Gericht zu bestimmen. 3. Ausnahmsweise kann, wenn dem Gerichte zur Vornahme einer Schätzung weder ein taugliches Vollstreckungsorgan, noch ein Notar zu Gebote steht, vom Gerichtsvorsteher auch ein richterlicher Beamter abgeordnet werden. (§. 306 der Gesch.-Ord.) 3. Zeit und Ort der Sch. sind dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger unter Bezeichnung der ernannten Schätzleute durch das Vollstreckungsorgan bekanntzugeben. (§. 386, Z. 6 der Gesch.-Ord.) 4. Personen, für welche auf der Liegenschaft Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten haften, können, als an der Executionshandlung betheiligt, bei der Sch. zugegen sein. 5. Die Betheiligten können durch den Gerichtscommissär den Schätzleuten alle Erinnerungen machen lassen, oder mit seiner Zustimmung selbst machen, welche sie zur Feststellung des Schätzungswerthes oder der denselben beeinflußenden Momente für wesentlich erachten. Erinnerungen, welche dem Gerichtscommissär unangemessen erscheinen, hat er zurückzuweisen. 6. Der zur Vornahme einer Sch. abgeordnete Gerichtscommissär hat sich aus der Mappe über die Lage der zu schätzenden Parcellen, aus dem Grundbuche und dem Kataster über deren Culturgattung genau zu unterrichten, etwaige Abweichungen des Katasters von dem Grundbuche zu erheben, und wenn es zur Identificirung der Parcellen an Ort und Stelle nöthig erscheint, eine Planskizze mittelst Durchzeichnen unter Schonung der Mappe abzunehmen. 7. Die Sch. hat in der Regel damit zu beginnen, daß die zu schätzenden Liegenschaften in Augenschein genommen werden. Der Augenschein darf nur unterbleiben, wenn jeder Zweifel darüber ausgeschlossen erscheint, daß die Schätzleute die zu schätzende Liegenschaft genau kennen, und daß der Werth sich auch ohne Augenschein genau bestimmen läßt. Bei Gebäuden und Wäldern darf der Augenschein nie unterbleiben. Machen in Fällen, in welchen von der Augenscheinaufnahme nie Umgang genommen werden kann, die Witterungsverhältnisse den Augenschein unmöglich, so ist die Sch. zu verschieben, jedoch nicht für länger, als bis das Hinderniß weggefallen ist. 8. Wenn bei dem Augenschein hinsichtlich einer in einem öffentl. Buche nicht eingetragenen Liegenschaft ein Streit über den Besitzstand sich ergibt, ist das Streitobject durch Vernehmung der anwesenden Betheiligten und dritter Auskunftspersonen festzustellen, und wenn sich der Streit nicht beheben läßt, abgesondert zu bewerthen. 9. Den Schätzleuten sind die aus den Acten erhobenen Bewerthungsdaten (Katastralflächenmaß, Bonitätsclasse, Katastralreinertrag und jährliche Steuerschuldigkeit jeder zu schätzenden Parcelle; falls bekannt ist, daß die Liegenschaft vor nicht allzulanger Zeit im Executionszuge oder zum Zwecke einer Hypothekarbelastung gerichtlich geschätzt wurde, der hiebei ermittelte Schätzwerth) bekanntzugeben. 10. Wenn auf einer Liegenschaft öffentl. Abgaben lasten, welche

nicht als Zuschläge zu den landesfürstl. Steuern eingehoben werden, z. B. Beiträge zu Wassergenossenschaften, Patronatsleistungen u. dgl., so sind auch diese zu erheben und bekanntzugeben. 11. Das Schätzungsprotokoll hat die einzelnen Parcellen, deren Flächenmaß und eine Beschreibung der zu schätzenden Liegenschaften nach den auf den Werth Einfluß nehmenden Momenten zu enthalten. 12. Auf Grund des vorgelegten Schätzungsoperats hat das Gericht unter Anwendung der Grundsätze des §. 272 der Civilproc.-Ord. den Schätzungswerth zu bestimmen, der dem Executionsverfahren zu Grunde zu legen ist. Dabei ist insbesonders auch Beschluß zu fassen, ob eine bei Capitalisirung des Reinertrages vorgenommene Abweichung von dem festgesetzten Zinsfuße für gerichtfertigt erkannt wird. Vor der Beschlußfassung hat das Gericht in kürzester und einfachster Form die ihm nöthig scheinenden Erhebungen gemäß §. 55 der Exec.-Ord. zu pflegen: a) wenn zwei oder mehrere Schätzleute beigezogen wurden und zwischen ihnen eine Einigung über den Schätzwerth nicht herbeigeführt werden konnte; b) wenn Bedenken des Gerichtscommissärs gegen das Schätzungsgutachten vorliegen; c) wenn das Gericht die Beschreibung mangelhaft, das Gutachten ungenügend begründet findet, oder sonst Bedenken gegen den ermittelten Schätzwerth trägt. In diesen Fällen kann, wenn das Gutachten nur von einem Schätzer erstattet wurde, ein zweiter, wenn es von zwei Schätzleuten erstattet wurde, ein dritter einvernommen werden; demselben kann aufgetragen werden, vorher die Liegenschaft ohne gerichtliche Intervention zu besichtigen. 13. Der von dem Gerichte bestimmte Betrag des Schätzungswerthes ist dem betreibenden Gläubiger, den nach §. 145, Abs. 1 der Exec.-Ord. zur Feststellung der Versteigerungsbedingungen Einzuladenden in dem Auftrage oder in der Ladung bekanntzugeben. 14. Auf Grund der gegen den Betrag des Schätzungswerthes etwa erhobenen Einwendungen, beziehungsweise auf Grund der in dem Entwurfe der Versteigerungsbedingungen gestellten Anträge ist über den Betrag des Schätzungswerthes endgiltig Beschluß zu fassen und dieser mit der Verständigung über die Versteigerungsbedingungen (mit dem Versteigerungsedicte, §. 171, Abs. 5 der Exec.-Ord.) den Betheiligten bekanntzugeben. 15. Die Vorschriften der §§. 354 und 355 der Civilproc.-Ord. über die Folgen des Nichterscheinens und der Weigerung von Sachverständigen und über deren Ablehnung sind auch im Executionsverfahren sinngemäß anzuwenden. VI. Sch. außerhalb des Executionsverfahrens: Die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, sinngemäß auch anzuwenden, wenn Sch. von Liegenschaften vom Gerichte im Concursverfahren vorgenommen werden. Auf sonstige gerichtliche Schätzungen dagegen finden die für dieselben bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Register der Gerichte. (§§. 217—260 der Geschäfts-Ord.). I. Zweck der Register: 1. Die einzelnen Rechtssachen, welche bei Gericht anhängig werden, sind vorbehaltlich der Eingaben in Grundbuchs-, Firmen- und Präsidialsachen sich ergebenden Ausnahmen in R. einzutragen. 2. Die R. sind in der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) nach Jahrgängen zu führen. Sie haben Auskunft über die Thätigkeit des Gerichtes in der einzelnen Sache zu gewähren, dienen den statistischen Ermittlungen und sind für die Bezeichnung, Ordnung und Aufbewahrung der Acten maßgebend; die R. haben jedoch nicht den Zweck, eine Uebersicht über alle einzelnen in einer Rechtssache eingelangten Eingaben zu geben. Die R. dienen vielmehr, um Verfügungen und Vorgänge ersichtlich zu machen, welche als wichtige Wendepunkte im Verlaufe der Angelegenheit erscheinen oder deren Feststellung für den Geschäftsgang von Bedeutung ist. 3. Ist die Erledigung gleichartiger Sachen dauernd einer Mehrzahl von Senaten, Richtern oder richterlichen Beamten übertragen, so sind, soweit nichts anderes angeordnet ist, die R. für jeden Senat, Richter und selbständig erledigenden richterlichen Beamten gesondert zu führen. II. Arten der R.: 1. Proceßregister (C u. Cg): In dieselben sind alle Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Mandats- und Wechselklagen, der Klagen in Bagatellsachen und der Klagen vor dem Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten einzutragen. Insbesondere gehören auch in dieses R.: Hauptinterventionen und Feststellungsklagen, Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen, Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruches,

die Anfechtungsklagen gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, ferner die Klagen im Executionsverfahren einschließlich der Klagen, die sich aus der Meistbotsvertheilung ergeben und der Klagen auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse gepfändeter beweglicher Sachen, die Klagen im Concursverfahren und die Klagen in Elbeschifffahrtsangelegenheiten. 2. R. für Mahnsachen (M) dienen zur Eintragung des Forderungsbetrages; bei Anträgen auf Erlassung von bedingten Zahlungsaufträgen ist der Betrag und der Rechtsgrund der Forderung anzugeben, der Tag der betreffenden Beschlußfassungen, der Widerspruch (Ersichtlichmachung, ob derselbe verspätet oder aus anderen Gründen unzulässig sei). 3. Kündigungsregister (K) für Aufkündigungen in Bestandsachen, Einwendungen gegen diese Aufkündigungen, Beschlüsse, durch welche dem Antrage auf zwangsweise Räumung gerichtlich gekündigter Bestandgegenstände Folge gegeben wird. 4. Rechtshilferegister in bürgerlichen Rechtssachen (Hc): In dieses R. sind Ersuchen um Vornahmen von Realacten, die mit bücherl. Eintragungen nicht verbunden sind, einzutragen, ferner Ersuchen um Vornahmen richterl. Handlungen in Schiedsrichtersachen, um Einvernehmungen von Zeugen und Sachverständigen in Steuersachen. 5. R. für Executionssachen (E): Diese R. sind bei jenen Gerichten zu führen, die sich am Executionsvollzuge als Executionsgerichte betheiligen; in denselben ist ersichtlich zu machen: a) die Uebertragung einzelner Acte des Executionsvollzuges an eines von mehreren Exec.-Gerichten; b) die Verbindung mehrerer verschiedenen Gerichten obliegenden Ex. und die Uebertragung des gemeins. Ex.-Vollzuges an eines dieser Gerichte; c) mehrere von demselben Gläubiger wider denselben Verpflichteten durch gleichzeitige Anträge eingeleitete Ex.; d) Beitritte zu dem bereits eingeleiteten Ex.-Verfahren; e) Bewilligung der Ex. 6. R. für einstweilige Verfügungen (V): In dieses R. sind die Anträge auf Bewilligung einstweil. Verfügungen einzutragen, die außerhalb eines anhängigen Processes oder Executionsverfahrens gestellt werden, ferner Verfügungen über verwahrte Sachen, die gemäß §. 401 der Ex.-Ord. getroffen werden. 7. Abhandlungsregister (A): Betrifft die Sache minderjähr. Kinder, so ist sie zugleich als Vormundschaftssache in das Register P einzutragen. 8. R. für Curatelsverhängungen (I): In dieses R. sind die Anträge auf Verhängung einer Curatel, Verlängerung der väterl. Gewalt, Bestellung eines Curators für einen unter väterl. Gew. stehenden Minderjährigen, dem Vermögen zugefallen ist; Wiederaufhebung der verlängerten väterl. G. oder der verhängten Curatel sind in dieses R. nur insoweit einzutragen, als nicht in Ansehung der zu entmündigenden Person oder des Minderjährigen schon früher eine Eintragung im Waisenbuche erfolgt ist. 9. Waisenbuch (P): Für die Eintragungen in dieses Register bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung. 10. R. für Beglaubigungen (G): Die Eintragungen in dieses R. ersetzen die Aufnahme eines Protokolls (§. 285 des kais. Pat. v. 9. August 1854) über den Beglaubigungsact. 11. Fideicommißregister (F): In dieses R. sind unter fortlaufenden Zahlen sämmtliche Fideicommisse, über welche dem Gerichtshofe zur Zeit die Gerichtsbarkeit zusteht, nach dem Alter ihrer Errichtung einzutragen; Fideicommisse, die in Zukunft errichtet werden, sind in dieses R. einzutragen, sobald der Gerichtshof als Fideicommißbehörde thätig zu werden beginnt. 12. Concursregister (S): Dieses R. ist sowohl für kaufmännische wie für sonstige Concurse bestimmt und wird auch über diejenigen Concurse beim Gerichtshofe geführt, für welche der Vorsteher oder ein Einzelrichter eines Bezirksgerichtes zum Concurscommissär bestellt ist; der Concurs über das Vermögen einer offenen Gesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien und der Concurs über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters sind unter besonderen Registerzahlen einzutragen. Veränderungen in der Person des Concurscommissärs, des Massaverwalters oder seines Stellvertreters sind durch Eintragung des Namens des neuen Concurscommissärs, Massaverwalters oder Stellvertreters ersichtlich zu machen. Gleichzeitig ist der Name der früheren Functionäre mit farbigem Stifte zu durchstreichen. 13. R. für Edictalsachen (T): Dieses R. ist für die Anträge, einen Abwesenden für todt zu erklären, sowie für die Gesuche

um Urkundenamortisirung bestimmt. Anträge auf Einleitung des Urkundenamortisirungsverfahrens wegen mehrerer Urkunden sind unter einer Zahl einzutragen, wenn sie in der nämlichen Eingabe angebracht werden. Als der Tag der Einleitung des Edictalverfahrens ist der Tag der richterl. Beschlußfassung einzutragen. Bei Bezirksgerichten vorkommende Anträge auf Urkundenamortisirung sind in das R. Nc einzutragen. 14. R. für Berufungen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (Bc): Wird gegen ein und dasselbe Urtheil (End-, Theil-, Zwischen-, Ergänzungsurtheil) von beiden Parteien Berufung erhoben, so ist die Sache in dieses R. nur einmal einzutragen; Berufungen, die sich gegen verschiedene in derselben Sache ergangene Urtheile (End-, Theil-, Zwischen-, Ergänzungsurtheil) richten, sind in Ansehung jedes einzelnen angefochtenen Urtheiles unter besonderer Zahl in das R. einzutragen, gleichviel ob die Berufungen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben werden. In besonderen Spalten sind ersichtlich zu machen: Die Berufungsentscheidungen, welche gemäß §. 492 C. P. O. in nicht öffentl. Sitzung ohne vorherige mündl. Verhandlung erfolgen, ferner eine bloß theilweise Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, der Umstand, daß die Sache gemäß §. 496 C. P. O. vom B.-Gerichte an das Proceßgericht I. Inst. zur Verhandlung und Urtheilsfällung zurückverwiesen wird, die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles wegen Nichtigkeit, die Zurückverweisung der B. wegen Unzuständigkeit des B.-Gerichtes, wegen Unzulässigkeit der B., wegen verspäteter Erhebung der B. oder wegen Unvollständigkeit der B.-Schriften (§§. 494 und 495 C. P. O.); die Erledigung des B.-Verfahrens durch Zurücknahme der B. (§. 484 C. P. O.) vorausgesetzt, daß die Nichtigkeit oder der Zurückweisungsgrund erst bei der mündl. B.-Verhandlung offenbar werden oder die Zurücknahme der B. in der mündl. Verhandlung erfolgt; die Zurücknahme der B. außerhalb der mündl. Verhandlung, sowie die Feststellung der Unzuständigkeit des B.-Gerichtes im Vorverfahren und die Verweisung der B. an das zuständige B.-Gericht (§. 474, Abs. 1, C. P. O.); desgleichen ist zu verzeichnen, wenn das B.-Gericht nach Aufhebung eines nichtigen Urtheiles im Vorverfahren auf Antrag beider Parteien statt des Gerichtes I. Inst. in der Sache selbst entscheidet (§. 478, letzter Absatz C. P. O.). 15. Recursregister (R): In dieses ist der Name der Partei einzutragen, welche den Recurs erhoben hat, ferner die Zurückweisung unzulässiger oder verspäteter Recurse sowie die Zurückziehung eines Recurses. 16. Sammelregister in bürgerl. Rechtssachen (Nc): Für Eingaben in bürgerl. Rechtssachen, die weder in eines der übrigen R. oder in ein Eingangsverzeichniß (Tagebuch für Grundbuchs- oder Verfachbuchseingaben, für Firmensachen, Präsidialjournal) einzutragen sind, noch zu einer in den R. bereits eingetragenen Sache gehören, ist das genannte R. zu führen. Bei Gerichten, wo keine Gerichtsabtheilungen bestehen, wird nur ein R. Nc für das ganze Gericht geführt. Das R. Nc ist für jedes Jahr neu anzulegen; eine Vereinigung mehrerer Jahrgänge in einem Bande ist unstatthaft. Die Zahlen des R. beginnen in jedem Jahre von neuem mit Eins und laufen ohne Unterbrechung durch das ganze R. fort. Wo es zweckmäßig erscheint oder der Geschäftsumfang es nothwendig macht, ist das R. Nc nach den verschiedenen Gattungen von Sachen, in welchen außerhalb der vorgeschriebenen R. und Verzeichnisse bei dem Gerichte oder bei der einzelnen Gerichtsabtheilung Eingaben vorkommen können, in Abschnitte einzutheilen. 16. R. für Strafsachen: a) R. für Anzeigen in Strafsachen und für Uebertretungsfälle (Z u. U) Vorerhebungen und Voruntersuchungen, die dem Bezirksgerichte von der Rathskammer übertragen werden (§. 12 St. P. O.), sind in das R. Z, und zwar unter besonderen Zahlen einzutragen, wenn sich das Bezirksgericht bis dahin mit dieser Strafsache überhaupt noch nicht beschäftigt hat; die Eintragung der Strafanzeigen wegen Uebertretung muß im R. A erfolgen, wenn auch ein Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs noch nicht vorliegt. b) Rechtshilferegister in Strafsachen (Hs): c) Hauptregister und Preßregister (Vr u. Pr): Die R. für das Vorverfahren wegen Verbrechen und Vergehen und für Preßsachen (Vr u. Pr) sind in der Regel in der Einlaufstelle des Gerichtshofes zu führen. In das Hauptregister (R. Vr) sind

4*

alle beim Gerichtshofe anhängigen Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen und der damit im Zusammenhange stehenden Uebertretungen sowie diejenigen Strafsachen einzutragen, in welchen unmittelbar eine Anklageschrift eingebracht wurde. Strafsachen, in welchen auf Grund der bezirksgerichtlichen Vorerhebungen bei dem Gerichtshofe das Vorverfahren fortgesetzt wird, sind mit dem Einlangen der Acten des Bezirksgerichtes in das R. Vr einzutragen und unter der sich hieraus ergebenden Zahl weiterzuführen. In das R. Pr sind alle Strafsachen einzutragen, welche durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen betreffen, mag gegen eine bestimmte Person die Anklage erhoben oder bloß ein Erkenntniß des Gerichtes darüber begehrt werden, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe. d) Sammelregister in Strafsachen (Ns): Insbesondere sind in dieses R. einzutragen: Anfragen, ob gegen Jemanden Strafacten beim Gerichte vorliegen oder eine Vorstrafe vom Gerichte verhängt wurde; Ersuchen der politischen Behörden um Vollzug der von ihnen verhängten Strafen; alle Schreiben, die weder mit dem Rechtshilfeverkehre, noch mit einzelnen jetzt oder früher anhängigen Strafsachen zusammenhängen; unmittelbar an den Gerichtshof einlangende Anzeigen von strafbaren Handlungen, über welche noch kein Antrag des Anklägers vorliegt; Eingaben, die sich auf noch nicht oder vermeintlich anhängige Strafsachen beziehen; unklare Anträge oder Eingaben in Strafsachen, deren Zweck nicht zu erkennen ist, u. s. w. Beim Oberlandesgerichte sind auch die Erklärungen des Privatbetheiligten, daß er die Verfolgung einer strafbaren Handlung an Stelle des Staatsanwaltes aufrecht hält (§. 48, Z. 2, St. P. O.), der Antrag auf Verlängerung der Collusionshaft (§. 190 St. P. O.) und Gesuche um Milderung der Strafe wegen des nachträglichen Vorkommens von Milderungsgründen (§. 410 St. P. O.) in das R. Ns einzutragen. Wenn alle Strafsachen Einem Richter oder Einer einzigen Gerichtsabtheilung zugewiesen sind, ist bei dem Gerichte nur ein einziges R. Ns zu führen. e) R. für Berufungen und Beschwerden in Strafsachen (Bl): Dieses R. ist für Berufungen gegen bezirksgerichtliche Strafurtheile bestimmt. Das R. Dl ist über diejenigen Beschwerden gegen Bezirksgerichte zu führen, welche an den Gerichtshof I. Inst. als Berufungsgericht gelangen. 17. Ueberjährige Rechtssachen: Diejenigen im R. C, Cb, Cg, Cm, Cu, Cw, A, E, L, S, Bc, R, Z, Vr und Pr eingetragenen Rechtssachen, welche am Jahresschlusse noch nicht erledigt sind, müssen im R. in auffälliger Weise durch einen an der linken Seite des Registers mit farbigem Stifte angebrachten Strich hervorgehoben werden. 18. Pfändungsregister: Die Eintragungen in das Pfändungsregister geschehen durch den leitenden oder aufsichtführenden Beamten der Zustellungs- und Executionsabtheilung (Executions-Abtheilung) oder durch den Zustellungsbeamten oder durch einen anderen vom Gerichtsvorsteher zur Vornahme dieser Eintragungen bestimmten Kanzleibeamten (Kanzleigehilfen). Diese Personen müssen jedoch keineswegs alle Eintragungen selbst vornehmen, sondern können das thatsächliche Einschreiben der von ihnen bezeichneten Daten sowohl durch Kanzleigehilfen, wie durch Diener bewirken lassen.

Schreibabtheilung bei den Gerichten. Bei größeren Gerichten kann nach Bedarf eine entsprechende Anzahl von Kanzleigehilfen ausschließlich zur Besorgung der Reinschriften bestimmt werden. Diese bilden die Schreibabtheilung. Diese Kanzleigehilfen werden keiner besonderen Kanzleiabtheilung zugewiesen, sondern haben für alle Abtheilungen diejenigen Reinschriften herzustellen, welche in den Abtheilungen nicht angefertigt werden können. In der Sch. dürfen nur Kanzleigehilfen verwendet werden, die gegen Taggeld aufgenommen sind. Die Leitung dieser Abtheilung und die Aufsicht über das ihr zugewiesene Personal ist vom Vorsteher des Gerichtes einem Kanzleibeamten zu übertragen. Reinschriften, deren Umfang nicht mehr als zwei Seiten beträgt, sowie Reinschriften, die durch Ausfüllung von Formularien hergestellt werden, müssen auch dort, wo eine eigene Sch. besteht, ausnahmslos in der einzelnen Abtheilung angefertigt werden. (§. 326 der Gesch.-Ord. für Gerichte.) Im Verkehre zwischen den einzelnen Kanzleiabtheilungen und der Sch. ist auf Anordnung des Justizministers über die jeweils abgegebenen Concepte und Reinschriften ein Controlbuch zu gebrauchen. (§. 327.)

Stempelgebühren im Verfahren nach dem Gesetze über die directen Personalsteuern I. Dem Stempel von 15 kr. per Bogen, wenn die Steuer den Betrag von 50 fl. nicht überschreitet, beziehungsweise 36 kr. per Bogen, wenn die Steuer 50 fl. überschreitet, unterliegen: Berufungen gegen die Einreihung in eine Steuergesellschaft, resp. gegen die Erledigung der diesbezüglich überreichten Gesuche je nach der Höhe der Steuervorschreibung, auf Grund welcher die Einreihung in die Steuergesellschaft erfolgt ist; ferner Berufungen, resp. Recurse gegen die Verweigerung der begehrten Befreiung von der Erwerbsteuer oder gegen die Bemessung dieser Steuer, gegen die Steuerbemessung vom Hausir- und Wandergewerbe, gegen die Bemessung der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sowie gegen den Zahlungsauftrag über die Rentensteuer; Berufungen gegen die Erledigungen von Steuerermäßigungs- und Nachsichtsgesuchen; Berufungen resp. Recurse gegen die Entscheidungen über Erwerbsteuerlöschungsgesuche und gegen die Erledigung der Anzeigen zur Abschreibung oder Herabminderung der Rentensteuer; Recurse gegen die Geltendmachung der Haftung für die Rentensteuer; Recurse der Haftenden gegen den Zahlungsauftrag über Rentensteuer; Recurse gegen die Nachtragsbemessung der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und der Rentensteuer. II. Dem Stempel von 50 kr. per Bogen unterliegen: Gesuche um einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten einer Unternehmung, um Ausfolgung von Duplicaten der Wahllegitimationen, sowie um Delegirung einer anderen Steuerbehörde; Ansuchen der zum Abzuge der Rentensteuer verpflichteten Schuldner, sowie der Dienstgeber, bezüglich der Personaleinkommensteuer um Bewilligung längerer Abrechnungstermine; Gesuche der Dienstgeber, um Bewilligung der Abfuhr an andere Cassen; Ansuchen der Dienstgeber, die Anzeigen über ausbezahlte Dienstbezüge bei anderen Steuerbehörden überreichen zu dürfen; Vollmachten, welche seitens der Mitglieder einer Erwerbsteuercommission der Steuergesellschaft I. und II. Classe für einen leitenden Betriebsbeamten ausgestellt werden. III. Dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen unterliegen: Berufungen gegen die Bescheide, betreffend die einheitliche Besteuerung mehrerer Anstalten einer Unternehmung; Recurse gegen den für Büchereinsicht auferlegten Kostenersatz. IV. Stempelfrei sind: 1. Berufungen der Steuerpflichtigen gegen das Ergebniß der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge. 2. Recurse: a) gegen die Richtigstellung der bei der Ausfertigung von Zahlungsaufträgen über die Personaleinkommen- oder Besoldungssteuer unterlaufenen Verstöße; b) gegen die Nachtragsbemessung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer; c) gegen den Zahlungsauftrag über die Besoldungssteuer; d) der Dienstgeber gegen die Zahlungsaufforderung über Personaleinkommen- und Besoldungssteuer; e) der Angestellten gegen den Abzug der Besoldungssteuer. 3. Vollmachten: a) der Machthaber zur Abgabe von Bekenntnissen und Erklärungen im Namen der Steuerpflichtigen; b) für einen der mehreren Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung. 4. Gesuche der Erwerbsteuerpflichtigen um Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als des bisherigen Veranlagungsbezirkes. 5. Anmeldungen von neuen Unternehmungen und Betriebsstätten durch Erwerbsteuerpflichtige. 6. Anzeigen der Erwerbsteuerpflichtigen über Gewerbezurücklegung oder dauernde Betriebseinstellung. 7. Gesuche um Ermäßigung oder Nachlaß der Steuer. 8. Anzeigen über Aufgaben von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. 9. Nachweisungen der Rücklagen. 10. Erklärungen, Behelfe, Nachweisungen zur Steuerbemessung. 11. Nachweisungen über den Bestand der bei der Bemessung der Rentensteuer in Abzug zu bringenden Zahlungen und Erklärungen über das Nichtvorhandensein rentensteuerpflichtiger Bezüge. 12. Anzeigen über Beginn und Ende der Personaleinkommensteuer- und Rentensteuerpflicht. 13. Anbieten der Büchereinsicht. 14. Hauslisten und Wohnlisten. 15. Anzeigen der Dienstgeber über ausbezahlte Dienstbezüge. 16. Zustimmungen der Dienstgeber zur Einvernahme ihrer Angestellten als Auskunfspersonen oder Sachverständige. 17. Vorstellungen der Gemeinden in Steuertheilungssachen. 18. Eingaben,

Beilagen 2c. 2c. im Steuerstrafverfahren. 19. Recurse gegen Straferkenntnisse. 20. Berufungen der Vorsitzenden der Erwerbsteuercommissionen. 21. Wahlablehnungen. 22. Rechtsmittel im Wahlverfahren.

Steuerreform. (Nachtrag zum Art. gl. N. IV. Bd. S. 445.) I. Die Durchführungsverordnung zur allgemeinen Erwerbsteuer (Erl. d. F. M. v. 28. Jänner 1897 R. G. Bl. Nr. 35) enthält 65 Artikel. Aus dieser Vollzugsvorschrift sind insbesondere folgende Artikel hervorzuheben: Art. 4 erörtert die Befreiungen, insoweit das Gesetz den „Ertrag" vor Augen hat. Unter „Ertrag" ist nicht die Bruttoeinnahme, sondern der Reinertrag zu verstehen. Unter „Gewerbebetrieb" ist selbstverständlich die Landwirthschaft nicht zu verstehen, so daß z. B. einem Landwirthe für das als Nebenbeschäftigung dienende Fuhrwerk, falls dessen Ertrag 50 fl. nicht übersteigt, die Steuerbefreiung nicht unter Hinweis darauf, daß dasselbe als ein Theil des regelmäßigen umfassenderen Landwirthschaftsbetriebes anzusehen sei, versagt werden kann. Die Befreiung findet auch Anwendung auf Nebenbeschäftigungen zu einer nicht erwerbsteuerpflichtigen Hauptbeschäftigung, zum Beispiel auf Nebenbeschäftigungen von im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden Personen. Art. 6 zählt zu den aufgehobenen Erwerbsteuerbefreiungen insbesondere folgende auf: 1. die Erwerbsteuerfreiheit in der Stadt Triest; 2. die Befreiung der Seefischerei im Küstenlande; 3. die Befreiung der Schießpulvererzeuger, insoferne sie selbständige Gewerbsleute sind und nicht als in einem bloßen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehend angesehen werden müssen und demnach nach §. 2, Z. 2, der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen; 4. die zeitliche Steuerbefreiung für neu errichtete Zucker- und Syrupfabriken auf Grund der Allerh. Entschl. v. 11. Jänner 1831, Pol. G. S. Bd. 59 Nr. 6. Art. 12 behandelt den Erwerbsteuerkataster. Die Anlage des Erwerbsteuerkatasters, welcher auf losen Blättern zu führen ist, ist von den Steuerbehörden erster Instanz in der Weise vorzubereiten, daß sie zunächst für jeden steuerpflichtigen Betrieb ein eigenes Katasterblatt anfertigen und sohin dafür Sorge tragen, daß auf Grund dieser einzelnen Katasterblätter die Gesammtbesteuerung jedes Steuerpflichtigen innerhalb je eines Veranlagungsbezirkes I. Classe ermittelt werde. Art. 18 bringt das Formular über die Erwerbsteuererklärungen, sowie eine Anleitung zur Verfassung derselben. Art. 19 ordnet an, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Erwerbsteuercommissionen die Steuerbehörden auch noch das von den Commissionen zu führende Bemessungsprotokoll (Art. 37, Punkt 5) anzulegen haben. Das Bemessungsprotokoll hat die erwerbsteuerpflichtigen Betriebe in systematischer Ordnung aufzuführen. Art. 22 erörtert die Bedeutung der Steuersätze. Die Steuersätze stellen nicht den genauen Betrag dar, welchen der Steuerpflichtige zu entrichten haben wird; dieser Betrag ergibt sich vielmehr erst aus dem Vergleiche sämmtlicher, den Gesellschaftsmitgliedern zugewiesenen Steuersätze mit dem Gesellschaftscontingente. Soferne diese Summe größer ist, als das Contingent, findet ein Repartitionsabschlag, soferne sie kleiner wäre, ein Repartitionszuschlag statt. Es liegt im Interesse aller Betheiligten, daß eine nachträgliche Erhöhung der von der Commission festgestellten Steuersätze, also ein Repartitionszuschlag vermieden werde. Dies wird dadurch erreicht, daß die Summe der Steuersätze etwas höher gehalten wird, als das Contingent. Für die Berechnung des Contingentes wird nämlich bei der I. Classe die ganze bisherige Steuerschuldigkeit, bei der II. bis IV. Classe die bisherige Steuerschuldigkeit der Gesellschaftsmitglieder unter Gewährung eines Nachlasses zum Ausgangspunkte genommen. Dieser Nachlaß beträgt vorbehaltlich späterer Berichtigungen bei den Steuergesellschaften II. Classe 14%, III. Classe 21%, IV. Classe 28%. Art. 25 enthält die Merkmale des Betriebsumfanges; hier ist zu unterscheiden zwischen solchen, die bei allen Unternehmungen — sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist — und solchen, die nur bei bestimmten Arten von Unternehmungen festzustellen sind. Hinsichtlich der Hausindustrie erklärt Art. 28 Folgendes: Stellen sich sogenannte Hausindustrielle vom gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte als „Hilfsarbeiter" dar, so sind sie schon nach §. 2, Z. 2, von der allgemeinen Erwerbsteuer ausgenommen. Für die von der Commission zu treffende Entscheidung kommen daher überhaupt nur mehr jene Personen in Betracht, welche sich gewerbepolizeilich nicht als Hilfsarbeiter darstellen, sei es, daß sie als Gewerbetreibende

im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten sind, sei es, daß sie der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen. Art. 39 enthält eine nähere Erklärung hinsichtlich der Repartition des Gesellschaftscontingentes. Die Repartition erfolgt durch die Vergleichung der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze mit dem Gesellschaftscontingente: Ist die Summe sämmtlicher bemessenen Steuersätze einschließlich der im Sinne des vorigen Absatzes zu berücksichtigenden Vorschreibungen des Vorjahres größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Procente abgeschlagen, als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen. Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist. Art. 59 behandelt die besonderen Vorschriften über die Hausir- und Wandergewerbe. Unter die allgemeinen Bestimmungen der §§. 78 und 79 fallen daher folgende Gewerbe und Beschäftigungen: a) der Hausirhandel; b) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basirte Geschäftsbetrieb; c) das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten (vgl. Art. 60, Z. 7); d) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten (wandernde Schleifer, Sägfeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Sessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher, Viehschneider u. dgl.); e) die im Umherziehen betriebene Darbietung von Schaustellungen und Belustigungen (wandernde Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler u. dgl.). Im Anhange zu dieser Vollzugsvorschrift erscheinen nähere Bestimmungen über die Anlegung der Erwerbsteuerkataster; ferner eine Wahlvorschrift für die Wahlen in die Erwerbsteuercommission und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen. II. Durchführungsvorschrift betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. (Kundgemacht mit Erlaß des Finanz-Minist. v. 18. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 124.) Diese Vollz.-Vorschr. enthält 64 Artikel. Art. 1 erörtert den Begriff „öffentliche Rechnungslegung“ folgendermaßen: Oeffentliche Rechnungslegung findet statt, wenn der Unternehmer (das Steuersubject) gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, daß die Rechnung in der Vollversammlung der Theilnehmer an der Unternehmung überprüft und veröffentlicht, beziehungsweise öffentlich beurkundet, oder daß die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung der öffentl. Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentl. Sitzungen berathendes autonomes Organ (Ministerium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Reichsrath, Landtag, Gemeinderath u. s. w.) vorgelegt werden muß. Art. 14 enthält eine Anleitung über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage. In erster Linie kommt hiebei der in der Bilanz als solcher ausgewiesene Gewinn oder Verlust und das die Bildung dieses Schlußergebnisses darstellende Gewinn- und Verlustconto (die Ertragsbilanz, Betriebsrechnung) in Betracht, weil und insoweit diese Conti und Rechnungen eben den Reinertrag zur Darstellung bringen sollen. Ob und inwieweit dies im einzelnen Falle zutrifft, ist auf Grund einer sorgfältigen Prüfung oder Aenderungen der übrigen Bilanzposten (z. B. Verminderung des Anlagecapitales, Erhöhung der Reservefonde) zu beurtheilen, erforderlichenfalls sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen. Art. 34 behandelt das Zusammentreffen mehrerer Unternehmungen bei einem Rechtssubjecte. Hat ein nach dem II. Hauptstücke Steuerpflichtiger mehrere steuerpflichtige Unternehmungen, so sind dieselben regelmäßig vereint in der Weise der Besteuerung zu unterziehen, daß die Summe der steuerpflichtigen Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen Unternehmungen erlittenen Verluste als Besteuerungsgrundlage angenommen wird; Verluste bei einer nicht steuerpflichtigen Unternehmung dürfen jedoch von dem Ertrage steuerpflichtiger Unternehmungen nicht in Abzug gebracht werden. Von der hier aufgestellten Regel ist für die Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden eine Ausnahme gemacht. Eine weitere Ausnahme ergibt sich der Natur der Sache nach für den Fall, als eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft außer den auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgeschäften auch andere Versicherungen eingehen oder nebstbei eine andere steuerpflichtige Unternehmung betreiben sollte. In einem solchen Falle ist

nur die Besteuerung des wechselseitigen Versicherungsgeschäftes nach §. 100, Absatz 9, die Besteuerung der übrigen Unternehmungen aber abgesondert nach den Bestimmungen der §§. 92 bis 99 durchzuführen. Art. 45 behandelt die Steuertheilung bei Bergwerken, Fabriken und anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen. Die Auftheilung hat nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung zu erfolgen. Hiebei ist a) der in der Betriebsstätte erzielte Reingewinn; b) falls derselbe aber nicht nachweisbar wäre, die technische Bedeutung dieser Betriebsstätte für den gesammten Productionsproceß — in's Auge zu fassen. Im letzteren Falle ist dahin zu streben, im Einverständnisse der Interessenten für die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten ein einfaches Verhältniß (z. B. 1 : 2, 1 : 3, 2 : 5) auszumitteln; c) führt auch dieses Verfahren nicht zum Ziele, so ist anzunehmen, daß alle Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken. Art. 52 bringt das Formular für die Steuerbekenntnisse. III. Die Vollzugsvorschrift, betreffend die Rentensteuer v. 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171, enthält 31 Art. Art. 13 zählt unter den veränderlichen Bezügen folgende auf: a) Zinsen von Conto-Correntforderungen, Depositen und Cassenscheinen; b) Escomptegewinne; c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxe, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen (soweit dieselben der Rentensteuer überhaupt unterliegen); d) Bezüge für die Unterlassung oder Ueberlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen. Art. 18 behandelt die Bekenntnisse und Art. 20 bringt das Formular bezüglich der Form und des Inhaltes der Bekenntnisse. Art. 22 erläutert die Prüfung der Bekenntnisse und enthält diesbezüglich folgende Bestimmung: Handelt es sich um die Besteuerung von Bezügen, welche aus den öffentlichen Büchern zu entnehmen sind, so wird von der Vorlegung der Schuldurkunden &c. regelmäßig Umgang genommen werden können, außer wenn es sich um einen belangreichen Umstand handelt, der aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, oder mit dem Buchstande nicht übereinstimmt, z. B. vollständige oder theilweise Rückzahlung einer im Buche noch nicht gelöschten Hypothek, Veränderung des Rechtssubjectes u. dgl. Ebenso wird von dem individuellen Nachweise der rentensteuerpflichtigen Bezüge regelmäßig abgesehen werden können, wenn dieser Nachweis wie z. B. bei Wechselescompteuren oder Geldverleihern, die nach den speciellen Verhältnissen ihres Geschäftsbetriebes der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen — einen sehr erheblichen Umfang erreichen würde und gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben des Contribuenten nicht besondere Bedenken bestehen. Art. 24 erörtert den Rentensteuerkataster. Bei Anlegung desselben sind vor Allem die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer zu benützen und namentlich auch die in den Bekenntnissen zur Personaleinkommensteuer ausgewiesenen Abzüge im Sinne des §. 160, Z. 6, einer sorgfältigen Beachtung zu würdigen. Ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel in dieser Richtung werden ferner die öffentlichen Bücher (Grundbücher u. s. w.) darbieten, insoferne aus denselben die von den Besitzern der Realitäten zu leistenden Zinsen und Renten zu entnehmen sind. Unter Benützung der Ergebnisse der ersten Bemessung der Rentensteuer hat sodann die Steuerbehörde behufs Erlangung und Erhaltung der Uebersicht über die in ihrem Sprengel durchzuführenden Rentensteuerbemessungen einen Kataster der rentensteuerpflichtigen physischen und juristischen Personen anzulegen. Dieser Kataster ist auf losen Blättern nach Formular L zu führen und thunlichst zu vervollständigen. IV. Die Vollz.-Vorschrift, betreffend die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108, enthält 86 Art. Erwähnenswerth wäre zunächst, daß Art. 3 den Begriff „Angehörige der Haushaltung" näher präcisirt und dahin erläutert, daß Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, wie Geschwister, Vettern u. s. w., dann Personen, welche mit Gehalt zu Dienstleistungen aufgenommen sind (Dienstboten, Gesinde), sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt werden. Als Angehörige der Haushaltung kommen daher insbesondere die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben und zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch

dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend sind die bezeichneten Familienglieder dann anzusehen, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt desselben befinden oder von ihm den Unterhalt genießen. Hienach ist die Theilnahme großjähriger Kinder, Enkel, Schwiegerkinder, dann der Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern an Wohnung und Kost nicht als Versorgung durch das Familienhaupt anzusehen, wenn demselben hiefür ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird. Art. 4 erörtert die Erklärung des Einkommens im Folgenden: 1. Als Einnahmen und Ausgaben im Sinne des §. 159 sind die vollen Einnahmen und Ausgaben des maßgebenden Zeitraumes anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bar oder im Wege der Abrechnung eingegangen, beziehungsweise geleistet worden, oder aber ausständig verblieben sind. 2. Los-, Lotterie- und Spielgewinne bilden ein steuerpflichtiges Einkommen. 3. Einnahmen und Schenkungen und andere unentgeltliche Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen. 4. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjecten (Grundstücken, Gebäuden, Fabriken, Werthpapieren u. dgl.) sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist. Art. 7 erörtert „Zinsen und Lasten“ als Abzugsposten und bemerkt, daß nur die Zinsen, nicht die Capitalsrückzahlungen zulässige Abzüge sind, bei Annuitäten dürfen daher nur die darin enthaltenen Zinsenbeträge (vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum dritten Hauptstück) als das Einkommen dauernd schmälernde Lasten in Betracht kommen z. B.: Altantheile, Leibrenten, Renten, welche der Steuerpflichtige Verwandten, zu deren Unterhalt er nicht gesetzlich verpflichtet ist, oder ehemaligen Bediensteten zugesichert hat u. dgl. Damit die Abzugsfähigkeit derartiger Lasten begründet sei, muß ein privatrechtlicher Rechtstitel (Vertrag, Vergleich u. dgl.) vorliegen und derselbe muß ein besonderer sein, das heißt, über die allgemeine gesetzliche Alimentationspflicht hinausgehen; ferner muß die so begründete Last eine dauernde sein. Daher werden Abfindungssummen, welche etwa vertrags- oder vergleichsmäßig an Stelle dauernder Leistungen treten, nicht abzugsfähig sein. Freiwillige Beiträge, Unterstützungen oder andere Zuwendungen, sowie die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Alimentationspflicht gewährten Leistungen sind zum Abzuge nicht geeignet, und zwar letztere auch dann nicht, wenn sie vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind. Beiträge, welche von dem einem Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden anderen Ehetheile, sowie von den Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden (vgl. aber auch Artikel 3, 1, Z. 7 und 8) sind nur dann als Abzugspost zu behandeln, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Alle diese Abzugsposten müssen glaubwürdig nachgewiesen werden. Art. 14 enthält die Anleitung wegen Ermittlung des Reinertrages. In Einnahme sind zu stellen: 1. Der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung der Zugkraft und anderer Wirthschaftsmittel. 2. Der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Dienstboten verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet werden sind. 3. Der Geldwerth der Nutzungen von etwaigen Gerechtsamen an anderen Grundstücken und von anderem Zugehör (Servituten, Wasserbezugsrechten, Fischereirechten u. dgl.), eventuell der Geldwerth des am Schlusse der Wirthschaftsperiode vorhandenen Vorrathes an Wirthschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwerthung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind. Als Bewirthschaftungskosten können in Abzug gebracht werden: a) die Erhaltung der Wirthschaftsgebände, Taglöhnerwohnungen und Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen u. s. w.); b) Die Erhaltung des lebenden und todten Wirthschaftsinventars; c) die Versicherung

der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Inventars, der Vorräthe an Wirthschaftserzeugnissen, sowie der noch stehenden Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer, Hagel und andere Schäden; d) Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benützten Räume; e) Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe oder sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind; f) Gehalte, Löhne, Pensionen und sonstige Dienstemolumente; g) die vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal geleisteten Beiträge zu Kranken-, Altersversorgungskassen u. s. w.; h) die Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen und Umlagen aller Art. Hervorzuheben wäre ferner Art. 21 welcher erläuternd Folgendes bemerkt: Bei den sogen. liberalen Berufen der Advocaten, Notare, Aerzte, Künstler, Gelehrten, gehören zu den Geschäftsunkosten die laufenden Ausgaben u. zw.: a) für die Haltung — nicht auch erste Einrichtung — der Bureaux, Kanzleien, Ordinations-, Operationszimmer, Ateliers u. dgl.; b) für die Besoldung von Mitarbeitern, Gehilfen oder der für die Berufszwecke aufgenommenen Diener; c) für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für die Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften; ferner die Kosten für die im Berufe gebrauchten Fuhrwerke, geführten Correspondenzen u. s. w.; d) für die Versicherung der unter a und c erwähnten Gegenstände; endlich e) ein angemessener Abzug für die Abnützung dieser Objecte. Art. 32 erörtert Form und Inhalt der Steuerbekenntnisse und bringt ein Formular für dieselben. Das Bekenntniß ist giltig, wenn auch nur die letzte Spalte der ersten Seite des Formulars mit der Ueberschrift „Zusammen" ausgefüllt und auf der zweiten Seite die Unterschrift beigesetzt ist; übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, auch die beiden voranstehenden Spalten auszufüllen und die seinen Angaben zugrunde liegenden Berechnungen oder sonstige, zum Verständnisse der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze im Steuerbekenntnisse selbst auf der dritten und vierten Seite oder in einer besonderen Beilage darzustellen. Art. 41 behandelt die Verfassung des Verzeichnisses der einkommensteuerpflichtigen Personen. Bei der Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen haben die Steuerbehörde und die Vertrauensmänner sich gegenwärtig zu halten, daß es sich nur um die Herstellung eines Behelfes für die künftige Veranlagung, keineswegs aber um die Entscheidung über die Einkommensteuerpflicht handelt, worüber nur die Schätzungscommission zu urtheilen berufen ist; es können daher sowohl Personen, welche in das Verzeichniß nicht aufgenommen werden, später der Einkommensteuer unterzogen, als auch umgekehrt in das Verzeichniß aufgenommene Personen später als von der Steuerpflicht befreit anerkannt werden. Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie der Personaleinkommensteuer unterliegen oder nicht, sind daher jedenfalls in das Verzeichniß aufzunehmen. Als zweifelhaft ist aber die Steuerpflicht insbesondere dann anzusehen, wenn eine Einigung unter den Vertrauensmännern oder zwischen den Vertrauensmännern und dem Vertreter der Steuerbehörde nicht zu Stande kommt. Art. 51 bringt ein Formular für das Einschätzungsregister. Die summarische Einschätzung soll nicht mehr als zehn Steuerpflichtige auf einmal umfassen; die Commission, sowie die Steuerbehörde werden sich stets gegenwärtig zu halten haben, daß durch dieses abgekürzte Verfahren die Commission keineswegs ihrer Verpflichtung, sich über die Einkommensverhältnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen ein Urtheil zu bilden, enthoben werden soll, daß sie vielmehr diese Bemessungsfälle nicht minder sorgfältig, wie die übrigen zu prüfen habe. V. Vollzugsvorschrift, betreffend die Strafbestimmungen. (Erl. d. Fin. Min. v. 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 109.) VI. Vollzugsvorschrift betreffend die allgemeinen Bestimmungen. (Erl. d. Fin. Min. v. 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 110.) VII. Kundmachung des Fin. Min. v. 4. October 1897, R. G. Bl. Nr. 233, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer. VIII. Kundmachung des Fin. Min. v. 16. November 1897, R. G. Bl. Nr. 268, betreffend die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen. IX. Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k.

Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. (E. d. F. M. v. 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252.)

Steuerschätzwerth im Executionsverfahren. Auf Grund des Artikels XLI des Einf.-Ges. zur Exec.-Ord., wurde zur Durchführung der Vorschriften der §§. 166 Abs. 1 und 222, letzter Abs., der Exec.-Ord. wegen Feststellung des Steuerschätzwerthes der mit einer Simulanthypothek belasteten Liegenschaften mittelst Verordnung des Just.-Minister. vom 10. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 174, Nachstehendes verordnet: Der Steuerschätzwerth beträgt bei 1. den der Grundsteuer unterliegenden Liegenschaften das Fünfundzwanzigfache des Katastralreinertrages; 2. bei den der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden das Sechzehnfache der nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten erübrigenden steuerpflichtigen Nettozinses; 3. bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Wohngebäuden das Dreihundertfache, bei den dieser Steuer unterliegenden Bauernhöfen oder Wohn- und Wirthschaftsgebäuden das Siebenhundertfache der für ein Jahr bemessenen Hausclassensteuer. Der nach Z. 3 ermittelte Betrag kann im einzelnen Falle, wo dies nach dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung über die vorläufige Feststellung des Lastenstandes oder über die Meistbotsverhandlung geboten erscheint, mit Rücksicht auf den bekannt gewordenen Werth der Liegenschaft, auf Antrag oder von Amtswegen entsprechend richtig gestellt werden. II. Mit welchem Betrage der Werth von Wohnhäusern in Rechnung zu stellen ist, die mit gewerblichen Anlagen (Mühlen, Brettsägen, Fabriken) verbunden sind, ist in jedem einzelnen Falle auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung oder über vorläufige Feststellung des Lastenstandes oder über die Vertheilung des Meistbotes vom Gerichte festzusetzen. Nöthigenfalls hat das Gericht durch geeignete Erhebungen, insbesondere durch Einholung der Aeußerung von Personen, welche die Liegenschaft kennen und deren Werth zu beurtheilen vermögen, ohne förmliche Schätzung im kürzesten Wege die zur Feststellung des Werthes der Liegenschaft erforderlichen Daten zu beschaffen. (§. 55 der Executionsordnung.) III. Der St. von Liegenschaften, deren Bestandtheile verschiedenen Realsteuern unterliegen, ist gleich der Summe der ad I. und II. ermittelten Werthe der einzelnen Bestandtheile. IV. Bei der Ermittlung des St. bleiben insbesondere außer Betracht: 1. Die Erwerbsteuer, welche von einem auf der Liegenschaft betriebenem Gewerbe zu entrichten ist, wenn auch das Gewerbe radicirt wäre. 2. Die Reinertrags- (Einkommen-) Steuer bei den aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden.

Tarif für die Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien. (Nachtrag zum gleichn. Art. siehe IV. B. S. 465.) Die abweichenden Bestimmungen, welche mittelst der Verordnung des Justizministers vom 11. Dec. 1897, R. G. Bl. Nr. 293, getroffen wurden im Hinblicke auf die Verfügungen vom 25. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 119, lassen sich folgenden Punkten zusammenfassen: 1. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advocaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen. 2. Der Tarif zerfällt nunmehr in vier Classen u. zw.: die erste Classe gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg und Innsbruck, dann für die Curorte Carlsbad, Marienbad, Meran und Ischl; die dritte für alle übrigen Orte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, in Tirol und Voralberg aber nur für die Orte der Gerichtshofsprengel Innsbruck, Bozen und Feldkirch, mit Ausnahme der Städte Innsbruck und Meran, und für die Städte Trient und Rovereto; die vierte für alle übrigen Orte des Gerichtssprengel Trient und Rovereto. 3. Für Tagsatzungen, welche ein Advocat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niederer Classe hat, bei einem Gerichte höherer Ortsclasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsclasse anrechnen. 4. Die Berechnung der für die Anwendung

eines bestimmten Tarifsatzes maßgebenden Werthbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Executions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel nach dem Werthe des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werthe des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht. Die Bewerthung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm vom 1. Aug. 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Theil einer Capitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung, sondern nur deren eingeklagter Theil, und wenn ein Ueberschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegen einander zustehenden Forderungen ergibt, lediglich der Betrag des eingeklagten Ueberschusses maßgebend. Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Werth der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Widerklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Compensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird. Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Theilwerth für die Kostenbestimmung maßgebend. 5. Im Executions-(Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werthe ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werthe der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche, für Anträge des Bieters und Erstehers aber ist der Werth des Executionsobjectes maßgebend. Ist der Werth des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Executions-(Sicherungs-)Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht, weder ziffermäßig ausgedrückt, noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht thunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewerthung anläßlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erledigung ist der Werth, welcher der Kostenbestimmung zugrunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. 6. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr bei Streitgenossen: Vertritt der Advocat mehrere Streitgenossen, oder stehen seiner Partei mehrere Streitgenossen als Gegner gegenüber, so gebührt ihm für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung der tarifmäßigen Entlohnung um 10%; wenn sich jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gestaltet hat, so kann das Gericht für die Information eine abgesonderte Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normirten Tarifsatzes zusprechen. 7. Insoferne ein Advocat nur als Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Uebersendung der Acten und durch allfällige Correspondenzen sich ergebenden Manipulationsgebühren (T. P. 16 und ff.) und Briefgebühren (T. P. 9) Anspruch. 8. Eine abgesonderte Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch im Executions-(Sicherungs-)Verfahren nur insoferne statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für nothwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

Tagsatzungen und mündliche Verhandlungen. (Nachtrag zum Art. „Tagsatzungen" siehe IV. B. S. 542 u. ff.) I. Anordnung von T. und Verhandlungen: 1. Hiebei muß nebst den im einzelnen Falle zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen darauf Bedacht genommen werden, jedes Hinderniß einer zweckmäßigen Verhandlung im vorhinein zu entfernen, allen Verzögerungen vorzubeugen, sogleich

sämmtliche Betheiligte zuzuziehen, sie mit dem Zwecke ihrer Ladung bekannt zu machen, und zur Beibringung der erforderlichen Urkunden oder anderen Schriften anzuweisen. 2. Bei der Anordnung von T. oder bei Ladungen in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen ist nach Umständen, besonders in Fällen wiederholter Ladung klar auszudrücken, welche Rechtsfolgen oder Strafen die geladenen Personen im Falle ihres Ausbleibens treffen würden. 3. Die Zeit für T. im Verfahren außer Streitsachen ist so zu bestimmen, daß die Zustellung an alle Parteien früh genug erfolgen kann, um es ihnen möglich zu machen, zur festgesetzten Stunde mit der gehörigen Vorbereitung zu erscheinen. 4. Lediglich zur Verkündung von Beschlüssen dürfen T. nicht anberaumt werden. (§. 114 der Geschäfts-Ord. für die Gerichte.) 5. In bürgerl. Rechtsstreitigkeiten sollen erste T. (§§. 239, 440, Absatz 1, C. P. O.) und T. zum Zwecke von Vergleichverhandlungen (§. 433 C. P. O.) in der Regel in jeder Gerichtsabtheilung nur an einem Tage der Woche abgehalten werden (§. 115). Mehrere für denselben Tag anberaumte erste Tagsatzungen (§§. 236, 440, Absatz 1, C. P. O.) sind in der Regel auf die nämliche Stunde anzusetzen, sonst ist die Zeit für die einzelnen Verhandlungen oder Einvernehmungen in Civil- und Strafsachen mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Dauer aller vorausgehenden Verhandlungen und Einvernehmungen so festzusetzen, daß die betheiligten Parteien, Advocaten, Zeugen und Sachverständigen bis zum Beginne der Verhandlung oder Vernehmung nicht zu lange warten müssen. Ist ein Beamter oder öffentlicher Bediensteter, eine entfernter wohnende Person oder Jemand, dem durch die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, ein empfindlicher Abbruch an seinem täglichen Erwerbe verursacht wird, in mehreren Rechtssachen als Partei betheiligt oder als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so sind diese Verhandlungen oder Vernehmungen thunlichst zusammenzulegen (§. 116). 6. Wegen der Einleitung gerichtlicher Erhebungen zur Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes (§. 60 Jur. N.) darf weder die Anberaumung der ersten T., noch der Auftrag zur Beantwortung der Klage aufgeschoben werden. (§. 117.) 7. Wegen des Mangels der Proceßfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Proceßführung darf in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, falls dieser Mangel beseitigt werden kann, die Anberaumung der mündl. Verhandlung über die Klage (Anordnung der ersten T.) nicht aufgeschoben werden. Die Frist zur Beseitigung des Mangels und zur Erfüllung der deswegen ertheilten Aufträge und der Tag der ersten mündlichen Verhandlung sind aber nach Thunlichkeit in der Art zu bestimmen, daß bis zur ersten T. schon feststeht, ob sich der Mangel beseitigen läßt oder nicht, oder doch bei der ersten T. darüber entschieden werden kann. Nur wenn offenbar mit dem Verzuge für die proceßunfähige Partei Gefahr verbunden ist, kann die erste T. vor Ablauf der Frist stattfinden, und bei besonderer Dringlichkeit sogar der Auftrag zur Beantwortung der Klage noch während dieser Frist ertheilt werden. 8. Wegen Streitanhängigkeit oder Rechtskraft darf die Klage, wenngleich die hiefür entscheidenden Thatsachen nach den Acten zweifellos feststehen, nicht ohne Anberaumung einer T. zurückgestellt werden. (§. 118.) II. Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung: Der Einzelrichter, vor welchem eine mündl. V. stattfinden soll, und im Gerichtshofverfahren der Vorsitzende des Senates hat sich für jede V. durch das Studium der Acten vorzubereiten und insbesondere sich von allen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung für die Entscheidung erheblichen Punkten eingehend Kenntniß zu verschaffen, um im Stande zu sein, die Erörterung der Parteien hiernach zu lenken, die Sache planmäßig spruchreif zu machen und die V. so zu leiten, daß die Parteien Gelegenheit erhalten, sich über alles Wichtige zu erklären, und daſs zugleich die V. ohne Abirrungen auf Unwesentliches gründlich und erschöpfend und doch auf dem kürzesten Wege gründlich durchgeführt wird. (§. 180 C. P. O.) Die zur Leitung der V. berufene Person hat sich vor der T. über das Vorhandensein von Umständen, die für die Trennung, Verbindung oder Unterbrechung der V. maßgebend sein können (§§. 187 bis 191 C. P. O.), zu erkundigen und nöthigenfalls die betreffenden Acten zur Verhandlung herbeizuschaffen.

(§. 121 Gesch.-Ord.) III. Bestellung eines Berichterstatters: Wenn eine mündliche V. nach gesetzlicher Vorschrift durch den Vortrag eines Mitgliedes des Senates einzuleiten ist (§§. 262, 486 C. P. O., §. 472 St. P. O.) oder wenn die Mithilfe eines über den Inhalt der Acten und über die voraussichtlich maßgebenden Rechtsfragen genau unterrichteten Berichterstatters für die V. oder für die Entscheidung im Senate und die weitere Erledigung offenbar förderlich ist, hat der Vorsitzende die gesammten Acten der zur Verhandlung bestimmten Rechtssache, und zwar nach Thunlichkeit mindestens 4 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung dem von ihm bestellten Berichterstatter zu übersenden. In wichtigeren oder schwierigeren Fällen soll der Vorsitzende die Verfügung treffen, daß nebst dem Berichterstatter allein oder einzelnen der übrigen Senatsmitglieder vor Beginn der mündlichen V. die Acten vorzulegen sind, damit sie sich durch deren Einsicht für die Verhandlung vorbereiten können. (§. 122 Gesch.-Ord.) IV. Bei der T. oder V. verkündete Urtheile, die der schriftl. Ausfertigung bedürfen, müssen längstens innerhalb acht Tagen nach der Verkündung in schriftlicher Abfassung der Gerichtskanzlei (Kanzleiabtheilung) übergeben werden; wurde die Urtheilsfällung bei der T. oder V. vorbehalten, so muß die Abgabe der schriftlichen Ausfertigung binnen 8 Tagen nach der T. oder V. stattfinden (§. 126). V. Beschlüsse: Soferne nicht das Gesetz für die Beschlußfassung kürzere Fristen anordnet, müssen die bei der T. (Verhandlung) gefaßten, einer Ausfertigung bedürftigen Beschlüsse binnen zwei Tagen nach der T. von der Gerichtskanzlei entworfen oder ausgefertigt sein; bei der T. vorbehaltene Beschlußfassungen, mit Ausnahme besonders schwieriger Beschlüsse, müssen innerhalb fünf Tagen nach der T. erfolgen. Der Gerichtsvorsteher kann aus wichtigen Gründen eine Verlängerung dieser Fristen gestatten (§. 127). VI. Versäumung der T.: Eine Benachrichtigung über das Ausbleiben beider Theile von einer zur mündl. V. anberaumten T. findet nicht statt (§. 170 C. P. O.): 1. wenn die Parteien für den Rechtsstreit Proceßbevollmächtigte nicht bestellt haben; 2. wenn die Parteien bei einer mündl. V., für welche die Beiziehung eines Advocaten im Gesetze vorgeschrieben ist, ohne Advocaten erscheinen, gleichgiltig ob sie für die Rechtssache Advocaten bestellt oder diese Bestellung unterlassen haben; 3. wenn die Parteien außer dem unter Z. 2 angegebenen Falle allein oder in Begleitung von Advocaten erscheinen, jedoch nicht verhandeln oder nach Aufruf der Sache, bevor noch ein gerichtliches Protokoll über die Tagsatzung aufgenommen wird, sich wieder entfernen. 4. Wenn nicht alle Parteien Proceßbevollmächtigte bestellt haben, sind nur diejenigen Parteien von dem Ausbleiben zu benachrichtigen, welche durch Proceßbevollmächtigte vertreten sind. (§. 137.)

Taschenspieler- und Kunststückkarten. (Nachtrag zum Art. Spielkartenstempel. Siehe IV. Bd. S. 347.) Mittelst Verord. d. Finanz-Minist. vom 22. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 65 wurde die Zurichtung und der Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten im Einvernehmen mit dem ung. Finanz-Minist. auf Grund des G. v. 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel nachstehend geregelt: I. Die Zurichtung von T.- und K.-Karten aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen und der Verschleiß solcher Karten ohne neuerliche Stempelentrichtung kann von der Finanzbehörde den Verschleißern von Spielkarten unter folgenden Bedingungen mit Vorbehalt des Widerrufes bewilligt werden: Spielkartenverschleißer, welche die Zurichtung von T.- u. K.-Karten beabsichtigen, haben außer dem in Punkt 47 der Verord. der Minist. d. J. u. d. Fin. v. 27. October 1881, R. G. Bl. Nr. 127, angeordneten Verschleißregister ein besonderes Register für T.- u. K.-Karten, welches durch 5 Jahre aufzubewahren und den Controlsorganen auf Verlangen vorzuweisen ist und ein Verzeichniß der Gattungen der von ihnen in Verschleiß gesetzten T.- u. K.-K. in ihrem Verschleißlocale aufzulegen. Die Unterlassung der Führung des im vorstehenden Absatze angeordneten Registers wird nach §. 16 des Gesetzes v. 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, geahndet. Die Vorschriften der §§. 2, 7 u. 8, Absatz 3, des G. v. 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, wonach Spielkarten nicht im offenen Zustande, sondern nur unter einem Umschlage und versehen mit der amtlichen Verschlußmarke feilgeboten und veräußert werden dürfen, finden auch auf T.- u. K.-

Karten, welche aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen zugerichtet sind, unbeschadet der Bestimmungen des §. 10, Absätze 3 u. 4 des cit. G., Anwendung. Nach vollendeter Zurichtung solcher Karten sind daher die zusammengehörigen Kartenblätter mit je einem Umschlage zu versehen, welcher zu enthalten hat: den Vor- u. Zunamen oder die Firma des Verschleißers, den Erzeugungsort, die Gattung der eingeschlossenen T.- oder K.-K. in Uebereinstimmung mit den Bezeichnungen im Verzeichnisse und die Anzahl und Bezeichnung der Blätter (wie viele Könige, Damen, Asse u. s. w.)

Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen. (§§. 303—321 Exec.-Ordnung): I. Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechtes auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen. Der Antrag auf Ue. kann mit dem Ansuchen um Bewilligung der Pfändung verbunden oder abgesondert beim Executionsgerichte gestellt werden. Ueber den Antrag hat in jedem Falle das Executionsgericht zu entscheiden. II. Sicherheitsleistung seitens des betreibenden Gläubigers: 1. Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden, so ist die Ue. nur im Gesammtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letztere den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Ueberschusses Sicherheit geleistet wird; 2. dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Uebertragung oder Geltendmachung nicht theilbar ist. 3. Desgleichen hat der um Ue. ansuchende Gläubiger, wenn die gepfändete Forderung zum Theile der Execution entzogen ist oder wenn sie früher zu Gunsten eines andern Gläubigers gepfändet wurde, Sicherheit dafür zu leisten, daß der von der Execution befreite oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger gebührende Betrag nach Zulänglichkeit des Einganges dem Verpflichteten oder dem vorausgehenden Pfandgläubiger ausgefolgt werde. Der Auftrag zur Sicherheitsleistung kann von Amtswegen oder auf Antrag ertheilt werden. 4. Unter mehreren mit Anbietung gleicher Sicherheitsleistung um Ue. ansuchenden betreibenden Gläubigern gebührt demjenigen der Vorzug, zu Gunsten dessen die Forderung früher gepfändet wurde, wenn aber die angebotene Sicherheit keine gleiche ist, demjenigen der bessere Sicherheit bietet. Wenn nur einer der Gläubiger zur Sicherheitsleistung bereit ist, so ist die Forderung ohne Rücksicht auf die Rangordnung seines Pfandrechtes diesem zu überweisen. III. Verfahren: 1. Die Ue. geschieht durch Zustellung des dem Ueberweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner. 2. Bei Forderungen aus indossablen Papieren, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, erfolgt die Ue. durch Uebergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Uebertragungserklärung versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. 3. Diese Uebertragungserklärung ist vom Executionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben. 4. Insoweit eine Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt einem Gläubiger überwiesen wurde, ist eine neuerliche Ue. an einen anderen Gläubiger unstatthaft. 5. Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Geltendmachung der überwiesenen Forderung nöthigen Auskünfte zu ertheilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Ue. auf einen Theil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten. 6. Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreffenden Gläubigers im Wege der Execution erwirkt werden. 7. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger die Herausgabe im Klagswege begehren. 8. Die erfolgte Ue. ist von der Gerichtskanzlei auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen. IV. Die Ueberweisung zur Einziehung: 1. Durch diese Ue. wird der betreibende Gläubiger ermächtigt,

namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Ueberweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes nothwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notificationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. 2. Der Ue.-Beschluß ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner dessen Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen. 3. Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Ue. angestrengten Klage nicht entgegengestellt werden. 4. Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Ue. begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß. 5. Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Uebergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Vermögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Uebergabe an den Drittschuldner herauszugeben. Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Execution bewirken, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urtheil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargethan werden kann. 6. Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpfichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden. Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten. 7. Die Verzögerung der Betreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündigung, macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für alle dem Verpflichteten, sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Execution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar. 8 Im Falle der Verzögerung der Betreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Execution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Ue. der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Executionsgerichte ein Curator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde. 9. Wenn die Ue. zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die gesetzlich geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Ue. wegen Verweigerung der bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß, ist vom Executionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Curator zu bestellen. Von amtswegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Curator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Theilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen. V. Ue. der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt: 1. Hiedurch geht die Forderung im Umfange dieser Ue. auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerl. Rechtes obliegenden Haftung (§. 1397 ff.

a. b. G. B.) ist der Gläubiger mit der Ue. in Betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen. 2. An Stelle der Ue. kann das Executionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen Gunsten die Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwerthung anordnen: a) wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer, im Wege der Executionsführung nach §. 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist; b) wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltene Kündigung eine mehr als halbjährige Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird; 3. wenn nach erfolgter Ue. zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Aberkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§. 311) nicht zum Ziele geführt hat, oder wenn sich einer der in Z. 1 und 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Ue. ergibt. VI. Die Ue. einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung: 1. Diese Ue. ist von Amtswegen im öffentlichen Buche anzumerken. 2. Außer den im §. 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugniß zu, die bücherliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bücherlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverleibten Pfandrechtes erforderlich sind. Diese Löschungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Executionsgerichtes. 3. Wenn eine bücherlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Ue. und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von Amtswegen bücherlich zu übertragen; zugleich mit dieser Uebertragung ist die bücherliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach §. 320, Absatz 1 eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen.

Universitäten und Akademien. (Nachtrag zu dem Art. Akademien IV. B. S. 724.) I. Die Consular-Akademie: Die k. u. k. Consular-Akademie ist aus der Reorganisation der vormaligen Orientalischen Akademie hervorgegangen und ist — wie der Name schon andeutet — zur Ausbildung für den Consulardienst berufen. Die A. scheidet sich in linguistischer Hinsicht in eine orientalische und in eine westländische Section. An der ersteren, welche für die Candidaten des Consulardienstes im Oriente im engeren Sinne bestimmt ist, wird nebst den Fächern des allgemeinen Lehrplanes auch das Türkische (so wie das Arabische und Persische als Hilfssprachen) gelehrt. Die Studiendauer beträgt für sämmtliche Hörer der Akademie fünf Jahre. Für den Consulardienst in Ost-Asien wird nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Zöglingen eine specielle Vorbildung (insbesonde in der chinesischen Sprache) in den zwei letzten Jahrgängen geboten. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche sich um die Aufnahme ihrer Söhne oder Mündel in die Consular-Akademie bewerben wollen, haben ihr diesbezügliches, vorschriftsmäßig gestempeltes Gesuch an das Ministerium des k. u. k. Hauses in Wien zu richten und längstens bis 15. September d. J. bei der Akademie-Direction einzureichen. Die Vorbedingungen zur Aufnahme sind: die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft; das an einem österr. oder ungar. Gymnasium erlangte Zeugniß der Reife und die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache. II. Die neue Export-Akademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums in Wien: Der Handelsstand hat durch die vielen Handelsakademien in Beziehung seines Hilfspersonals einen Aufschwung genommen, der unleugbar ist. Eines jedoch darf man nicht übersehen: Buchhalter, ferner Correspondenten, ausgezeichnete Rechner gehen aus diesen Schulen hervor, aber keine Kaufleute im weiteren Sinne des Wortes mit weltmännischer Anschauung des Handels, mit dem Ueberblick der politischen Constellation zum geschäftlichen Verkehr.

Auch ein anderer Uebelstand hat sich seit langem bei unserem Consularwesen gezeigt. Unsere Fachconsulen sind Diplomaten, politische Geschäftsträger, die so nebenbei die Handelsinteressen zu vertreten haben und sich die dazu nöthigen Kenntnisse erst im Laufe der Zeit durch die Praxis aneignen, indeß dort, wo Kaufleute die Consulatgeschäfte versehen müssen, sie wieder in anderer Beziehung auf schwer zu bewältigende Schwierigkeiten stoßen. Es sind da Lücken, deren Vorhandensein der Regierung recht wohl bekannt ist, und um diesen abzuhelfen, schreitet sie zur Errichtung der Export-Akademie, einer Hochschule oder Universität für den Kaufmannsstand, berufen, nicht etwa hervorragende Buchhalter, Bankbeamte oder dergleichen heranzubilden, sondern junge Kaufleute mit weitgehendem Wissen und großem Anschauungskreise, zukünftige Chefs, Procuristen und Fabriksdirectoren. Welchen Standpunkt das Handelsministerium bei Errichtung dieser Akademie einnimmt, hat es in einem diesbezüglichen Erlasse an die Handels- und Gewerbekammern dargelegt. Die Akademie umfaßt außer einem Vorbereitungscurse 2 Jahrgänge, sowie Specialcurse von unbestimmter Dauer. Das Studium der modernen Sprachen ist einer der Hauptgegenstände und wenn bis jetzt Englisch, Französisch und Spanisch in Aussicht genommen ist, so dürfte sich später die Nothwendigkeit des Vortrages einiger orientalischer Sprachen erweisen. Auch die Errichtung eines Mustercomptoirs ist in Aussicht genommen, wobei wohl auch cameralistische Buchhaltung gestreift werden wird. Weit wichtiger und einen größeren Umfang einnehmend sind volkswirthschaftliche und geographische Studien mit der Waarenkunde, die das Zollwesen und dessen Verträge, Handelspolitik, ferner Tarif- und Verkehrwesen aller Staaten umfassen. Besondere Curse sind dem juridischen Theile, der Verfassungs- und Verwaltungskunde, dem Handels- und Wechselrecht, Consulatwesen, Assecuranz- und Patentwesen gewidmet. „Wenn man bedenkt, daß die Regierung zur Erfüllung der Ziele, welche der Export-Akademie gesteckt sind, bemüht ist, die ersten und bedeutendsten Lehrkräfte in diesen Fächern heranzuziehen, so kann man wohl hoffen, daß hier eine Musterhochschule ersten Ranges entstehen wird, und daß Jenes erreicht wird, was der Handelsminister als den Zweck der Anstalt mit nachstehenden Worten bezeichnet: Das Ziel der zu gründenden Anstalt ist dahin abgesteckt, dem für die international arbeitenden Kreise von Handel und Industrie bestimmten Nachwuchse, bei welchem neben einer allgemeinen kaufmännischen Vorbildung Geschäftsroutine und Praxis dermalen nicht mehr genügen, eine den heutigen Anforderungen an diesen Stand entsprechende Bildung zu bieten, die sich auf alle Fachkenntnisse erstrecken, aber auch beschränken soll, welche die Voraussetzung für ein erfolgreiches Aufnehmen des Mitbewerbes im Auslande bilden.

Vorbereitungsdienst, richterlicher. (Nachtrag zum gleichnam. Art. siehe IV. Bd. S. 959.) Das Justizministerium hat folgende Verordnung an alle Oberlandesgerichts-Präsidien erlassen: Da die vorhandene Zahl von Richteramts-Candidaten dem Bedarfe nicht genügt, werden die Oberlandesgerichts-Präsidien angewiesen, bis auf Weiteres Candidaten, die in ihrem Ansuchen um die Aufnahme in die Gerichtspraxis erklären, daß sie sich dem Richteramte zu widmen oder die Richteramts-Prüfung abzulegen gedenken, die Aufnahme in die Gerichtspraxis vor Ablegung der dritten staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zu bewilligen. Die Aufnahme gilt als unter der Bedingung bewilligt, daß die staatswissenschaftliche Staatsprüfung längstens binnen sechs Monaten nach dem Eintritte in die Gerichtspraxis abgelegt wird. Wenn die Ablegung der Prüfung über diese Frist ungerechtfertigt verzögert wird, ist der Rechtspraktikant oder Auscultant aus dem gerichtlichen Dienste zu entlassen.

Weibliche Arbeitskräfte bei den Aerarial-Post- und Telegraphen-Aemtern. (Nachtrag zum Art. Postbeamte III. Bd. S. 687.) Vom 1. September 1898 treten folgende Normal-Bestimmungen über das Dienstverhältniß der bei den Aerarial-Post- und Telegraphenämtern in Verwendung stehenden weiblichen Arbeitskräfte in Wirksamkeit. (Siehe Post- und Telegraphen-Verordnungs-Blatt Nr. 79): Als Post- und Telegraphen-Manipulantinnen können nur ledige Frauenspersonen und kinderlose Witwen (geschiedene Frauen) aufgenommen werden. Hiebei sind in erster Linie Töchter (beziehungsweise Witwen, geschiedene

Frauen) von Bedienfteten der Post- und Telegraphen-Anstalt, dann von Staatsbediensteten und Officieren zu berücksichtigen. Für die Erlangung einer solchen Stelle ist der Nachweis des vollendeten 18. Lebensjahres erforderlich. Bewerberinnen, welche das 40. Lebensjahr überschritten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Handels-Minist. aufgenommen werden. Die Bewerberinnen sollen mindestens drei Jahrgänge einer höheren weiblichen Bildungsanstalt mit Erfolg frequentirt oder eine vollständige Bürgerschule mit genügendem Erfolge absolvirt haben; andernfalls haben sich dieselben bei der Post- und Telegraphen-Direction einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Die definitiv angestellten Post- und Telegraphen-Manipulantinnen beziehen einen Monatslohn, dessen Höhe der Summe der in jedem Monate nach der Zahl der Tage desselben entfallenden Taggelder von 1 Gulden entspricht. Nach einer mindestens fünfjährigen, wenn auch in der Eigenschaft einer Candidatin oder in provisorischer Eigenschaft vollstreckten Gesammtdienstzeit haben die difinitiv angestellten Post- und Telegraphen-Manipulantinnen in die höhere Entlohnungsstufe eines Monatslohnes von 35 Gulden vorzurücken. Nach je fünf weiteren, im Bezuge eines bestimmten Monatslohnes thatsächlich vollstreckten Dienstjahren haben die difinitiv angestellten Manipulantinnen sodann in den Bezug eines um je 5 Gulden erhöhten Monatslohnes vorzurücken bis zum Maximum eines Monatslohnes von 50 Gulden.

Alphabetisches Verzeichniß zum 1. Ergänzungshefte.

(Die arabischen Ziffern deuten die Seiten des Ergänzungsheftes resp. die Seiten des betreffenden Bandes an.)